

Deutsche Juristen-Zeitung.

BEGRÜNDET AM 1. JANUAR 1896 VON LABAND — STENGLIN — STAUB — LIEBMANN.

Unter Mitwirkung von

DR. L. EBERMAYER, Oberreichs- anwalt a. D.,	DR. F. ENGEL, Handelsgerichtspräsident u. Mitgl. des österreich. Verfassungsgerichtshofes,	DR. FR. GRIMM, Rechtsanwalt, Privatdozent,	DR. MAX HACHENBURG, Rechtsanwalt, Mitgl. d. Reichswirtschaftsrats,
DR. ERNST HEINITZ, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt u. Notar,	DR. R. HEINZE, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat, M. d. R.,	D. DR. WILH. KAHL, Geh. Justizrat, Professor, Mitglied des Reichstags,	DR. H. LINDENAU, preuß. Oberverwaltungsgerichts- rat,
DR. E. MAMROTH, Rechtsanwalt, Justizrat,	DR. K. MEYER, bayer. Staatsrat, Ober- landesgerichtspräsident,	DR. J. POPITZ, Staatssekretär i. Reichs- finanzministerium, Professor,	EUGEN SCHIFFER, Reichsjustizminister a. D., Wirkl. Geh. Rat,
DR. RICH. SCHMIDT, Geh. Hofrat, Professor,	DR. RUD. SCHWANDER, Oberpräsident, Wirkl. Geh. Rat,	DR. A. VON STAFF, Wirkl. Geh. Oberjustizrat, Kammergerichtspräsident a. D.,	DR. GEORG WILDHAGEN, Geh. Justizrat, Rechtsanwalt beim Reichsgericht,

herausgegeben von

DR. JUR. OTTO LIEBMANN, Berlin.

Verlag von Otto Liebmann, Verlag des Deutschen Wohnungs-Archivs, Berlin W. 57.

Bankkonto: Deutsche Bank Depositenkasse P, Berlin.

Postscheckkonto: Nr. 455 61 Postscheckamt Berlin NW 7.

Die „Deutsche Juristen-Zeitung“ erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Ueber die Bezugspreise für Abonnements und einzelne Hefte vgl. die Angaben auf der 4. Umschlagseite. Bestellungen werden durch den Buchhandel und die Postanstalten sowie direkt die Geschäftsstelle Berlin W 57, Potsdamer Str. 96, entgegengenommen.



Alle Sendungen an die Schriftleitung oder Geschäftsstelle sind nur nach Berlin W57, Potsdamer Str. 96, zu richten. Jeder Einsendung ist Rückporto beizufügen. Fernspr. Lützow 2564. Alleinige Anzeigenannahme: Rudolf Mosse, Berlin SW. 19, und sämtliche Zweiganstalten. Anzeigen: die 6 gespaltene Nonpareillezeile 40 Pfennig. Stellengesuche 30 Pfennig.

(Nur auszugsweiser Nachdruck und nur mit genauer,

unverkürzter Quellenangabe wird gestattet.)

Zur Abänderung des Aufwertungsgesetzes.

Die „Juristische Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen“, die aus folgenden Korporationen gebildet ist:

1. der Ständigen Deputation des Deutschen Juristentages,
2. dem Deutschen Juristenbund,
3. der Berliner Juristischen Gesellschaft,
4. den Mitgliedern der Juristischen Fakultät Berlin,
5. dem Richterverein am Reichsgericht,
6. dem Preußischen Richterverein, Ortsgruppe Berlin,
7. dem Berliner Anwaltverein,
8. dem Berliner Notarverein,

hat einen Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 nebst Begründung ausgearbeitet¹⁾.

Der Entwurf ist vom Hauptausschuß der „Juristischen Arbeitsgemeinschaft“ auf Grund der Vorarbeiten eines Unterausschusses nach eingehenden Beratungen einstimmig beschlossen. Die Abänderungsvorschläge beschränken sich auf das Gebiet der Aufwertung der Hypotheken und Grundschulden und der durch Hypothek gesicherten persönlichen Forderungen. Der Entwurf ist unterzeichnet von

D. Dr. Kahl, Geh. Rat, Prof., M. d. R.	Dr. Mügel, Staatssekretär im Preuß. Justiz- ministerium a. D., Wirkl. Geh. Rat	Dr. von Staff, Kammergerichtspräsident a. D., Wirkl. Geh. Oberregierungsrat	Dr. Titze, Professor	Dr. Goldschmidt, Professor
Dr. Preiser, Senatspräsident beim KG.	Dr. Lobe, Senatspräsident beim RG.	Zeiler, Reichsgerichtsrat	Dr. Oberneck, Geh. Justizrat	Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt
Dr. Daffis, Landgerichtsdirektor	Dr. Ernst Springer, Geh. Finanzrat	Albert Pinner, Justizrat	Dr. Hans Fritz Abraham, Rechtsanwalt	
Dr. Weigert, Landgerichtsdirektor	Dr. v. d. Trenck, Rechtsanwalt	Backs, Landgerichtsrat		

Im Hinblick auf die Bedeutung der Abänderung des Aufwertungsgesetzes und dieses Entwurfs, und da dieser sonst anderweitig nicht erscheint, veröffentlichen wir ihn nachstehend nebst der Begründung im Wortlaut.

Die Schriftleitung.

¹⁾ Die Drucksache ist auch als Sonderausgabe im Verlage der DJZ. erschienen (M. 1.—).

I. Entwurf eines Gesetzes zur Aenderung des Aufwertungsgesetzes.

§ 2.

In Abs. 1 werden hinter Satz 2 folgende Sätze eingefügt:

Ist zum Erwerb die Einigung erforderlich, so findet die Umrechnung nach dem Tage der Einigung statt, auch wenn zur Vollendung des Erwerbs ein weiterer Rechtsvorgang erforderlich ist. Fallen bei einem Verträge oder einer Einigung Antrag und Annahme auf verschiedene Tage, so ist der Tag des Antrags maßgebend.

§ 4.

Hypotheken werden auf 25 vom Hundert des GMBetrages aufgewertet (Aufwertungsbetrag).

Neuer Absatz 2:

Wird die Hypothek höher aufgewertet als die persönliche Forderung, so finden auf den Mehrbetrag die Vorschriften über Grundschulden Anwendung.

§ 7.

Abs. 1 neuer Satz 4:

Ist durch Zahlungen auf eines dieser Rechte eine Eigentümerhypothek oder Eigentümergrundschuld entstanden, so erhält diese den Rang hinter dem letzten der Rechte.

Neuer Abs. 2:

1. Die Befugnis des Eigentümers besteht nicht, wenn in der Zeit zwischen dem 31. Dezember 1918 und dem 15. Juli 1925 ein Eigentumswechsel stattgefunden hat, es sei denn, daß ein Erwerb der im § 3 Abs. 1 Ziff. 2 bis 11 bezeichneten Art vorliegt;
2. wenn der Umfang der vorbehaltenen Rangstelle 50 Goldmark und, falls mehrere Rangstellen bestehen, ihr Gesamtumfang 500 Goldmark nicht übersteigt.

Es folgen: Abs. 3 (bisher 2), Abs. 4 (bisher Abs. 3 S. 1) und Abs. 5 (der bisherige Abs. 4 unter Wegfall von Satz 2)

Neuer Abs. 6:

Ist das Recht, hinter dem die Befugnis besteht, eine Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld, so hat das Grundbuchamt auf Antrag des Eigentümers eines der belasteten Grundstücke oder des Gläubigers eines nach Abs. 5 die vorbehaltene Rangstelle einnehmenden Rechtes die Befugnis auf den Teilbetrag zu beschränken, der dem Verhältnis des Grundstückswertes (Abs. 3) zu dem Werte der sämtlichen Grundstücke entspricht; dabei bleibt ein Grundstück, für das die Befugnis nicht besteht oder weggefallen ist, außer Betracht.

Neuer Abs. 7:

Die Befugnis des Eigentümers und das Einrücken wertbeständiger Rechte in die vorbehaltenen Rangstellen sind bei der Eintragung der Aufwertung von Amtswegen, auf Antrag des Eigentümers oder des Gläubigers des wertbeständigen Rechtes auch schon früher in das Grundbuch einzutragen. Ist das Recht, hinter dem die Befugnis besteht, eine Gesamthypothek oder Gesamtgrundschuld, so ist das Einrücken eines wertbeständigen Rechtes, das nicht als Gesamtrecht auf denselben Grundstücken lastet, im Grundbuche nur zu vermerken, nachdem die Befugnis gemäß Abs. 6 verteilt ist.

§ 9a.

Die Aufwertung der persönlichen Forderung findet gegenüber einem früheren Eigentümer des Grundstücks nur statt, wenn der Gläubiger ihm bis zum 31. Dezember 1928 durch Einschreibebrief oder mittels Zustellung mitteilt, daß er ihn als persönlichen Schuldner in Anspruch nehme. Der Schuldner kann, soweit die Aufwertung für ihn ganz oder zum Teil eine unbillige Härte bedeuten würde, ihre Ausschließung verlangen; diese ist nur zulässig, wenn das Verlangen bei der Aufwertungsstelle innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Mitteilung gestellt wird. Die Mitteilung des Gläubigers wird dadurch ersetzt, daß die Aufwertungsstelle innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist die Anmeldung des Aufwertungsanspruchs gemäß § 16 Abs. 1 dem persönlichen Schuldner mitteilt.

§ 9b.

Der Gläubiger einer durch Hypothek gesicherten aufgewerteten persönlichen Forderung kann eine zwischen dem Schuldner und einem Dritten vor dem vereinbarte Schuldübernahme genehmigen, ohne daß sie ihm von den Parteien mitgeteilt ist.

§ 10.

Abs. 1 Ziff. 5: wenn es sich um eine Kaufgeldforderung für den Erwerb eines Grundstücks handelt, die

Abs. 3: streichen.

§ 17.

Abs. 2 erhält folgenden Zusatz:

Der Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers geht dem Aufwertungsbetrage des gegenwärtigen Gläubigers und sonstigen, diesem Gläubiger zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes zustehenden Hypotheken oder Grundschulden, die dem Aufwertungsbetrage im Range gleichstehen oder ihm ohne Trennung durch andere Rechte im Range folgen, im Range nach.

§ 18.

Der § 18 erhält folgende Fassung:

Soweit auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung eine Aufwertung stattfindet, sind geleistete Zahlungen in Höhe ihres Goldmarkbetrages (§ 2) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen.

Im Fall des § 17 wird auf den Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers die ihm für die Abtretung gewährte Gegenleistung mit ihrem Goldmarkbetrage (§ 2) angerechnet. Ist die Gesamtheit der Aufwertungsbeträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger höher als die Gegenleistung, so wird die Summe dieser Aufwertungsbeträge an Stelle der Gegenleistung angerechnet.

§ 20.

Abs. 1 neuer Satz 2:

Mehrere im Range unmittelbar aufeinander folgende Hypotheken eines Gläubigers sind, wenn sie zur Sicherung einer Forderung dienen, als eine Hypothek wieder einzutragen.

Neuer Abs. 3:

Der Wiedereintragung der Hypothek steht ein Eigentumserwerb nicht entgegen,

1. wenn er unentgeltlich erfolgt ist;

2. wenn der Erwerber die Hypothek durch Vereinbarung mit seinem Rechtsvorgänger übernommen hatte;
3. soweit dem Eigentümer mit Rücksicht auf die Höhe des Entgelts die Tragung der Aufwertungslast zuzumuten ist. Dies gilt nicht, wenn das Entgelt einschließlich übernommener Grundstücksbelastungen 50 vom Hundert des für 1925/1926 festgestellten Steuereinheitswertes erreicht; für die Berechnung des Entgelts werden bare Zahlungen mit den Goldmarkbeträgen (§ 2), aufgewertete Belastungen mit den Aufwertungsbeträgen und wertbeständigen Belastungen nach Maßgabe des Art. 12 der DurchfVO. vom 29. November 1925 in Reichsmark angesetzt; der wiedereinzutragende Aufwertungsbeitrag und das Entgelt dürfen zusammen 50 vom Hundert des Steuereinheitswertes nicht übersteigen.

Neuer Abs. 4:

Soweit eine Wiedereintragung der Hypothek auf Grund der Vorschriften des Abs. 2 erfolgt, findet ein Rückgriff des Eigentümers gegen den Schuldner nicht statt.

§ 21.

Abs. 2 wird gestrichen.

§ 22

in Abs. 1 und 2 die Worte
„und die Vorschrift des § 21 Abs. 2“
streichen.

Absatz 3: Verlängerung der Frist bis

Hinter § 24 werden unter der Ueberschrift

4. Härtevorschriften zugunsten des Gläubigers
folgende §§ 24a bis 24c eingeschaltet:

§ 24a.

Hat der Gläubiger vor dem 15. Juni 1922 die Leistung angenommen, ohne sich bei der Annahme seine Rechte vorzubehalten, so hat die Aufwertungsstelle eine Aufwertung der persönlichen Forderung bis zu zehn vom Hundert des Goldmarkbetrages (§§ 2, 3) anzuordnen, wenn

1. der Goldmarkbetrag der Zahlung fünf vom Hundert des Goldmarkbetrages der Forderung nicht erreicht, auch
2. der persönliche Schuldner am 15. Juli 1925 noch Eigentümer des belasteten Grundstücks war oder nur ein Eigentumswechsel stattgefunden hatte, auf welchen die Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 zutreffen, und
3. die Versagung der Aufwertung für den Gläubiger mit Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage, insbes. auf erhebliche, auf den Währungsverfall oder die Verdrängung oder die Liquidation des Vermögens zurückzuführende Vermögensverluste eine unbillige Härte bedeuten würde.

Die Aufwertung kann nicht verlangt werden, soweit sie nach § 15 Satz 2 für den Schuldner eine unbillige Härte bedeuten würde.

In den Fällen des § 3 Abs. 1 bis 6, 8 bis 11 ist die Aufwertung gegenüber dem Erwerber des Eigentums anzuordnen.

Die Anordnung der Aufwertung ist nur zulässig, wenn sie vor dem bei der Aufwertungsstelle beantragt wird. In den Fällen der §§ 203,

204, 206, 207 des BGB. kann der Antrag noch 3 Monate nach Fortfall des Hindernisses gestellt werden.

§ 24 b.

Wird eine Aufwertung gemäß § 24a angeordnet, so sind Zahlungen mit ihrem Goldmarkbetrage (§ 2) auf den Aufwertungsbeitrag anzurechnen.

§ 24 c.

Hat der Gläubiger die Hypothek abgetreten und die Gegenleistung vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen, so sind die Vorschriften der §§ 24a, 24b entsprechend anzuwenden, sofern sich nicht nach § 3 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 die Höhe der Aufwertung zugunsten des Erwerbers nach der Zeit des Erwerbes durch den früheren Gläubiger bestimmt. Die Aufwertung zugunsten des früheren Gläubigers darf nur insoweit angeordnet werden, daß sie zusammen mit der Gesamtheit der Aufwertungsbeiträge der ihm zeitlich nachfolgenden Gläubiger fünfundzwanzig vom Hundert des Goldmarkbetrages des Rechts des früheren Gläubigers nicht übersteigt.

§ 27.

Abs. 1 hinter Satz 2: Die Beschränkung der Summe auf 1000 RM. fällt weg, wenn in dem der Aufwertungsforderung zugrunde liegenden Verträge regelmäßig wiederkehrende Zahlungen vorgesehen waren.

§ 28.

Abs. 2: Wird die Hypothek infolge Aufwertung kraft Rückwirkung wieder eingetragen, so beginnt die Verzinsung für die Hypothek mit dem 1. Januar 1926 und für die persönliche Forderung mit dem Beginn des auf die Mitteilung der Anmeldung an den Schuldner folgenden Kalendervierteljahres.

§ 32.

Neuer Abs. 2: Wenn die Sicherheit des Pfandrechts gefährdet ist, kann die Aufwertungsstelle die im § 27 Abs. 1 Satz 1 vorgesehene Anordnung treffen, ohne daß die einschränkenden Bestimmungen des § 27 Platz greifen.

§ 67.

Abs. 1 neuer Satz 4: Die Eintragung eines höheren Aufwertungsbeitrages in das Grundbuch ist zulässig, wenn keine Verwirrung davon zu besorgen ist.

In Abs. 3 Satz 2: Die Vorschriften des Abs. 1 Satz 2 bis 4 finden Anwendung.

§ 70.

Ziff. 2: ergänzen durch Anführung von 9a und 24a bis 24c; neue Ziff. 2a: für die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe dem Eigentümer die Tragung der Aufwertungslast zuzumuten ist (§ 20 Abs. 2 Ziff. 3); Ziff. 4: ergänzen durch Anführung von § 32 Abs. 2.

II. Abänderungsgesetz.

§ 1.

Das Recht desjenigen, der in der Zeit v. 15. Juli 1925 bis (Stichtag) ein Recht an einem Grundstück oder ein Recht an einem solchen Rechte durch entgeltliches Rechtsgeschäft erworben hat oder seines Rechtsnachfolgers wird durch die Abänderungen des Aufwertungsgesetzes nicht berührt. Im übrigen finden auf die durch dieses Gesetz herbeigeführten Änderungen dinglicher Rechte die Vorschriften des

§ 22 des Aufwertungsgesetzes mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß an Stelle des 1. Januar 1925 und des 1. Juni 1925 der treten.

Der Anwendung der abgeänderten Vorschriften der §§ 4, 10 Abs. 3, 20 und 28 steht eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Aufwertungsstelle nicht entgegen; im übrigen bleiben rechtskräftige Entscheidungen und Vergleiche unberührt.

§ 2.

Findet infolge der Vorschriften dieses Gesetzes ein anhängiger Rechtsstreit seine Erledigung, so trägt jede Partei die ihr entstandenen außer-

gerichtlichen Kosten. Die Gerichtskosten werden niedergeschlagen.

III. Durchführungsverordnung.

Ist im Grundbuche ein Widerspruch auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes eingetragen, so hat das Grundbuchamt auf Antrag des Eigentümers dem Gläubiger eine angemessene Frist zum Nachweise der gerichtlichen Geltendmachung seiner Rechte zu setzen. Wird der Nachweis nicht geführt, so ist der Widerspruch nach Ablauf der Frist von Amts wegen zu löschen.

Begründung.

Zur Frage der Abänderung der Aufwertungsgesetzgebung im Wege des Volksentscheids hat die Juristische Arbeitsgemeinschaft im Juni 1926 einstimmig folgende EntschlieÙung gefaÙt:

„Nach ErlaÙ der 3. Steuernotverordnung vom 14. Febr. 1924 ist alsbald ein erbitterter Streit darüber entstanden, ob die durch diese Verordnung getroffene Regelung der Aufwertung aufrechtzuerhalten oder abzuändern sei. Zur Erledigung dieses Streites ist nach langwierigen Beratungen im Reichstage neben dem Anleiheablösungsgesetz das Aufwertungsgesetz vom 16. Juli 1925 zustande gekommen. Da dieses Gesetz sich als ein Kompromiß zwischen weit auseinandergehenden Meinungen und Interessen darstellt, ist es begreiflich, daß es niemanden voll befriedigt hat. Ein Kompromiß war aber notwendig, weil der Wiederaufbau unserer Wirtschaft, der die Wiederherstellung des Realkredits und die Feststellung der Belastungen der Landwirtschaft, des Hausbesitzes und der gewerblichen Unternehmungen zur Voraussetzung hat, die baldige endgültige Lösung der Aufwertungsfrage unbedingt erforderte. Das Aufwertungsgesetz hat nunmehr fast ein Jahr hindurch Geltung gehabt. Die Beteiligten haben sich in ihren geschäftlichen EntschlieÙungen darauf eingerichtet. Die wichtigsten der zur Klärung der Belastungsfrage bestimmten Ausschlufßfristen sind bereits abgelaufen, und das Aufwertungsverfahren, das nur bei außerordentlicher Anstrengung in absehbarer Zeit durchgeführt werden kann, ist seit langem im Gange. An den Grundlagen des Aufwertungsgesetzes darf daher nicht gerüttelt werden, soll nicht eine völlige Erschütterung unseres ohnehin schwer ringenden Wirtschaftslebens eintreten, auch die Rechtspflege aufs schwerste geschädigt und mit undurchführbaren Aufgaben belastet werden. Soweit Aenderungen des Gesetzes in Einzelheiten zur besseren Durchführung seiner Grundgedanken, zur Beseitigung von Widersprüchen oder zur Förderung eines baldigen Abschlusses des Aufwertungsverfahrens für geboten erachtet werden, können diese nur im Wege der ordentlichen Gesetzgebung beschlossen werden, da nur diese die Möglichkeit bietet, daß alle Gründe für und wider geltend gemacht und berücksichtigt werden. Ein Volksentscheid, bei dem nur ein fertiger Entwurf angenommen oder abgelehnt werden kann, ist nicht der geeignete Weg zur Herbeiführung solcher Aenderungen.

Aus den dargelegten Gründen erachtet die Juristische Arbeitsgemeinschaft die Bestrebungen, durch einen Volksentscheid die Aufwertung unter Beseitigung des Aufwertungsgesetzes neu zu regeln, für unheilvoll. Sollte ein Volksbegehren stattfinden, so richtet die Juristische Arbeitsgemeinschaft an alle Volksgenossen die dringende Aufforderung, sich nicht lediglich von der Rücksicht auf ihr persönliches Interesse leiten zu lassen, sondern das Wohl der Allgemeinheit, von dem auch das Gedeihen jedes einzelnen abhängt, zu bedenken.“

Diese EntschlieÙung richtet sich zunächst gegen eine Abänderung der Aufwertungsgesetzgebung im Wege des Volksentscheids, ergibt aber zugleich, inwiefern die Juristische Arbeitsgemeinschaft eine Aenderung im Wege der ordentlichen Gesetzgebung

für zulässig erachtet. Sie geht aus den in der EntschlieÙung dargelegten Gründen davon aus, daß an den Grundlagen des Aufwertungsgesetzes nicht gerüttelt werden darf und daß auch im Wege der ordentlichen Gesetzgebung Abänderungen nur beschlossen werden dürfen, „soweit Aenderungen des Gesetzes in Einzelheiten zur besseren Durchführung seiner Grundgedanken, zur Beseitigung von Widersprüchen oder zur Förderung eines baldigen Abschlusses des Aufwertungsverfahrens für geboten erachtet werden“. Die Frage, ob solche Aenderungen vorzunehmen sind, ist in der EntschlieÙung dahingestellt gelassen worden. Ihre Entscheidung hängt zu einem großen Teil von politischen Erwägungen ab; von wesentlicher Bedeutung für die zu treffende EntschlieÙung ist es aber, sich ein Bild davon zu machen, welche Aenderungen in dem gesteckten engen Rahmen in Frage kommen. Die Arbeitsgemeinschaft hat daher auf Grund eingehender Beratungen ihres Aufwertungsausschusses einen Entwurf aufgestellt, in dem gezeigt wird, welchen Inhalt ein Abänderungsgesetz etwa haben könnte. Der Entwurf beschränkt sich ebenso wie die früher von der Juristischen Arbeitsgemeinschaft ausgearbeiteten Vorschläge zur Abänderung des Entwurfs eines Aufwertungsgesetzes (Eingabe vom 9. Mai 1925, Verlag von Julius Springer) auf die Frage der Aufwertung der im zweiten und dritten Abschnitt des Gesetzes geregelten Ansprüche (dingliche Rechte oder durch Hypothek gesicherte Forderungen). Bei seiner Ausarbeitung ist davon abgesehen worden, an den Grundsätzen des Gesetzes in bezug auf die Höhe des normalen Aufwertungssatzes und die Voraussetzungen der rückwirkenden Aufwertung etwas zu ändern. Der Ausschufß hat es weiter nicht als seine Aufgabe ansehen können, die zahlreichen, durch das Aufwertungsgesetz entstandenen Streitfragen durch eine gesetzliche Regelung zu erledigen, weil dies den Umfang des Entwurfs allzusehr hätte anschwellen lassen. Der Entwurf beschränkt sich vielmehr darauf, nur einzelne Punkte herauszugreifen, in denen dem Ausschufß eine Abänderung besonders dringlich erschien und deren Regelung ohne Gefährdung des Wirtschaftslebens und der baldigen Durchführung des Aufwertungsverfahrens für möglich erachtet wurde.

Zur Erläuterung der einzelnen Vorschläge des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

I. Entwurf eines Gesetzes zur Abänderung des Aufwertungsgesetzes.

§ 2.

Für die Bemessung der Höhe der Aufwertung ist der Goldmarkbetrag des Rechts am Tage des

Erwerbs maßgebend. Dies wird überwiegend dahin ausgelegt, daß der Zeitpunkt maßgebend ist, zu dem sich der Erwerb Einigung und Eintragung im Grundbuch erforderlich sind und die Eintragung der Einigung nachfolgt, der Tag der Eintragung. Es führt dies dahin, daß nicht der Zeitpunkt entscheidet, in welchem die Höhe des Anspruchs von den Beteiligten festgesetzt wird, sondern der zufällige spätere Zeitpunkt der Eintragung, die sich aus mannigfachen Gründen verzögert haben kann. In der Regel gereicht dies dem Gläubiger zum Nachteil, es kann aber auch dem Schuldner nachteilig sein, wenn die Eintragung erst nach dem 13. Februar 1924 erfolgt ist, und infolgedessen nach den letzten Sätzen des Abs. 1 des § 2 nicht der Erwerb des Rechts durch den gegenwärtigen Gläubiger, sondern der Erwerb durch seinen Rechtsvorgänger entscheidet. Es ist die Meinung vertreten worden, daß schon nach geltendem Recht § 2 dahin zu verstehen sei, daß, wenn sich der Erwerb nicht in einem Zeitpunkt, sondern in einem Zeitraum vollzieht, nicht die Vollendung des Erwerbs, sondern derjenige Zeitpunkt entscheidet, in dem die für die Höhe des Anspruchs maßgebende Festsetzung getroffen ist. Diese Ansicht hat indessen in der Rechtsprechung nur vereinzelt Zustimmung gefunden. Dagegen ist die nach ähnlichen Gesichtspunkten zu beantwortende Frage, welcher Zeitpunkt für die Aufwertung der persönlichen Forderung maßgebend ist, wenn bei Abschluß eines Kaufvertrages Angebot und Annahme auf verschiedene Tage fallen, vom RG. neuerdings im Beschl. v. 21. Dez. 1926 dahin entschieden worden, daß der Zeitpunkt des Angebots als Zeitpunkt des Erwerbs i. S. des § 2 anzusehen sei. Es wird kaum bestritten werden können, daß, wenn das Gesetz neu zu erlassen wäre, die Berechnung des Goldmarkbetrages sachgemäß auf den Zeitpunkt der Eintragung bzw. des Vertragsantrags abzustellen wäre. Fraglich kann nur sein, ob, nachdem schon zahlreiche Eintragungen im Grundbuch auf der Grundlage der herrschenden Ansicht erfolgt sind, noch eine Neuregelung möglich ist. Der Entwurf bejaht diese Frage, weil bisher noch nicht endgültig entschieden ist, wie das Gesetz auszulegen ist, und sucht Unzuträglichkeiten dadurch zu vermeiden, daß nach dem Vorschlage zu § 1 des Abänderungsgesetzes rechtskräftige Entscheidungen der Aufwertungsstellen und Vergleiche über die Höhe der Aufwertung durch die Abänderung des § 2 nicht berührt werden.

§ 4.

Nach § 4 des Aufwertungsgesetzes kann die Hypothek nicht höher aufgewertet werden als die persönliche Forderung. In der Literatur wird weit überwiegend anerkannt, daß diese Vorschrift, die ihre Entstehung wesentlich theoretischen Erwägungen verdankt, sachlich nicht gerechtfertigt ist, und daß es praktisch in zahlreichen Fällen zu unbilligen Ergebnissen führt, wenn eine Hypothek deshalb nicht auf den normalen Satz von 25% aufgewertet wird, weil nach den besonderen Verhältnissen des persönlichen Schuldners eine Herabsetzung der persönlichen Forderung gemäß § 8 oder namentlich auf Grund der Härteklause des § 15 stattfindet. Nicht selten läßt sich durch eine sachgemäße Anwendung der Vorschriften über die Schuldübernahme, welche es ermöglicht, den Eigentümer zugleich als den persönlichen Schuldner anzusehen, den sich aus der Vor-

schrift des § 4 ergebenden Nachteilen vorbeugen. Es bleiben aber immer Fälle genug übrig, in denen dies Mittel versagt oder in ärgerlicher Weise versucht wird, durch Verhandlungen zwischen Gläubiger und persönlichem Schuldner oder zwischen diesem und dem Eigentümer die Geltendmachung des Rechts auf Herabsetzung der persönlichen Forderung zum Gegenstand eines Handelsgeschäfts zu machen. Außerdem macht § 4 es notwendig, in allen Fällen den persönlichen Schuldner zu ermitteln, obwohl dessen Haftung vielfach praktisch ohne Bedeutung ist. Wie im Falle des § 2, ist auch hier der Versuch gemacht worden, im Wege der Auslegung die sich aus dem Wortlaut des Gesetzes ergebenden Mißstände zu beseitigen und die Vorschrift des § 4 in denjenigen Fällen nicht anzuwenden, in denen eine Herabsetzung der persönlichen Forderung lediglich aus Gründen erfolgt, die in der Person des Schuldners ihren Grund haben. Es ist aber dieser Ansicht bisher nicht gelungen, sich durchzusetzen. Es erscheint daher geboten, die Regelung des Gesetzes, die fast allgemein als verfehlt anerkannt wird, abzuändern. Der Vorschlag des § 4 geht allgemein dahin, die Abhängigkeit der Aufwertung der Hypothek von der Aufwertung der persönlichen Forderung zu beseitigen, weil es mißlich erscheint, nur einzelne Fälle zu bezeichnen, deren Abgrenzung schwierig ist. Die theoretischen Bedenken, auf denen die Vorschrift des geltenden Gesetzes beruht, werden dadurch erledigt, daß nach Abs. 2 in dem Falle, daß die Hypothek höher aufgewertet wird als die persönliche Forderung, auf den Mehrbetrag die Vorschriften über Grundschulden Anwendung finden. Ob man das Recht des Gläubigers als Grundschuld oder als Hypothek ohne Forderung zu bezeichnen hat, bleibt dahingestellt, jedenfalls ist das Recht materiell nach den Vorschriften über Grundschulden zu behandeln.

§ 7.

Die Vorschläge zu § 7 sind zum Teil solche, die sich aus den von den Grundbuchrichtern gemachten praktischen Erfahrungen ergeben, zum Teil sollen sie einer ungerechtfertigten Ausnutzung der Befugnis des Eigentümers vorbeugen. Zu den ersteren zählt die Bestimmung, daß die Befugnis des Eigentümers bei geringfügigen Beträgen wegfällt (Abs. 2 Ziff. 2), daß das Einrücken wertbeständiger Rechte von Amts wegen im Grundbuch zu vermerken ist (Abs. 7) und die Vorschrift des Abs. 1, wonach bei zusammenhängenden Rechten die durch Zahlungen entstandenen Eigentümerhypotheken oder Eigentümergrundschulden den Rang hinter dem letzten der zusammenhängenden Rechte erhalten, wodurch verhindert wird, daß sich zwischen die einzelnen Rechte Eigentümerhypotheken oder Eigentümergrundschulden schieben, die die Entstehung eines einheitlichen Rangvorbehalts hindern. Die Vorschriften wegen der Gesamthypothen setzen voraus, daß die Befugnis des Eigentümers nur in der Weise eingetragen werden kann, daß auch das auf Grund der Befugnis einzutragende Recht ein Gesamtrecht ist und geben die Möglichkeit der Beschränkung der Befugnis auf Teilbeträge, eine Beschränkung, die notwendig wird, wenn ein nach § 7 Abs. 4 einrückendes wertbeständiges Recht nicht auf allen mit der Befugnis belasteten Grundstücken haftet. Die zeitliche Einschränkung der Befugnis des Eigentümers, die Abs. 2 Ziff. 1 vorsieht, trägt

dem Umstande Rechnung, daß kein Bedürfnis besteht, den Inflationskäufer, der das Grundstück zu einem billigen Preise erworben hat, vor dem Aufwertungsgläubiger zu bevorzugen, zumal es sich hierbei vielfach um Ausländer handelt, die das Grundstück zum Nachteil der Aufwertungsgläubiger durch Bestellung einer Grundschuld verwerfen und dann es zur Zwangsversteigerung kommen lassen, bei der die Aufwertungsgläubiger ausfallen.

§ 9a.

Wenn durch die Abänderung des § 4 das Recht des Gläubigers, das Grundstück in Anspruch zu nehmen, von dem Bestehen einer persönlichen Forderung unabhängig wird, so ergibt sich die Möglichkeit, frühere Eigentümer, die vor Erlaß des Aufwertungsgesetzes nicht zu besorgen brauchten, für die Schuld in Anspruch genommen zu werden, obwohl sie wegen Unterlassung der Genehmigung der Schuldübernahme noch haftbar waren, gegen diese Inanspruchnahme zu schützen. Dies geschieht dadurch, daß der Gläubiger binnen einer bestimmten Frist dem Schuldner erklären muß, daß er ihn für seine Schuld in Anspruch nehme, und durch die Zulassung einer Ausschließung der Haftung des Schuldners, falls diese sich als eine unbillige Härte herausstellt. Die Vorschrift des § 9a gilt sowohl dann, wenn die Hypothek noch eingetragen ist, als auch dann, wenn sie nach § 20 wiedereingetragen ist; im letzteren Falle wird die Mitteilung des Gläubigers, daß er jemand als persönlichen Schuldner in Anspruch nehme, dadurch ersetzt, daß die Aufwertungsstelle den Aufwertungsanspruch einer ihr als persönlicher Schuldner bezeichneten Person mitteilt.

§ 9b.

Auch § 9b steht in Zusammenhang damit, daß durch die Vorschriften des Aufwertungsgesetzes die persönliche Haftung des Schuldners eine ihr früher nicht zukommende praktische Bedeutung gewonnen hat. Es ist bekannt, daß die Vorschriften der §§ 415, 416 über die Genehmigung der Schuldübernahme den praktischen Bedürfnissen nicht genügend Rechnung tragen, indem der dem Parteiwillen entsprechende Uebergang der persönlichen Schuld auf den Grundstückserwerber von einer Mitteilung der Parteien an den Gläubiger über die Schuldübernahme abhängig gemacht ist. Man hat durch die Annahme stillschweigender Mitteilung und stillschweigender Genehmigung zu helfen gesucht. Einfacher erscheint es für die unter das Aufwertungsgesetz fallenden persönlichen Forderungen, bei denen das Bedürfnis besteht, eine Klarstellung des persönlichen Schuldverhältnisses herbeizuführen, die Genehmigung der Schuldübernahme zuzulassen, ohne daß es einer Mitteilung der Parteien an den Gläubiger bedarf. Voraussetzung der Genehmigung bleibt natürlich, daß im Zeitpunkt der Genehmigung die Abrede wegen der Schuldübernahme noch besteht und nicht von den Parteien vorher rückgängig gemacht ist. Der Entwurf beschränkt sich auf die durch Hypothek gesicherten aufgewerteten Forderungen, indem er es späteren Erwägungen überläßt, inwieweit eine allgemeine Abänderung des bürgerlichen Rechts angezeigt ist.

§ 10.

Nach der Rechtsprechung des Kammergerichts findet die Vorschrift des § 10 Abs. 1 Ziff. 5 über

die Aufwertung der Kaufgeldforderung nach allgemeinen Vorschriften auch dann Anwendung, wenn an Stelle des verkauften Grundstücks ein anderes nachträglich im Wege der Pfandauswechslung mit der Hypothek belastet wird, nicht aber dann, wenn die Hypothek von vornherein auf einem anderen Grundstück bestellt wird. Die in § 10 vorgeschlagene Abänderung soll diesen innerlich nicht gerechtfertigten Unterschied beseitigen.

Nach Abs. 3 wird die nach allgemeinen Vorschriften stattfindende Aufwertung der Forderung aus Kaufverträgen und Gutsüberlassungsverträgen dahin eingeschränkt, daß, wenn die Forderung vor dem 1. Januar 1912 bzw. 1. Januar 1922 begründet ist, die Aufwertung 75 bzw. 100% des Goldmarkbetrages nicht übersteigen darf. Diese Einschränkung führt zu einer wesentlichen Herabminderung der Rechte der Gläubiger, die um so bitterer empfunden wird, als sie für Verträge aus der Zeit nach dem 1. Januar 1922 nicht gilt, so daß der Fall eintreten kann, daß eine zur Zeit größerer Geldentwertung begründete Forderung höher aufgewertet wird als eine Forderung gleichen Nennbetrags, die zur Zeit ihrer Begründung einen höheren Goldmarkbetrag hatte. Da berechtigten Interessen der Schuldner dadurch Rechnung getragen werden kann, daß das Gericht bei Bemessung der Höhe der Aufwertung alle in Betracht kommenden Gesichtspunkte zu berücksichtigen hat, erscheint es nicht gerechtfertigt, durch eine starre Vorschrift, die die Forderung auf 75 oder 100% des Goldmarkbetrages beschränkt, dem Gläubiger, der einen Sachwert hingegeben hat, in allen Fällen die Möglichkeit zu nehmen, einen nach der Rechtsprechung der Gerichte ihm zustehenden höheren Aufwertungsbeitrag zu fordern, zumal der Umrechnungsmaßstab des § 2 sich für Grundstückskäufe, bei denen die Mark eine wesentlich höhere Kaufkraft hatte, wenig eignet.

§ 17.

Der vorgeschlagene Abs. 2 soll an die Stelle des bisherigen Abs. 2 des § 21 treten. Dies bedeutet, daß der Rangrücktritt, wie ihn Abs. 2 vorsieht, auf den Fall der Abtretung beschränkt wird, während es für den Fall, daß die Hypothek auf Grund einer Zahlung auf den Eigentümer umgeschrieben worden ist, bei der Regel des § 20 verbleibt, wonach das Recht des Gläubigers seinen früheren Rang behält, soweit nicht die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs entgegenstehen. Es liegt kein Anlaß vor, den Gläubiger, der löschungsfähige Quittung erteilt hat, im Falle der Umschreibung ungünstiger zu behandeln als im Falle der Löschung. Auch für den Fall der Abtretung mildert Abs. 2 den Rangverlust des früheren Gläubigers. Es erscheint gerechtfertigt, dem früheren Gläubiger gegenüber die Rechte des Zessionars im Range zurückzusetzen. Dagegen liegt kein Anlaß vor, ihn allen nachstehenden Rechten gegenüber, auch solchen, die sich nicht auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs berufen können, zurückzusetzen. Es ist zur Rechtfertigung des § 21 Abs. 2 geltend gemacht worden, daß vielfach bei Neubelehungen der Weg gewählt worden ist, daß an Stelle der Löschung eingetragener Rechte und der Neueintragung eines einheitlichen Rechtes die Beleihung, insbesondere Kreditinstitute, sich das erststellige Recht abtreten ließen und im unmittelbaren Zusammenhange dahinter sich ein weiteres Recht

eintragen ließen; in diesem Falle würde allerdings der Gläubiger geschädigt werden, wenn sich vor das an zweiter Stelle stehende Recht das Recht des Zedenten einschöbe. Dies rechtfertigt aber nicht, daß nun alle nachstehenden Rechte den Vorrang vor den Rechten des Zedenten erhalten. Die Vorschrift des neu vorgeschlagenen Abs. 2 trägt den Interessen des Gläubigers der Neubelastung Rechnung. Im übrigen richtet sich die Rangordnung gemäß § 21 Abs. 1 nach der Regel des § 20, so daß Rechte, die bereits zur Zeit der Abtretung bestanden und infolgedessen auf guten Glauben nicht berufen können, sich den Vorrang des Rechts des Zedenten gefallen lassen müssen. Die Streitfrage, ob Rechte, die nachher erworben sind, in Fällen der Umschreibung sich gegenüber dem Rechte des Zedenten auf den guten Glauben des Grundbuchs berufen können, entscheidet der Entwurf nicht. Die Entscheidung dieser Frage bleibt Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen.

§ 18.

Nach § 18 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes sind, wenn auf Grund des Vorbehalts der Rechte oder kraft Rückwirkung eine Aufwertung stattfindet, geleistete Zahlungen in Höhe ihres Goldmarkbetrages (§§ 2, 3) auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen; dies gilt jedoch nicht für Zahlungen, die vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen sind, solche Zahlungen sind zum Nennbetrag auf den Nennbetrag anzurechnen. Ueber die Auslegung dieser Vorschriften für den Fall, daß Teilzahlungen geleistet sind, bestehen Meinungsverschiedenheiten. Nach der einen Ansicht ist in diesem Falle der Aufwertungsbetrag von dem ursprünglichen Betrag der Forderung zu berechnen, und es sind auf diesen Aufwertungsbetrag die geleisteten Zahlungen mit ihrem Goldmarkbetrag anzurechnen, was zur Folge haben kann, daß jede Aufwertung versagt wird, obwohl nach der Absicht der Beteiligten nur ein Teil der Forderung getilgt werden sollte. Wenn z. B. auf eine Vorkriegsforderung von 200 000 M. im Januar 1919, zu welchem Zeitpunkte nach der Umrechnungstabelle zu dem Gesetze 10 Papiermark 5,13 Goldmark wert waren, 100 000 M. gezahlt und unter Vorbehalt angenommen sind, so würde der Aufwertungsbetrag der ursprünglichen Forderung 50 000 Goldmark und der Goldmarkwert der Zahlung 51 300 sein, der Gläubiger würde also, wenn auf Grund der Zahlung 100 000 M. gelöscht und 100 000 M. stehen geblieben sind, auf diese 100 000 M. infolge der Anrechnung der Zahlung nichts erhalten. Nach der anderen Ansicht kann im Falle der Leistung einer Teilzahlung diese immer nur auf denjenigen Teil der Forderung angerechnet werden, der durch die Zahlung getilgt werden sollte, so daß im Falle des Beispiels die stehengebliebenen 100 000 M. ohne Rücksicht auf die Zahlung aufzuwerten wären und infolge der Anrechnung der Zahlung auf den Aufwertungsbetrag der 100 000 M., die getilgt werden sollten, nur deren Aufwertung ausgeschlossen wäre. Die erste Ansicht führt zu Folgerungen, die nicht als sachgemäß angesehen werden können, z. B. daß der Gläubiger ungünstiger steht, wenn er einen Vorbehalt gemacht hat, als wenn er keinen gemacht hat, da in diesem Falle Nennbetrag auf Nennbetrag anzurechnen wäre. Der Entwurf hält eine Klarstellung namentlich deshalb für geboten, weil die Frage mit Rücksicht auf die in den §§ 24 a ff. neu vorgeschlagenen Härtevorschriften der Entscheidung bedarf.

Die Frage der Anrechnung der Zahlungen kann einfach dadurch gelöst werden, daß die durch die gegenwärtige Fassung verdunkelte richtige Beziehung des § 18 zu den §§ 14, 15 hergestellt wird. § 18 bildet einen Teil der Rückwirkungsvorschriften und hat mit der Frage, in welcher Weise Forderungen oder Forderungsteile, für die eine rückwirkende Aufwertung nicht in Anspruch genommen wird, aufgewertet werden, nichts zu tun; diese Frage wird lediglich durch § 4 entschieden. Nur soweit eine rückwirkende Aufwertung beansprucht wird, bedarf diese der Einschränkung dahin, daß nicht die vollen 25% oder der sonstige Aufwertungsbetrag zu zahlen ist, sondern nur der nach Anrechnung der geleisteten Zahlung verbleibende Rest. Wird die Vorschrift auf diesen Fall beschränkt, so ist sie einfach dahin zu fassen, daß der Goldmarkbetrag der Zahlung angerechnet wird. Einer Vorschrift, wie sie jetzt Satz 2 über die Anrechnung von Nennbetrag auf Nennbetrag enthält, bedarf es dann nicht; denn ist eine Zahlung vor dem 15. Juni 1922 ohne Vorbehalt angenommen, so findet ja nach den §§ 14, 15 in Höhe der Zahlung oder, falls ein Aufgeld gewährt ist, in Höhe desjenigen Nennbetrags, der durch die Zahlung getilgt werden sollte, eine rückwirkende Aufwertung nicht statt, so daß die Frage der Anrechnung gar nicht aufgeworfen werden kann.

Ebenso wie das Verhältnis des Abs. 1 des § 18 zu den §§ 14, 15 unklar ist, besteht auch für den Fall des § 17 Unklarheit, inwieweit in diesem Falle Abs. 1 und Abs. 2 nebeneinander anzuwenden sind. Die Frage, ob bei Abtretungen das Abtretungsentgelt nach Abs. 1 anzurechnen ist und ob daneben oder statt dessen die Gesamtheit der Aufwertungsbeträge der zeitlich nachfolgenden Gläubiger auf den Aufwertungsbetrag des früheren Gläubigers anzurechnen ist, ist von den Gerichten verschieden beantwortet worden und liegt zur Zeit dem Reichsgericht zur Entscheidung vor. Sie kann bei einer Neufassung des § 18 unbedenklich in dem Sinne erledigt werden, daß die Gegenleistung oder die Gesamtheit der Aufwertungsbeträge der zeitlich nachfolgenden Gläubiger anzurechnen ist, je nachdem der eine oder der andere Betrag der höhere ist. Auch hier kommt eine Anrechnung nur in Frage, soweit auf Grund des § 17 eine rückwirkende Aufwertung beansprucht wird. Ist nur ein Teil der Hypothek abgetreten worden, so wird der Rest für den ursprünglichen Gläubiger entweder nach § 4 oder, wenn vor oder nach der Abtretung eine Zahlung an ihn geleistet ist, nach den §§ 14, 15, 18 Abs. 1 aufgewertet. Unter den Aufwertungsbeträgen der nachfolgenden Gläubiger sind hier, wie im Abs. 1, die Aufwertungsbeträge zu verstehen, wie sie sich auf Grund der §§ 14, 15, im Falle weiterer Abtretungen auch des § 17, ergeben, also ohne Abzug der nach Abs. 1 anzurechnenden Zahlungen. Zur Erläuterung dient folgendes Beispiel. A, der eine Hypothek im Goldmarkwerte von 100 000 hatte, hat am 1. Juli 1922 50 000 M. gegen Zahlung von 50 000 M. an B abgetreten, B hat 20 000 M. am 1. Okt. 1922 an C gegen Zahlung von 20 000 M. weiter abgetreten. Auf B sind 50 000 M., demnächst von diesen 50 000 M. 20 000 M. auf C umgeschrieben. Am 1. Januar 1923 sind 50 000 M. an A, 30 000 M. an B und 20 000 M. an C gezahlt worden und es ist die Hypothek gelöscht worden. A, B und C haben ihre Ansprüche auf rückwirkende Aufwertung angemeldet. Der Aufwertungsbetrag des C ist dann,

da 1000 PM. am 1. Oktober 1922 = 2,13 GM. waren. 25% von 42,60 = 10,65 GM., worauf er sich für die Zahlung am 1. Januar 1923 (10 000 PM. = 4,94 GM.) 9,88 GM. anzurechnen hat, so daß er 0,77 GM. erhält. Der Aufwertungsbeitrag des B ist für 30 000 M. (Rückwirkung nach § 15) nach dem Stande von 1000 PM. = 9,50 GM. am 1. Juli 1922 25% von 285 = 71,25 GM., worauf er sich den Goldmarkwert der Zahlung am 1. Januar 1923 mit 14,82 GM. anzurechnen hat, und für 20 000 (Rückwirkung gemäß § 17) 25% von 190 = 47,50 GM., worauf er sich die Gegenleistung mit 42,60 GM. (20 000 M. am 1. Oktober 1922) anzurechnen hat, da der Aufwertungsbeitrag des C mit 10,65 GM. niedriger ist. Der Aufwertungsbeitrag des A ist für 50 000 (Rückwirkung nach § 15) und weitere 50 000 (Rückwirkung nach § 17) je 12 500 GM. Anzurechnen ist auf den ersten Betrag die Zahlung vom 1. Januar 1923 mit 24,70, auf den zweiten Betrag die Gegenleistung vom 1. Juli 1922 mit 475 GM., da die Gesamtheit der Aufwertungsbeiträge von B und C $10,65 + 71,25 + 47,50 = 129,40$ GM. niedriger ist. Das Schlußergebnis ist daher folgendes: A $12 500 + 12 500 - (24,70 + 475) = 24 500,30$ GM., B $71,25 + 47,50 - (14,82 + 42,60) = 61,33$ GM. u. C $10,65 - 9,88 = 0,77$ GM.

Einzelne Fragen, z. B. die, wie zu rechnen ist, wenn die an einen späteren Gläubiger geleistete Zahlung höher ist als sein Aufwertungsbeitrag, sind im Entwurf ebensowenig entschieden wie in der bisherigen Fassung des § 18; ihre Entscheidung wird Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen bleiben können.

§ 20.

Der neue Satz 2 des Abs. 1 soll zur Vereinfachung des Grundbuchs dienen.

Von erheblich größerer Wichtigkeit ist der neu vorgeschlagene Abs. 3. Er läßt die Frage des Ranges einer wiedereingetragenen Hypothek unberührt; hier entscheiden die Vorschriften über den öffentlichen Glauben des Grundbuchs. Diese Vorschriften gelten grundsätzlich auch für den Fall des Eigentumswechsels, erleiden aber eine wesentliche Einschränkung zugunsten des Gläubigers, indem in Fällen, in denen nach Billigkeit die Tragung der Aufwertungslast dem neuen Erwerber zugemutet werden kann, die Wiedereintragung ohne Rücksicht auf den guten oder schlechten Glauben erfolgt. Die Vorschrift des Abs. 3 schließt sich in ihrem Grundgedanken den früheren Vorschlägen der Juristischen Arbeitsgemeinschaft zu § 11 der 3. Steuernotverordnung an. Sie geht davon aus, daß, ebenso wie der bisherige Eigentümer sich das Wiederaufleben der gelöschten Hypothek gefallen lassen muß, dies auch von demjenigen gilt, der das Grundstück unentgeltlich erworben hat. Der frühere Entwurf der Arbeitsgemeinschaft stellte dem Fall des unentgeltlichen Erwerbs den Fall des entgeltlichen Erwerbs gleich, wenn das Entgelt hinter 25% des Grundstückswerts (berichtigter Wehrbeitragswert) zurückblieb. Der jetzt gemachte Vorschlag geht nicht so weit, sondern schließt sich an die Rechtsprechung des Reichsgerichts an, welche den Erwerber verpflichtet, die Aufwertungslast trotz Uebernahme derselben durch den Veräußerer ganz oder teilweise zu tragen, wenn dies mit Rücksicht auf die geringe Höhe des Entgelts der Billigkeit entspricht. Es soll daher nicht mehr eine bestimmte Höhe des Entgelts entscheidend sein, sondern nach den gesamten Umständen des Falles geprüft werden,

ob nach Billigkeit dem Erwerber die Tragung der Aufwertungslast zugemutet werden kann. Die Höhe des Entgelts spielt nur insofern eine ausschlaggebende Rolle, als bei einer bestimmten Höhe des Entgelts die Frage, ob dem Erwerber die Aufwertungslast zugemutet werden kann, überhaupt nicht aufgeworfen werden darf, und die Höhe der Aufwertung dahin begrenzt ist, daß sie zuzüglich des Entgelts einen bestimmten Satz nicht übersteigen darf. Der maßgebende Satz wird auf 50% des Steuereinheitswertes bestimmt, wobei berücksichtigt ist, daß der Steuereinheitswert wesentlich niedriger ist als der berichtigte Wehrbeitragswert. Da die Wiedereintragung nur stattfindet, soweit dem Erwerber die Tragung der Aufwertungslast zugemutet werden kann, wobei seine Beziehungen zum Veräußerer zu berücksichtigen sind, kann, wenn die Wiedereintragung für gerechtfertigt erachtet wird, dem Eigentümer ein Rückgriff gegen den Schuldner, der regelmäßig der Veräußerer ist, nicht gestattet werden. Den Fällen des unentgeltlichen Erwerbs und des Erwerbs gegen geringes Entgelt stellt der Entwurf den Fall gleich, daß der Erwerber die Hypothek durch Vereinbarung mit seinem Rechtsvorgänger übernommen hatte. Die Fälle sind zahlreich, in denen der Erwerber die Hypothek übernommen hatte, sie aber selbst oder durch den Veräußerer vor dem Eigentumsübergang abgelöst hat. In diesen Fällen wird es in der öffentlichen Meinung nicht verstanden, daß der Erwerber, je nachdem die Ablösung vor oder nach dem Eigentumsübergang stattgefunden hat, die Wiedereintragung ablehnen kann oder dulden muß. Eine weitverbreitete Meinung legt den Abs. 2 des § 20 dahin aus, daß sie in Fällen dieser Art keine Anwendung findet. Es erscheint gerechtfertigt, in den Fällen der Uebernahme der Hypothek allgemein die Wiedereintragung zuzulassen.

§ 21.

Die Streichung des Abs. 2 ist zu § 17 erörtert.

§ 22.

Die Vorschläge ziehen die Folgerung aus der Streichung des § 21 Abs. 2 und schlagen eine Verlängerung der Anfechtungsfrist des Abs. 3 vor, die sich als zu kurz erwiesen hat.

§ 24a.

Zu den am meisten umstrittenen Fragen gehörte bei der Beratung des Aufwertungsgesetzes die Frage, in welchem Umfange eine rückwirkende Aufwertung zu gewähren sei. Diese Frage ist auf Grund eines Kompromisses dahin entschieden worden, daß die Rückwirkung an einen bestimmten Stichtag (15. Juni 1922) im § 15 geknüpft worden ist. Wie jeder Stichtag, hat auch dieser notwendig gewisse Härten zur Folge, indem es von dem Zufall des Tages der Zahlungsannahme abhängt, ob eine Aufwertung stattfindet oder nicht, obwohl die Sachlage vor und nach dem Stichtage im wesentlichen dieselbe ist. Da eine Wiederauflösung der ganzen Rückwirkungsfrage nicht angängig ist, nachdem die nach vielen Mühen zustande gekommene Regelung jetzt schon 1½ Jahre in Kraft ist, sieht der Entwurf von einer grundsätzlichen Aenderung des Gesetzes ab. Das geltende Gesetz hat aber den Stichtag nicht absolut bestimmt, sondern macht seine Anwendung davon abhängig, daß die Rückwirkung nicht gegenüber dem Schuldner eine unbillige Härte darstellt. Es erscheint daher folgerichtig, umgekehrt auch eine Härteklauseel zugunsten des Gläubigers dahin zu geben, daß unter besonderen

Umständen die Aufwertung in gewissen Grenzen auch dann zugebilligt werden kann, wenn Zahlung vor dem 15. Juni 1922 angenommen ist. Werden diese Grenzen eng bestimmt, so erscheint es angängig, diese Härteklausele auch jetzt noch einzuführen. Der Entwurf zieht zunächst die Grenze, daß nur eine Aufwertung der persönlichen Forderung, nicht auch des dinglichen Rechts in Frage kommt, so daß durch die Abänderung des Gesetzes der Stand des Grundbuches nicht berührt wird. Er erfordert weiter, daß die Aufwertungsstelle im einzelnen Falle feststellt, daß die Versagung der Aufwertung deshalb eine unbillige Härte gegen den Gläubiger darstellt, weil auf seiner Seite dieselben, seine wirtschaftliche Lage ungünstig beeinflussenden Verhältnisse vorliegen, die auf Seiten des Schuldners § 15 berücksichtigt. Es muß aber weiter dazukommen, daß die Aufwertung nicht nach Maßgabe des § 15 für den Schuldner eine unbillige Härte bedeutet. Hiernach hat die Aufwertungsstelle unter Berücksichtigung aller Billigkeits-erwägungen zu entscheiden. Der Entwurf schlägt aber, um die Aufgabe der Aufwertungsstelle zu erleichtern, auch positive Einschränkungen des Rechts auf Aufwertung vor. Er fordert zunächst, daß der gezahlte Betrag (der Nennbetrag oder, wenn ein Aufgeld gezahlt ist, der tatsächlich gezahlte Betrag) hinter 5% des Goldmarkwertes zurückbleibt. Da, abgesehen von einigen Wochen im Anfang des Jahres 1920, bis Mitte August 1921 100 Papiermark einen Goldmarkwert von mehr als 5 hatten, bedeutet dies, daß die vor Mitte August 1921 durch Zahlung erledigten Fälle nicht zu einer rückwirkenden Aufwertung führen können. Der Entwurf fordert weiter, daß der persönliche Schuldner beim Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes gleichzeitig der Eigentümer war und läßt eine Ausnahme nur zu, wenn zwar vorher ein Eigentumswechsel stattgefunden hat, dieser aber ein unentgeltlicher war oder sonst unter die im § 3 besonders hervorgehobenen Fälle der Rechtsnachfolge fällt. Hat der persönliche Schuldner nach dem 15. Juli 1925, also nach der Inflationszeit veräußert, so darf im allgemeinen vorausgesetzt werden, daß er einen angemessenen Gegenwert erhalten und infolgedessen die rückwirkende Aufwertung ihm zugemutet werden kann. In den Fällen des § 3 wird vielfach auf den neuen Eigentümer auch die persönliche Schuldverpflichtung übergegangen sein. Soweit dies nicht der Fall ist, insbes. im Fall der Schenkung, erscheint es abgesehen von dem Falle des Treuhänderverhältnisses, in welchem der Geschäftsherr haftet, billig, die Aufwertungslast dem Eigentümer aufzuerlegen. Sollte im Einzelfalle die Sachlage eine andere sein, so wird dem die Aufwertungsstelle bei ihrer Entscheidung nach Billigkeit Rechnung zu tragen haben. Der Entwurf steht endlich auf dem Standpunkt, daß, da es sich nur um die Beseitigung besonderer Härten handelt, eine volle Aufwertung nicht erforderlich ist und setzt zur Vereinfachung eine feste Schranke von 10% des Goldmarkbetrags. Durch alle diese Einschränkungen wird der erweiterte Anspruch auf Rückwirkung so eingeschränkt, daß eine Überlastung der Aufwertungsstellen nicht zu erwarten ist, zumal die große Masse der Rückzahlungen erst nach dem Stichtage des 15. Juni 1922 eingesetzt hat und die Zahl der in Frage kommenden Rückwirkungsfälle aus der Zeit vorher, jedenfalls unter Berücksichtigung der hervorgehobenen Einschränkungen, eine verhältnismäßig geringe sein wird. Es wird aber trotzdem

der Erfolg erzielt, daß unverkennbare Härten vermieden werden.

Für eine rasche Erledigung der Rückwirkungsfälle des § 24a wird dadurch gesorgt, daß der Antrag auf Anordnung der Aufwertung binnen einer bestimmten Frist bei den Aufwertungsstellen zu stellen ist und daß alsbald die Entscheidung über die Rückwirkung angerufen werden muß, so daß nicht, wie nach § 16, zunächst der Ablauf einer Einspruchsfrist abgewartet werden muß und auch dann noch das Verfahren nur weitergeht, wenn es von der einen oder der anderen Seite durch neue Anträge oder durch Klageerhebung in Gang gebracht wird.

§ 24b.

Wird eine Aufwertung nach § 24a angeordnet, so finden auf sie die sonst für Aufwertungsbeträge geltenden Vorschriften über Fälligkeit und Verzinsung (§§ 25ff.) Anwendung. Die Anrechnung der geleisteten Zahlung wird in Übereinstimmung mit der neu vorgeschlagenen Fassung des § 18 dahin geregelt, daß diese mit ihrem Goldmarkbetrag auf den Aufwertungsbetrag anzurechnen sind, der Gläubiger erhält daher höchstens 10% nach Abzug des Goldmarkwertes der Zahlung.

§ 24c.

Die Vorschrift des § 24c regelt im Anschluß an die Bestimmungen der §§ 17, 18 Abs. 2 den Fall, daß eine Abtretung vor dem 15. Juni 1922 stattgefunden hat. Eine feste Schranke für die Höhe der Aufwertung mit Rücksicht auf die Aufwertungsbeträge nachfolgender Gläubiger erscheint nur insoweit angezeigt, als 25% des Goldmarkbetrages, also nicht die im § 24a bestimmten 10%, nicht überschritten werden dürfen. Im übrigen ist es Sache des Ermessens der Aufwertungsstelle, inwieweit mit Rücksicht auf die gemachte Gegenleistung oder die Aufwertungsbeträge anderer Gläubiger eine Kürzung der 10% einzutreten hat.

§ 27.

Falls für das aufgewertete Recht Ratenzahlungen verabredet waren, fehlt es an einem Anlaß, einen Höchstbetrag von 1000 RM. für Teilzahlungen festzusetzen.

§ 28.

Die Vorschrift des § 28 Abs. 2, welche die Verzinsung von der Wiedereintragung abhängig macht und hierdurch auf eine Verschleppung der Wiedereintragung eine Prämie setzt, kann, wie dies in weiten Kreisen anerkannt wird, nicht aufrechterhalten werden. Es empfiehlt sich, für die Hypothek einen festen Termin für den Beginn der Zinszahlung festzusetzen, dagegen für die persönliche Forderung den Zeitpunkt maßgebend sein zu lassen, in welchem der Schuldner davon, daß er als persönlicher Schuldner in Anspruch genommen wird, Kenntnis erhalten hat.

§ 32.

Da die Lebensdauer von Schiffen begrenzt ist, erscheint es angezeigt, eine Fälligkeit vor 1932 in weiterem Umfange vorzusehen als dies § 27 zuläßt.

§ 67.

Nach geltenden Recht muß bei vereinbarter Aufwertung über 25% stets der Mehrbetrag gesondert eingetragen werden; aus praktischen Rücksichten empfiehlt es sich, die einheitliche Eintragung zuzulassen, falls hiervon keine Verwirrung zu besorgen ist,

§ 70.

Die Ergänzungen des § 70 ergeben sich durch die Abänderungsvorschläge zu §§ 9a, 20, 24a, 24c und 32.

II. Abänderungsgesetz.**§ 1.**

Es muß Vorsorge getroffen werden, daß, nachdem das Aufwertungsgesetz 1 $\frac{1}{2}$ Jahre in Geltung ist, durch die Abänderungen inzwischen eingetretene Rechtsänderungen nicht in unbilliger Weise beeinträchtigt werden. Es wird daher in Satz 1 der Grundsatz aufgestellt, daß Rechte, welche inzwischen erworben sind, falls der Erwerb ein entgeltlicher war, unberührt bleiben. Darauf, ob der Erwerber in gutem Glauben war, kommt es nicht an. § 22 des Gesetzes sichert die Eintragung des Aufwertungsbetrages an der bisherigen Rangstelle gegen die Wirkungen des öffentlichen Glaubens. Satz 2 erweitert diese Vorschriften dahin, daß sie auf alle durch das Abänderungsgesetz herbeigeführten Änderungen dinglicher Rechte, z. B. §§ 2, 4, entsprechend anzuwenden sind. Hieraus ergibt sich, daß, soweit nicht Satz 1, sondern der öffentliche Glauben des Grundbuchs einem Rechtserwerber entgegensteht, also bei unentgeltlichem Erwerb oder bei Erwerb vor 15. Juli 1925, er sich nach Abs. 2 auf den öffentlichen Glauben des Grundbuchs nicht berufen kann, wenn der Erwerb nach dem 30. Juni 1925 erfolgt ist. Die Abs. 1 und 3, welche eine Erweiterung des Anfechtungsgesetzes darstellen, sind in der Weise entsprechend anzuwenden, daß die erleichterte Anfechtung eines unter Satz 1 fallenden Erwerbs in Gemäßheit der Abs. 1, 3 des § 22 zulässig ist, wenn die Rechtshandlung nach einem zu bestimmenden Stichtag erfolgt ist, wobei an einen Tag, an dem die Möglichkeit einer Abänderung des Aufwertungsgesetzes allgemein bekannt geworden ist, gedacht ist. An die Stelle des in Abs. 1 des § 22 erwähnten 1. Juni 1925 wird ein kurz vor dem Inkrafttreten des Abänderungsgesetzes liegender anderer Stichtag zu setzen sein. Der in Abs. 3 erwähnte Termin des 31. Dez. 1925 soll allgemein

hinausgeschoben werden (§ 22). Die Vorschriften der Abänderung der §§ 4, 10 Abs. 3 und 20, 28 würden in ihrer praktischen Wirkung allzu sehr eingeschränkt werden, wenn ihre Anwendung durch rechtskräftige Entscheidungen ausgeschlossen würde. Insoweit übernimmt der Entwurf die Vorschriften der §§ 68, 78 des Aufwertungsgesetzes. Im übrigen sollen aber rechtskräftige Entscheidungen der Gerichte und Aufwertungsstellen wirksam bleiben, insbesondere gilt dies von den Fällen der §§ 2, 21 Abs. 2. Vergleiche sollen allgemein unberührt bleiben, während Vereinbarungen, die keine Vergleiche sind, ebenso wie nach § 67 die Anwendung des Abänderungsgesetzes nicht hindern. Eine Erweiterung des § 67 Abs. 2 mit Rücksicht auf die Härtevorschriften der §§ 24a bis 24c erscheint nicht erforderlich. Man könnte daran denken, für diese Härtevorschriften auch Vergleiche, die vor dem 15. Juni 1922 geschlossen sind, für unwirksam zu erklären. Ein Bedürfnis für eine derartige Vorschrift besteht aber nicht, da in der Zeit vor dem 15. Juni 1922 Vergleiche im Sinne des § 67 kaum vorgekommen sein werden, da ein Vergleich Streit oder Ungewißheit über die Höhe des wegen der Geldentwertung zu zahlenden Betrags voraussetzt, damals aber mit der Möglichkeit einer Aufwertung in der Allgemeinheit nicht gerechnet wurde. Hat der Schuldner aus Rücksichten der Billigkeit mehr gezahlt, als er nach der damals herrschenden Auffassung zu zahlen schuldig war, so steht diese Mehrzahlung an sich der Anwendung der §§ 24a ff. nicht entgegen. Eine Anwendung der Härtevorschriften ist aber ausgeschlossen, wenn der gezahlte Betrag 5% des Goldmarkbetrags ausmacht.

§ 2.

Der § 2 entspricht dem § 82 des Aufwertungsgesetzes.

III. Durchführungsverordnung.

Des Zusammenhangs halber ist auch ein Vorschlag, betreffend Aenderung der Durchführungsverordnung aufgenommen, durch den die Befreiung des Grundbuchs von eingetragenen Widersprüchen erleichtert werden soll.

Reichspräsident und Reichsverfassung.

Von Professor Dr. Giese, Frankfurt a. M.

Das Schreiben, das der Reichspräsident (RPr.) in der Angelegenheit der Regierungsbildung am 20. Jan. 1927 an den geschäftsführenden Reichskanzler (RK.) Dr. Marx gerichtet hat, ist nach seiner politischen Bedeutung von der Presse der verschiedenen parteipolitischen Richtungen eingehend gewürdigt worden. Eine objektiv-wissenschaftliche Stellungnahme zu seinem Inhalt vom staatsrechtlichen Standpunkt aus erscheint nicht bloß theoretisch lohnend, sondern auch praktisch geboten. Eine solche Betrachtung ist mir bislang noch nicht zu Gesicht gekommen. Allerdings hat sich das Berliner Acht-Uhr-Abendblatt (21. Jan. 1927) von einer zwar anonymen, aber nach Ansicht des Blattes zu den „hervorragendsten deutschen Staatsrechtlern“ zählenden Autorität berichten lassen, daß der Brief des RPr. sehr hart an eine Verfassungsverletzung streife! Doch wird diese Ansicht durch den dürftigen und unentschiedenen Inhalt jener gutachtlichen Äußerung

nicht einmal glaubhaft gemacht, geschweige denn als richtig nachgewiesen.

Wie ist der Brief des RPr. von Hindenburg staatsrechtlich zu beurteilen?

Der Brief beginnt mit einer Feststellung und Bewertung gegebener Tatsachen:

Die außen- und innerpolitische Lage des Reiches erfordert eine arbeitsfähige und starke Regierung. Die Regierung wird am erfolgreichsten arbeiten können, wenn sie sich auf eine Mehrheit im Reichstag stützen kann. Die Bildung einer solchen Mehrheit unter Einschluß der Linken ist, zur Zeit wenigstens, nicht möglich; der Versuch zur Schaffung einer nur auf die mittleren Parteien gestützten Regierung ist gescheitert.

Diese Äußerung könnte auch eine Privatperson abgegeben haben. Sie wäre dann zweifellos, obwohl ihr Inhalt sich auf staatsrechtlich-politisch wichtige Dinge bezieht, lediglich als Erklärung betrachtet eine rechtlich durchaus unerhebliche Handlung. Sie wird aber auch nicht dadurch rechtserheblich, daß sie vom RPr. ausgegangen ist. Mag er die Äußerung privatim oder amtlich getan haben, in keinem der beiden Fälle kann ihr eine rechtliche Bedeutung

zuerkannt werden. Es ist dem RPr. nicht verwehrt, über staatsrechtlich-politisch bedeutsame Fragen sich eine selbständige Meinung zu bilden und diese Meinung auch offen auszusprechen. Daß der RPr. von dieser Freiheit Gebrauch macht, entspricht sowohl dem Herkommen (vgl. die in der Presse angeführten Äußerungen des RPr. Ebert v. 26. Okt. 1921 und v. 3. Jan. 1925¹⁾) als auch dem positiven Staatsrecht der Weimarer Verf., die in Art. 118 jedem Deutschen ohne Unterschied und ohne Ausnahme das Recht zugesteht, innerhalb der Schranken der allg. Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder in sonstiger Weise frei zu äußern. Gewiß ergeben sich nach nicht ganz unbestrittener, aber entschieden herrschender Auffassung²⁾ Beschränkungen des Rechtes der freien Meinungsäußerung aus der besonderen Rechtsstellung der öffentlichen Amtsträger, daher auch des Inhabers des obersten Reichsamtes; diese Personen dürfen nicht unter dem Deckmantel der freien Meinungsäußerung ihre Amtspflichten verletzen, ihre Amtswürde beeinträchtigen oder ihre Amtsgewalt mißbrauchen. Von alledem kann aber in der hier vorliegenden Äußerung des RPr. schlechterdings nicht gesprochen werden.

Etwas schwieriger gestaltet sich die Beurteilung des weiteren Inhalts des Briefes. Das Schreiben fährt fort:

Ich richte nunmehr an Sie, Herr Reichskanzler, das Ersuchen, die Bildung einer Regierung auf der Grundlage einer Mehrheit der bürgerlichen Parteien des Reichstags mit tünlichster Beschleunigung zu übernehmen.

Ich appelliere gleichzeitig an die hierfür in Frage kommenden Fraktionen des Reichstags, persönliche Bedenken und Verschiedenheiten der Anschauungen im Interesse des Vaterlandes beiseitezustellen, sich zur Mitarbeit unter Ihrer Führung zusammenschließen und sich hinter einer Regierung zu vereinigen, die entschlossen ist, nicht für und nicht gegen einzelne Parteien, sondern getreu der Verfassung für das Wohl des Vaterlandes zu arbeiten. Diese neue Regierung soll, wenn ihr auch Vertreter der Linksparteien nicht angehören, dennoch die besondere Pflicht haben, in gleicher Weise wie andere Staatsnotwendigkeiten die berechtigten Interessen der breiten Arbeitermassen zu wahren und in dem Bestreben, dem gesamten deutschen Volke in all seinen Schichten zu dienen, die vor uns stehenden wichtigen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Aufgaben lösen.

Dieser Teil des Briefes enthält dreierlei: einen mit bestimmter Direktive verbundenen Auftrag zur Kabinettsbildung, einen Appell an die bürgerlichen Fraktionen zu tatkräftiger Beihilfe, die Aufstellung eines Arbeitsprogramms für die zu bildende Regierung. Eine ministerielle Gegenzeichnung des Schreibens ist anscheinend nicht erfolgt.

Auch sonst erweckt seine ganze äußere Form den Eindruck, als handle es sich nicht um einen amtlichen Erlaß des deutschen Staatsoberhauptes, sondern um einen Privatbrief des Herrn v. Hindenburg. Entscheidend für die rechtliche Natur des Schreibens ist jedoch nicht seine Form, sondern sein Inhalt. Dieser aber läßt deutlich erkennen, daß er den Rahmen eines privaten Briefes sprengt, ja etwas für einen solchen geradezu Unmögliches betrifft; ein

Privatmann kann einen Brief mit derartigem Inhalt verständigerweise überhaupt nicht abfassen. Daher kann das Schreiben nicht privatim vom Herrn v. Hindenburg, sondern nur amtlich vom RPr. ausgegangen sein. Die weitere Prüfung gilt also nicht der Frage, ob es dem Privatmann Herrn v. Hindenburg rechtlich erlaubt gewesen sei, sondern der Frage, ob der RPr. verfassungsmäßig zuständig gewesen ist, ein Schreiben solchen Inhalts an den zur Kabinettsbildung ausersehenen Staatsmann zu richten.

Das Schreiben enthält zunächst den Auftrag zur Bildung des neuen Kabinetts. Diesen zu erteilen, ist der RPr. nach Art 53 RVerf. zuständig, so berechtigt wie erforderlichenfalls verpflichtet. Es steht auch außer Zweifel, daß der RPr. die Initiative hierzu ergreifen kann. Die Meinung, daß der RPr. abzuwarten und hernach bloß zu unterschreiben habe, ist längst als unrichtig erkannt und wird in der Theorie kaum noch vertreten¹⁾. Unbedingt beizupflichten ist vielmehr der Ansicht, die zuerst sehr treffend von Poetzsch²⁾ formuliert und dann wörtlich von Anschütz³⁾ übernommen wurde:

„Das Vorschlagsrecht des RK. und das Ernennungsrecht des RPr. sollen nicht bloß formelle Befugnisse sein. Es widerspricht dem Geiste der Verf., wenn RK. und Reichsminister von der Reichstagsmehrheit oder gar nach dem Schlüssel der numerischen Stärke von den Fraktionen aus ihrer Mitte präsentiert werden. In dem Ernennungsrecht des Präsidenten soll ein Gegengewicht gegen die Macht des Parlaments liegen. Es darf nicht aus Sorge vor einem möglichen Mißtrauensvotum zu einem bloßen Schein herabgedrückt werden.“

Hieraus ergibt sich, daß bei der Regierungsbildung überhaupt die führende Rolle zunächst der RPr., sodann der RK. zu spielen hat⁴⁾. Diese Auffassung entspricht nicht nur dem positiven Verfassungsrecht, sondern auch der neueren, zuerst bei der Bildung des Kabinetts Cuno, also schon unter dem früheren RPr., befolgten Praxis. Ebenso entspricht der Theorie wie der Praxis die Nichtgegenzeichnung des Auftrags zur Kabinettsbildung. Es handelt sich nicht um eine Anordnung oder Verfügung i. S. des Art. 50, sondern bloß um eine Vorbereitungsmaßnahme für den späteren gegenzeichnungsbedürftigen Regierungsakt der Ernennung. Wer sollte denn auch die Gegenzeichnung jener vorbereitenden Maßnahme vornehmen? Dem bisherigen Kanzler könnte sie höchstens, wenn er freiwillig zurückgetreten oder — gestürzt — wieder ausersehen ist, nicht aber, wenn er gestürzt und ein anderer ausersehen ist, zugemutet werden; die vom RPr. zum Nachfolger in Aussicht genommene Person ist noch nicht Kanzler, kann darum staatsrechtlich noch nicht gegenzeichnen.

Nun hat aber der RPr. seinen an Dr. Marx gerichteten Auftrag mit einer ganz bestimmten Direktive verknüpft. Der Auftrag erscheint sogar als durch Annahme und Verwirklichung dieser Direktive bedingt. Auch hierin kann eine Verfassungswidrigkeit nicht erblickt werden, weder materiell noch formell. Die Befugnis zur Erteilung des Auftrags begreift auch das Recht in sich, gewisse Weisungen für die Durch-

¹⁾ Vgl. Gl 1 um, Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung sowie des RK. und des Reichsfinanzministers in der RReg., 1925, S. 22, 28 ff.

²⁾ Handausgabe der RVerf., 2. Aufl., S. 105 f.

³⁾ RVerf., 5. Aufl., S. 187.

⁴⁾ Giese, RVerf., 7. Aufl., S. 178. Vgl. auch Preuß in der Denkschrift zum Verf.-Entw. („Die Ernennung des RK. ist die wichtigste selbständige Funktion des RPr. Hierin vor allem hat er seine politische Führereigenschaft zu bewahren.“), ferner Delbrück in der Verf.-geb. Nat.-Vers. am 5. Juli 1919, endlich — sehr gut — Finger, Staatsrecht, 1923, S. 311 ff.

¹⁾ Darin heißt es u. a.: „... die dringende Notwendigkeit der sofortigen Bildung einer auf tragfähiger parlamentarischer Mehrheit ruhenden Reichsregierung; ... als der Rücktritt des bisherigen Kabinetts das Bestehen einer handlungsfähigen Regierung angesichts der außenpolitischen Lage zu einer zwingenden Notwendigkeit und die Bildung des neuen Kabinetts unaufschiebbar macht.“

²⁾ Vgl. die Kommentare zur RVerf. von Anschütz (5. Aufl.) und Giese (7. Aufl.) zu Art. 118 und 130, S. 323, 344 bzw. 316, 344 ff.

führung des Auftrags zu erteilen. Der RPr. und der künftige RK. müssen sich über die politische Basis der neuen Regierung verständigen. Weder kann der RPr. dem RKKandidaten, noch dieser jenem eine bestimmte Regierungsgrundlage einseitig aufzwingen. Einerseits ist es das gute Recht des Präsidenten, die dahin gehenden Vorschläge des Kanzlers abzulehnen und neue Vorschläge von ihm einzufordern; dann aber bildet es ein — staatsrechtlich einwandfreies — Gebot politischer Zweckmäßigkeit, wenn der Präsident von vornherein den Kanzler wissen läßt, in welchem Rahmen er dessen Vorschlägen für die Regierungsbildung beitreten werde. Andererseits muß natürlich auch der Kanzler sich mit den vom Präsidenten gegebenen Richtlinien einverstanden erklären. Solches tut er entweder ausdrücklich durch dahin lautende Erklärung oder — wie im vorliegenden Falle — schlüssig durch freiwillige Ausführung des Auftrags unter Befolgung der beigefügten, ihn bedingenden Weisungen. Die Erteilung solcher Weisungen ist auch nicht gegenzeichnungsbedürftig. Eine „Anordnung“ oder „Verfügung“ i. S. des Art 50 liegt nicht vor. Einmal deshalb nicht, weil wie die Auftragserteilung so auch ihre Bindung an Direktiven bloß eine vorbereitende Maßnahme für den — möglicherweise gar nicht nachfolgenden — Regierungsakt der Ernennung darstellt; sodann auch deshalb nicht, weil die Erteilung des Auftrags und die Befügung der ihn bedingenden Weisungen keine verpflichtende Anordnung gegenüber dem dem RPr. dienstlich unterstellten (noch geschäftsführenden) Kanzler der alten Regierung, sondern einen unverbindlichen Vorschlag gegenüber dem dem RPr. in keiner Beziehung untergeordneten Kandidaten für das Kanzleramt der neuen Regierung bildet. Die Vorschrift des Art. 50 der RVerf. gelangt somit gar nicht zur Anwendung. Auch diese Ausführungen stehen im Einklang mit der theoretischen Lehrmeinung¹⁾ und mit der bisherigen staatsrechtlichen Praxis²⁾.

Der RPr. knüpft an das Ersuchen an Dr. Marx um Kabinettsbildung einen Appell an die in Betracht kommenden Reichstagsfraktionen, tatkräftige Beihilfe zu leisten. Dieser Appell ist lediglich eine eindringlich ausgesprochene Bitte, bei der zwar politisch der Druck der Autorität des Bittenden beachtlich, verfassungsrechtlich aber kein Bedenken begründet ist. Auch der RPr. Ebert hat i. J. 1921 durch Vermittlung Dr. Wirths an die Fraktionen des Reichstags eine solche Bitte gerichtet, die inhaltlich sogar noch tiefer griff, nämlich „eine umgehende Nachprüfung der bisherigen Beschlüsse ihrer Fraktionen“ empfahl.

Endlich stellt der RPr. in seinem Schreiben ein zwar rudimentäres, aber immerhin deutliches politisches Programm auf, das die neue Regierung befolgen „soll“. Soweit dieses Programm für den Kanzlerkandidaten eine Bedingung des Auftrags zur Kabinettsbildung bildet, dürfte es durch die im vorigen darüber angestellten Erwägungen gerechtfertigt sein. Aber diesem Programm kommt eine weitergehende Bedeutung zu; es wendet sich an die neuzubildende Regierung und soll für deren Wirksamkeit grundlegend sein. Kann eine Maßnahme dieser Art verfassungsrechtlich vom RPr. ergriffen werden?

¹⁾ Allerdings wird diese wichtige Frage selten angeschnitten und noch seltener klar beantwortet. Eine ehrenföhlige Ausnahme macht Finger, Staatsrecht, S. 311: „Die Parteien haben zu einem vom Präsidenten und dem von ihm gebildeten Ministerium entworfenen Programm Stellung zu nehmen, nicht aber in Parteiverhandlungen selbst das Programm zu bilden.“

²⁾ RPr. Ebert an Dr. Wirth am 26. Okt. 1921: „... daß es bei allerseits gutem Willen und unter Voranstellung der Interessen des Vaterlandes möglich gewesen wäre, die verbreiterte Koalition allen Bedenken zum Trotz zustande zu bringen.“

Die Frage ist insoweit zu bejahen, als es sich um das Verhältnis zwischen Regierung und Volksvertretung handelt. Die Aufstellung eines Regierungsprogramms im ganzen oder in Einzelheiten ist ein Ausfluß der vollziehenden Gewalt, steht somit nicht den Organen der Legislative (Reichstag usw.), sondern den Organen der Exekutive (RPr. u. Reichsregierung) zu. „Die zielbewußt schöpferische, gestaltgebende Kraft soll vom RPr. und dem RK. ausgehen. Für ihre politischen Ideen haben sie die Volksvertretung zu gewinnen, sie haben Führer zu sein. Das politisch-dynamische Uebergewicht soll in ihrer Person liegen“¹⁾. Dem Reichstag verbleibt selbstverständlich das Recht der Kontrolle wie über alle Regierungsmaßnahmen, so auch über die staatsrechtlich und politisch richtige Bestimmung der Regierungsgrundsätze.

Die aufgeworfene Frage bedarf aber noch näherer Prüfung dahin, ob nun innerhalb der Regierung das grundsätzlich unverantwortliche Organ „Reichspräsident“ oder das verantwortliche Organ „Reichsregierung“ zur Aufstellung der Richtlinien zuständig sei. Nach Art. 56 Satz 1 ist es der RK., nicht der RPr., der die Richtlinien der Politik bestimmt und dafür gegenüber dem Reichstag die Verantwortung trägt. Diese Vorschrift enthält zwingendes Recht. Es ist vollkommen ausgeschlossen, daß der RK. diese Obliegenheit ganz oder teilweise dem RPr. überläßt, er ist vielmehr wie berechtigt so auch verpflichtet, diese Funktion höchstpersönlich wahrzunehmen. Unbedenklich erscheint wohl, daß er dabei gute Ratschläge, woher sie auch kommen mögen, einschließlich solcher, die ihm der RPr. gibt, sich zu eigen macht und als eigene Richtlinien aufstellt. Nun enthält aber das vorliegende Schreiben des RPr. in seinem letzten Absatz gewiß mehr als einen bloßen guten Rat. Es enthält eine Weisung, welche die neue Regierung befolgen „soll“, zwar keine direkte Weisung, da jene noch gar nicht besteht, wohl aber eine hypothetische zu Händen ihres präsumtiven Führers für den Fall, daß sie zustande kommt. Eine solche Weisung kann nicht für verfassungsrechtlich zulässig erachtet werden, wenn dadurch dem kommenden RK. eine irgendwie geartete Bindung bei seiner Handhabung des Art. 56 Satz 1 der RVerf. auferlegt wird. Eine solche unfreiwillige Bindung erfolgt aber im vorliegenden Falle gar nicht. Der mit der Regierungsbildung beauftragte Dr. Marx war weder verpflichtet, den bedingten Auftrag anzunehmen, noch verpflichtet, das rudimentäre, aber immerhin erkennbare Regierungsprogramm als die künftigen „Richtlinien“ seiner Politik anzuerkennen. Er hat solches aus freiem Entschluß getan, sich damit zwar im voraus auf die später von ihm auszugebenden Richtlinien in Richtung des Vorschlages des RPr. festgelegt, sie aber völlig frei akzeptiert. Diese freiwillige Übernahme war ihm verfassungsrechtlich nicht verboten. Folglich hält sich auch die Maßnahme des RPr. durchaus im Rahmen des Art. 56 Satz 1 RVerf.

Unbeantwortet ist nur noch die Frage, ob diese Maßnahme einen gegenzeichnungsbedürftigen Regierungsakt bildet. Die hypothetische Aufstellung derartiger Richtlinien ist dem RPr. verfassungsrechtlich nicht verwehrt. Gleichwohl kann, wenn er von dieser normfreien Möglichkeit Gebrauch macht, diese seine Handlung sehr wohl eine Anordnung oder Verfügung i. S. des Art. 50 darstellen. Ob dies

¹⁾ So, mit Recht, Finger a. a. O. Vgl. auch das oben vermerkte Zitat aus Fingers Staatsrecht.

der Fall ist, scheint mir davon abzuhängen, ob der RPr., nachdem der RK. sein Einverständnis erklärt und zu betätigen begonnen hat, seine Weisung noch zurücknehmen könnte. Aus der Verneinung dieser Möglichkeit möchte ich folgern, daß in der Tat eine staatsrechtlich erhebliche „Anordnung“ getroffen worden ist. Wie steht es nun mit der Gegenzeichnung? Eine förmliche Mitunterzeichnung kam, da es sich um einen Brief handelt, nicht in Betracht. Also genügte die materielle Billigung des Regierungsaktes durch die zuständige Stelle¹⁾. Dies kann, da eine Ressortangelegenheit des Kanzlers gegeben ist, nur der RK. sein, aber nicht der geschäftsführende Kanzler der bisherigen Regierung, dessen Kompetenz zur Billigung — dadurch „Bestimmung“ — der politischen Richtlinien der neuen Regierung entschieden zu verneinen ist, sondern nur der „vollwertige“ Kanzler der neuen Regierung. Letzterer erblickt aber erst in dem Augenblick, da die Ernennung bzw. Bestätigung seitens des RPr. ihm zugeht, das Licht der Welt. In diesem Augenblick wird er fähig und zuständig, durch ausdrückliche Erklärung oder durch schlüssiges Verhalten den Regierungsakt des RPr. zu billigen, zu decken, zu verantworten. Dieser Akt des RK. hat in der Proklamations²⁾ und Verwirklichung des ihm vom RPr. anempfohlenen, schon vorher in Aussicht genommenen, jetzt erst in Wirksamkeit tretenden Regierungsprogramms bestanden. Damit ist Art. 50 der RVerf. Genüge geschehen, somit die Verfassungsmäßigkeit auch des letzten, wichtigsten Teiles des Schreibens des RPr. begründet.

Zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes.³⁾

Von Ministerialdirektor im Reichsjustizministerium
Dr. Bumke, Berlin.

Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, das neben das geplante neue Strafgesetzbuch treten soll, ist dem Reichsrat zugegangen und veröffentlicht.

Die Erkenntnis, daß ohne reichsrechtliche Regelung des Strafvollzuges eine wirkliche Einheit des deutschen Strafrechts nicht hergestellt werden kann, ist so alt wie das geltende Strafgesetz. Schon bei der Annahme des StrGB. für den Norddeutschen Bund forderte der Reichstag eine Vorlage, „durch welche die Vollstreckung der Freiheitsstrafen gesetzlich geregelt und die Einsetzung einer Bundesbehörde angeordnet werde, welcher die oberste Aufsicht über die sämtlichen Angelegenheiten der Straf- und Besserungsanstalten obliegt.“ Aber an der Kraft, die Erkenntnis in die Tat umzusetzen, gebrach es, und was dem neuen Deutschen Reich in seiner ersten Jugendfrische nicht gelang, ist bis heute ein oft und immer vergeblich geäußelter Wunsch geblieben. Einmal schien die Erfüllung nahe; 1879 legte Friedberg dem Bundesrat den sorgsam vorbereiteten, von Krohne beeinflussten Entwurf eines Reichsgesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen vor. Im Ausschuß für Justizwesen war über den Entwurf bereits Einverständnis erzielt; dann „sistierte“ ein

Machtspruch des Kanzlers die Verhandlungen für immer. Die finanziellen Bedenken hatten abermals die Oberhand gewonnen; auch die Sorge, daß der Reichstag zu einer allzu weichen Regelung kommen werde, und Mittelstädts Kampfschrift: „Gegen die Freiheitsstrafe“ sind wohl nicht ohne Einfluß gewesen. Fast zwei Jahrzehnte der Ruhe, nur gestört durch die immer wiederholten Anträge aus der Mitte des Reichstags, folgten; dann vermittelt Nieberding die Vereinbarung der Bundesregierungen von 1897: die „Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen“. Der erste schwere Schritt zu einer Vereinheitlichung des Strafvollzuges war getan; der „gleichmäßigen Entwicklung in den einzelnen Bundesstaaten ist“, wie es in der Begründung zu der Vorlage heißt, „die Bahn bereitet.“

Bald darauf gewinnt der Plan einer allgemeinen Revision des StrGB. Leben und Gestalt. Gewiß, ein weitausschauendes Projekt, aber von allen Seiten gebilligt, tatkräftig gefördert, scheinbar rüstig vorwärtsschreitend. Was lag näher als der Gedanke, die Regelung des Strafvollzuges bis zur allgemeinen Strafrechtsreform zurückzustellen und mit ihr zu verbinden? Auch im Reichstag kommt nun das Verlangen, den Strafvollzug alsbald zu regeln, zum Schweigen. Schon werden die Pläne für das Vollzugsgesetz entworfen, das neben das neue StrGB. treten soll, die Vorschläge des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zu einem „Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen“. Kaum ist die Arbeit abgeschlossen, da bricht der Krieg aus; Strafrechtsreform und Strafvollzugsreform sind vergessen. 1918 wird die Arbeit wieder aufgenommen; die Entwürfe von 1919 und 1922 werden aufgestellt. Aber das Schicksal der großen Reform ist ungewiß; niemand kann sagen, wann das politisch schwierige Werk zum Abschluß gebracht werden kann. Die Fragen des Strafvollzuges aber treten mehr denn je in den Vordergrund; die Parlamente beschäftigten sich mit ihnen, in der Öffentlichkeit werden sie angesichts der bedrohlich anschwellenden Kriminalität und aus Anlaß zahlloser politischer Prozesse lebhaft erörtert. Im Strafvollzug selbst scheint alles in Gärung zu geraten, neue Probleme treten auf, alte Probleme drängen mit neuer Kraft der Lösung entgegen. Die Gefahr droht, daß jedes Land seine eigenen Wege wandelt und so die Einheit des Strafvollzuges vollends verlorengeht. Ein neues, stärkeres Band muß geflochten werden. Zum zweiten Male wird der Ausweg einer Vereinbarung gewählt. Radbruch beginnt das Werk, Heinze führt es zu Ende. Die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen v. 7. Juni 1923, an Umfang und Bedeutung weit über die Grundsätze von 1897 hinausragend, werden geschaffen. Kein formelles Reichsrecht, aber doch ein allgemeines deutsches Recht ist auf dem wichtigsten Teilgebiete des Strafvollzuges entstanden. Inzwischen ist es aber auch zu den ersten reichsgesetzlichen Vorschriften gekommen. In den Geldstrafengesetzen ist der Vollzug der Geldstrafen, im Jugendgerichtsgesetz der Strafvollzug gegen Jugendliche in großen Umrissen geregelt.

Die „Grundsätze“ von 1923 bilden die wichtigste Vorarbeit für den Entwurf des StrVG. Freilich kann sich das Gesetz nicht, wie die Grundsätze, darauf beschränken, den Vollzug der Freiheitsstrafen zu regeln; auch die anderen Strafmittel des StrGE. 1925, Todesstrafe und Geldstrafe, müssen berücksichtigt

¹⁾ Vgl. nur Anschütz, Komm., S. 183.

²⁾ Vgl. die Rede des RK. im Reichstag am 3. 2. 1927.

³⁾ Der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung, veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums: 1. Teil: Entwurf, ist nunmehr erschienen bei den gemeinschaftlichen Verlegern: Beck, München, Bensheimer, Mannheim, de Gruyter & Co., Berlin, Heymanns Verlag, Berlin, Liebmann, Berlin, Mohr, Tübingen, Moeser, Leipzig, Schweitzer, München, Springer, Berlin, Vahlen, Berlin, Preis M. 1.

und der Vollzug der „Maßregeln der Besserung und Sicherung“ des künftigen Strafrechts muß geordnet werden. Der Schwerpunkt des Entwurfs liegt aber in den Vorschriften über den Vollzug der Freiheitsstrafen, die auch im neuen Strafrecht das Strafmittel für die große Masse der ernsteren Verfehlungen sein werden; schon rein äußerlich tritt ihre überragende Bedeutung darin hervor, daß von den 317 Paragraphen des Entwurfs nicht weniger als 238 den Freiheitsstrafen gewidmet sind.

Nur ein kurzer Ueberblick über den Inhalt des Entwurfs ist im Rahmen dieses Aufsatzes möglich. Zwei Tatsachen sind zunächst hervorzuheben. Der Entw. StrVG. schließt sich an den StrGE. 1925 in der Gestalt an, in der dieser dem Reichsrat vorgelegt und veröffentlicht ist. Die Beschlüsse, welche die Ausschüsse des Reichsrats bei der ersten Lesung des StrGE. gefaßt haben, sind, schon weil sie zunächst Beschlüsse erster Lesung sind, in dem Entw. StrVG. nicht berücksichtigt. Je nach den Abweichungen, welche die Reichstagsvorlage des StrGE. von der Reichsratsvorlage aufweist, wird auch der Entw. StrVG. umzuarbeiten sein. Weiter soll das StrVG. nicht für sich allein bestehen; daneben soll eine AusführungsVO. treten, die der Reichsminister der Justiz mit Zustimmung des Reichsrats erläßt. Nur das soll im StrVG. geregelt werden, was der gesetzlichen Regelung bedarf und zur gesetzlichen Regelung reif ist.

Das Erste Buch „Allgemeine Vorschriften“ enthält die Vorschriften über die Vollstreckung, die jetzt im letzten Buche der StrPO. enthalten sind (Vollstreckungsbehörde, Vollstreckungsgericht, Rechtshilfe der Vollstreckungsbehörden). Die Vorschriften gelten sowohl für die Strafen wie auch für die Maßregeln der Besserung und Sicherung. Wichtig ist die Vorschrift des § 5, in der die sachliche Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts abgegrenzt wird.

Von den drei Abschnitten des Zweiten Buches „Vollzug von Strafen“ bietet der zweite, der den Vollzug der Freiheitsstrafen regelt, das größte Interesse. Der 1. und 3. Abschnitt (Todesstrafe und Geldstrafe) stimmen im wesentlichen mit dem geltenden Rechte überein. Die Vorschriften über die Freiheitsstrafen sind auf den „Grundsätzen“ von 1923 aufgebaut, deren Richtung den Zielen der Strafrechtsreform entspricht. Nach wie vor wird dem Strafvollzug die Aufgabe gestellt, „die Gefangenen an Ordnung und Arbeit zu gewöhnen und sittlich so zu festigen, daß sie nicht rückfällig werden“ (§ 57); nach wie vor wird eine ernste, gerechte, menschliche, gleichmäßige und doch individualisierende Behandlung gefordert (§ 58). Auch die Wege, auf denen das Ziel erreicht werden soll, sind zumeist nicht neu, sondern nur befestigt und ausgebaut. Im einzelnen finden sich freilich zahlreiche Abweichungen.

Im 1. Titel „Strafanstalten“ wird eine wichtige Neuerung vorgeschlagen. Je mehr der Strafvollzug sich zur Aufgabe macht, die Gefangenen nicht nur zu bewachen, sondern nach Möglichkeit für ein anständiges Leben brauchbar zu machen, desto nötiger ist es, zu scheiden, was nicht zusammengehört. Daß Männer von Frauen und Gefangene verschiedener Straftat voneinander zu trennen sind, ist heute selbstverständlich. Allein dieses grobe Sieb genügt nicht. Will man verhindern, daß die Strafanstalten Seuchenherde des Verbrechens sind, so müssen auch innerhalb derselben Straftat die

Harmloseren von den Verdorbeneren getrennt werden; will man auf die Gefangenen einwirken, so muß man die Beeinflußbaren von den Unzugänglichen scheiden. Das geltende Recht gibt hier eine einzige gesetzliche Regel: Jugendliche sind von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt zu halten (§ 16 Abs. 2 JGG.). Diese Regel hat sich als zu starr erwiesen. Wer über 18 Jahre alt ist, muß danach zu den Erwachsenen, mag er noch so zurückgeblieben und kindisch sein; wer noch nicht 18 Jahre alt ist, kommt zu den Jugendlichen, so frühreif und verdorben er auch sein mag. Ueberdies sind die Jugendlichen im Strafvollzug so selten geworden, daß besondere Einrichtungen für sie kaum noch möglich sind. Außer den Jugendlichen kennen die Grundsätze als besondere Altersgruppe noch die Minderjährigen über 18 Jahre. Der Entw. schlägt andere Bahnen ein. Er sieht besondere Anstalten und Abteilungen für Minderjährige und innerhalb dieser eigene Abteilungen für Jugendliche vor (§ 19 Abs. 1). Weiter aber werden besondere Anstalten und Abteilungen für Volljährige unter 25 Jahren vorgesehen, die noch keine oder noch keine erhebliche Freiheitsstrafe verbüßt haben (§ 19 Abs. 2 Satz 1). Eine Verbindung solcher Abteilungen für Jungmänner mit den Abteilungen für Minderjährige wird gestattet (§ 19 Abs. 2 Satz 2); zugleich wird den Altersgrenzen die starre Wirkung genommen (§§ 196 ff., 207 ff.). Aber auch bei den Gefangenen, die schon über 25 Jahre alt sind, soll eine Sonderung nach ihrem Vorleben erfolgen; für Verurteilte, die noch keine oder keine erhebliche oder seit längerer Zeit keine Freiheitsstrafe verbüßt haben, sind nach Bedarf besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten (§ 20). Hiermit berührt sich das Streben, die geistig Minderwertigen, dieses schwerste Kreuz des Strafvollzuges, von den geistig vollwertigen Gefangenen zu trennen (§§ 21, 211). — Im übrigen ist neu die Vorschrift, daß für jede große Anstalt mindestens ein Arzt im Hauptamt zu bestellen ist (§ 26 Abs. 2). Die Bestimmungen über weibliche Aufsichtsbeamte für die Frauenanstalten sind dahin erweitert, daß in solchen Anstalten soweit tunlich Frauen auch als Aerzte, Lehrer und Fürsorger zu verwenden sind (§ 28 Abs. 2). Die „Anstaltsbeiräte“, die nach den „Grundsätzen“ an der Ueberwachung des Strafvollzuges ehrenamtlich mitwirken sollen, werden durch „Anstaltshelfer“ ersetzt. Sie sollen die Anstaltsbeamten bei der Fürsorge für die Gefangenen und deren Angehörige unterstützen (§§ 31, 32). Die näheren Regeln über ihre Stellung sind der AusführungsVO. überlassen. Das Vorbild sind die „prison visitors“ Englands und Schottlands.

Die Untersuchungshaft ist grundsätzlich auf die Strafzeit anzurechnen, sofern nicht ausnahmsweise das Gericht etwas anderes bestimmt (§ 37); regelmäßig anzurechnen ist auch der Aufenthalt in einer Krankenanstalt (§ 102 Abs. 3). Der Strafvollzug an Schwangeren ist weiter eingeschränkt; ihnen sind Wöchnerinnen und stillende Mütter gleichgestellt (§ 45). Die Dreiteilung der „Grundsätze“ in Einzelhaft, Zellenhaft und Gemeinschaftshaft ist beseitigt; nur Einzelhaft (Unterbringung des Gef. in einer Einzelzelle bei Tag und Nacht, aber unter Berührung mit anderen Gef. bei Spaziergang, Gottesdienst, Unterricht usw.) und Gemeinschaftshaft (gemeinsame Arbeit, möglichste Trennung bei Nacht) sind zugelassen (§§ 51 ff.).

Im 5. Titel des 2. Buches „Behandlung der

Gefangenen“ liegt der Schwerpunkt des Entw. Hier wird das Ziel des Vollzugs der Freiheitsstrafen bezeichnet (§ 57); hier finden sich die allgemeinen Richtlinien für den Umgang mit den Gef. (§§ 58 bis 62), die Regeln über Lager, Kleidung und Kost, über Arbeit, Gesundheitsfürsorge, Seelsorge und Unterricht und über Besuche und Briefe. Der Geist der „Grundsätze“ ist geblieben; im einzelnen sind zahlreiche Abweichungen erkennbar. Der Alkohol wird weiter zurückgedrängt (§ 69, Alkoholverbot; Ausnahme nur bei der Einschließung, § 176 Abs. 2). Auf Haftkosten wird bei Gef., welche die zugewiesene Arbeit verrichten oder ohne ihre Schuld arbeiten können, verzichtet (§ 83). Die Notwendigkeit der Gesundheitsfürsorge wird, insbes. durch Stärkung des ärztlichen Einflusses, unterstrichen (vgl. § 103, wonach bei kranken Gef. die ärztliche Anordnung allen sonst geltenden Vorschriften vorgeht). Die Beschaffung von Büchern und Zeitschriften wird erleichtert (§ 112), der Empfang von Briefen von zeitlichen Beschränkungen befreit.

In den folgenden Titeln wird die Fesselung, schon nach den „Grundsätzen“ immer nur Sicherungsmaßnahme, niemals Strafe, auf den äußersten Notfall beschränkt und ständiger ärztlicher Kontrolle unterworfen (§ 133). Die Befugnis der Beamten zum Waffengebrauch wird abgegrenzt (§§ 136, 137). Für die Festsetzung von Hausstrafen werden bestimmte Verfahrensvorschriften gegeben (§ 146); der ärztliche Einfluß wird auch hier vermehrt (§ 147).

Von besonderem Interesse sind die Vorschriften über den Strafvollzug in Stufen (§§ 155 bis 170). Ueber den Wert der Einrichtung gingen noch bei der Vereinbarung der „Grundsätze“ von 1923 die Meinungen weit auseinander; damals war nicht mehr als ein grundsätzliches Bekenntnis für das Progressivsystem zu erreichen. Seither hat es auch unter den früheren Gegnern viele Freunde gefunden. Was der Stufenstrafvollzug zur Bekämpfung des Rückfalls leisten wird, läßt sich heute noch nicht sagen; sicher scheint, daß dort, wo er eingeführt wird, die Haltung der Gef. sich erheblich verbessert und Beschwerden und Disziplinarstrafen selten werden. So hat das System schnell an Ausdehnung gewonnen; damit zugleich wurden einheitliche Grundlinien dringend notwendig. In der Würzburger Tagung der Strafvollzugsreferenten der Länder wurden sie gewonnen. Das Ergebnis ist im Entw. niedergelegt. Nur im Zuchthaus und im Gefängnis kommt der Stufenvollzug in Frage; die Strafzeit muß mindestens bei Zuchthausgef. 1 Jahr, bei Gefängnisgef. 6 Monate, und wenn sie noch jugendlich sind, 3 Monate betragen. Drei Stufen sind vorgesehen; Aufrücken, Zurückversetzung und Wiederaufstieg, Ausschluß und Wiederaufnahme werden geregelt. Auf das Erfordernis einer „inneren Wandlung“, das die Grundsätze aufstellen, wird verzichtet. Eine besonders streitige Frage wird dahin entschieden, daß die für die einzelnen Stufen vorgesehenen allgemeinen Milderungen den Angehörigen der Stufen ohne weiteres zu gewähren sind. Besonders unterstrichen aber wird, daß das Aufrücken zur höheren Stufe für den Gef. keineswegs nur Erleichterungen, sondern vor allem gesteigerte Verantwortlichkeit mit sich bringen muß.

Aus den Vorschriften über die Einschließung ist hervorzuheben, daß auch die Einschließungsgef. der Arbeitspflicht unterstellt werden sollen (§ 177).

Die letzten Titel des 2. Buches betreffen das Beschwerderecht, die Unterbrechung der Vollstreckung,

die Entlassung aus der Strafhaft und das wichtige Kapitel der Entlassenenfürsorge. Ueber deren Notwendigkeit braucht kein Wort mehr verloren zu werden; Taten sind hier nötiger als Worte. Auch reglementieren läßt sich das Werk der Entlassenenfürsorge nicht; nur gewisse Grundlinien können vorgezeichnet werden. Der Entw. stellt fest, daß die Fürsorge „eine gemeinsame Angelegenheit des Staates und der Gesellschaft ist“; er erkennt die Pflicht des Staates an, die freie Liebestätigkeit auf diesem Gebiet zu fördern und im Notfalle selbst einzutreten (§§ 232, 238). Daß für den Tag der Entlassung rechtzeitig vorzusorgen ist und besondere Beamte als Fürsorger bestellt werden können, ist aus den „Grundsätzen“ übernommen. Daß auch die „Anstaltshelfer“ in den Dienst der Fürsorge gestellt werden sollen, ist schon hervorgehoben.

Im Dritten Buch „Vollzug von Maßregeln der Besserung und Sicherung“ wird, jedenfalls insoweit als die Maßregeln mit Freiheitsentziehung verbunden sind, Neuland betreten. Der Entw. legt sich hier Zurückhaltung auf; vielfach gibt er nur den Rahmen und überläßt es der AusführungsVO., ihn auszufüllen. Von besonderem Interesse erscheinen die Vorschriften über die Unterbringung in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt und in der Sicherungsverwahrung. Bei den Personen, die in einer Heil- oder Pflegeanstalt oder in einer Trinkerheil- oder Entziehungsanstalt unterzubringen sind, handelt es sich in erster Reihe um Kranke, wenn auch oft um gefährliche Kranke; hier räumt der Entw. dem ärztlichen Leiter die maßgebende Stellung ein. Für die Sicherungsverwahrung, die nach dem Entw. in Anstalten der Justizverwaltung zu vollziehen ist (§ 254 Abs. 1 Satz 2), kommen dagegen die gefährlichen Gewohnheitsverbrecher in Betracht; hier gilt es im besonderen Maße, den nötigen Schutz der Gesellschaft gegen die Tatsache abzuwägen, daß der Internierte keine Strafe verbüßt, sondern nur zur Sicherung der Allgemeinheit verwahrt wird. Der Entwurf geht davon aus, daß bei der Gefährlichkeit der Verwahrten die Sicherungsmaßnahmen und Zuchtmittel zulässig sein müssen, die auch in den Strafanstalten nötig sind, um ein Entweichen zu verhindern und die Ordnung in der Anstalt aufrechtzuerhalten (§§ 288—290). Zugleich aber eröffnet der Entw. die Möglichkeit, den Verwahrten Vergünstigungen aller Art zu gewähren, soweit sie nur mit dem Zwecke der Sicherung vereinbar sind. Das Nähere hierüber zu bestimmen, wird der AusfVO. überlassen; dabei ist vorgesehen, daß die Verwahrten entsprechend ihrer Führung in verschiedene Gruppen geteilt und das Maß der Vergünstigungen für die einzelnen Gruppen verschieden bestimmt wird (§ 291). Von den sonstigen Vorschriften des 3. Buches sind noch die Regeln über die Schutzaufsicht hervorzuheben; sie soll vom Vollstreckungsgericht durch Helfer ausgeübt werden. Das Vollstreckungsgericht kann sie besonderen Schutzaufsichtsbeamten, dem Wohlfahrtsamt oder einer ähnlichen Amtsstelle oder auch auf freie Fürsorgeeinrichtungen oder Privatpersonen übertragen (§ 292).

Im Vierten Buch sind die Schluß- und Uebergangsvorschriften enthalten. Von wesentlicher Bedeutung sind die Zeiträume, die im § 315 den Ländern gelassen werden, um die zur Durchführung des StrVG. erforderlichen Einrichtungen zu schaffen (5 Jahre, äußersten Falls 8 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes).

Der nüchternen Uebersicht über den Inhalt des Entwurfs möchte ich einige Worte hinzufügen. Das StrVG. soll das künftige StrGB. ergänzen, es soll mit ihm zugleich in Kraft treten und mit ihm eine Einheit bilden. Gelingt das Werk, so ist ein wichtiger Schritt zur Einheitlichkeit und Rechtssicherheit getan. Aber gerade auf dem Gebiete des Strafvollzuges ist mit Vorschriften allein nicht vorwärts zu kommen. Zwei Voraussetzungen sind es, von denen die Zukunft des deutschen Strafvollzuges in erster Reihe abhängt: geeignete Anstalten und geeignete Beamte. Die besten Vorschriften über Arbeit und Gesundheitsfürsorge sind wertlos, solange wir Gefängnisse haben, in denen ein vernünftiger Arbeitsbetrieb nicht durchgeführt werden kann und die den Anforderungen der Hygiene nicht genügen. Daß neben vortrefflichen Anstalten auch unzureichende Gefängnisse vorhanden sind, ist kein Geheimnis und wird von niemand bitterer empfunden, als von den Beamten, die unter den ungünstigsten Verhältnissen ihre ernste Pflicht tun. Die Einsicht aber, daß der moderne Strafvollzug an das Wissen und Können der Beamten aller Grade weit höhere Anforderungen stellt als der Strafvollzug der alten Zeit, ist bei den Strafanstaltsbeamten selbst am allermeisten vorhanden; sie selbst sind es, die immer wieder nach einer tieferen und umfassenderen Ausbildung rufen. Nach beiden Richtungen ist noch gewaltige Arbeit zu leisten, wenn der Strafvollzug voll leistungsfähig werden soll. Gewiß kann ein verarmtes Land die Unterlassungssünden einer mächtigeren Vergangenheit nicht mit einem Schlage wiedergutmachen; aber ein planmäßiger allmählicher Aufbau ist möglich und nötig. Ein Drittes noch muß hinzutreten: das Verständnis der Oeffentlichkeit für die schweren Aufgaben des Strafvollzugs, vor allem aber eine gründliche Kenntnis des Strafvollzugs bei den Beamten der Staatsanwaltschaft und den Strafrichtern. Jeder Fehlgriff bei der Strafzumessung muß sich im Strafvollzug rächen. Mehr noch als heute muß von dem Staatsanwalt und Richter des künftigen Strafrechts, der auch als Vollstreckungsrichter weiß mehr als jetzt mit dem Strafvollzug befaßt sein wird, gefordert werden, daß er sich darüber klar ist, was das beantragte oder verhängte Strafübel für den Rechtsbrecher und für die Allgemeinheit bedeutet. Diese Einsicht kann er ohne gründlichen Einblick in den Strafvollzug nicht gewinnen. Wenn diese Zeilen dazu beitragen, das Interesse am Strafvollzug zu wecken und zu beleben, so wird dies ihr bester Erfolg sein.

Die jüngste Strafprozeßnovelle.

Von Oberstaatsanwalt Dr. Noetzel, Kassel.

Eine Neujahrsüberraschung wie die Emminger-Novelle vor 3 Jahren, zwar nach Art und Umfang mit dieser nicht zu vergleichen, auf ihrem Haupt- und Ursprungsgebiet aber, dem Gebiet der Untersuchungshaft — A. 2 bis 6 der Novelle v. 27. Dez. 1926 (RGBl. I S. 529) —, von gleicher Bedeutung für die Strafrechtspflege wie ihre Vorgängerin.

Neu eingeführt sind: die mündliche Verhandlung über den Haftbefehl auf Antrag des Beschuldigten an Stelle des schriftlichen Beschwerdeverfahrens (§§ 114d, 115, 115a bis d, 124 Abs. 4) und das Haftprüfungsverfahren (§§ 115a bis d), auf Antrag gleichfalls mit mündlicher Verhandlung;

dafür sind die bisherigen Haftfristen des § 126 a. F. weggefallen (§ 126 n. F.).

Der Antrag auf mündliche Verhandlung über den Haftbefehl steht dem wegen Verbrechen- oder Vergehensverdachteten verhafteten Angeschuldigten und Beschuldigten (§ 125 Abs. 3) an Stelle der Beschwerde zu. Auf dieses Recht ist er bei der Bek. des Haftbefehls hinzuweisen (§§ 114d, 115, 304, 310). Antrag schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers (§§ 115c Abs. 1, 299). Selbständiges Antragsrecht des Verteidigers, des gesetzlichen Vertreters und Ehemanns (§§ 115c Abs. 1, 297, 298, 302 Abs. 2). Dem Antrag muß stattgegeben werden, falls noch keine mündliche Verhandlung auf solchen Antrag oder im Haftprüfungsverf. stattgefunden hat, andernfalls Ablehnung möglich. Dagegen Beschwerde und weitere Beschwerde (§§ 114d Abs. 3, 304, 310). Nach Eröffnung des Hauptverf. keine mündliche Verhandlung mehr über den Haftbefehl (§ 115d). Beschwerde neben Antrag auf mündliche Verhandlung unzulässig (§ 115c Abs. 2). Wird nach Aufrechterhaltung des Haftbefehls auf Grund mündlicher Verhandlung gegen den Haftbefehl Beschwerde eingelegt, so wird diese als Beschwerde gegen die Entscheidung zu behandeln sein.

Haftprüfungspflicht des mit der Sache befaßten Gerichts während der gesamten Dauer der Untersuchungshaft, also auch nach Eröffnung des Hauptverf., innerhalb bestimmter Fristen, erstmalig nach zweimonatiger Dauer der Untersuchungshaft, bei Militärstrafsachen, falls Haftbefehl zur Aufrechterhaltung der Disziplin erlassen, schon nach 1 Monat (§§ 115a Abs. 1 und 2, 445 Abs. 2 nach A. 14). Bei Aufrechterhaltung des Haftbefehls neue Fristbestimmungen durch das Gericht, Frist zwischen 3 Wochen und 3 Monaten (§ 115a Abs. 3). Die Zweimonatsfrist für die erste Haftprüfung beginnt neu zu laufen, wenn auf Beschwerde oder mündliche Verhandlung statt Beschwerde oder durch Eröffnungsbeschluß die Haft aufrechterhalten wurde. Ergeht diese Entsch. während der vom Gericht für die weitere Haftprüfung festgesetzten Frist, so hat es neue Frist zu bestimmen (§ 115a Abs. 5). Haftprüfungsverf. an sich schriftlich (wie schon nach § 207 Abs. 2), auf Antrag des Beschuldigten aber mündliche Verhandlung. Stellt der Beschuldigte keinen Antrag auf mündliche Verhandlung, so ist er und gegebenenfalls sein Verteidiger vor der Entsch. zu hören. Kein Antragsrecht der Staatsanwaltschaft auf mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverf. (§ 115a Abs. 4). Dagegen laufende Ueberwachung aller Fälle von Untersuchungshaft durch Staatsanwaltschaft (AV. des pr. JM. v. 28. Dez. 1926, JMBL. S. 436 Nr. 3 Abs. 1 Satz 3). Nach Eröffnung des Hauptverf. wird zwar das Haftprüfungsverf. fortgesetzt (§ 115a Abs. 5), aber ohne mündliche Verhandlung (§ 115b).

Für beide Arten der mündlichen Verhandlung über den Haftbefehl, auf Antrag des Beschuldigten an Stelle der Beschwerde wie im Haftprüfungsverf., gelten die gleichen Bestimmungen (§§ 115c Abs. 1, 115d), nur daß während der Voruntersuchung in den Fällen ersterer Art der Untersuchungsrichter, im Haftprüfungsverf. das Gericht entscheidet (A. 3, § 124 Abs. 4 Satz 3). Im übrigen ist für die mündliche Verhandlung in beiden Fällen das mit der Sache befaßte Gericht zuständig (§ 124 Abs. 4), also im Ermittlungsverf. bis zur Anklage-

erhebung der AR. als Ermittlungsrichter (§ 125 Abs. 2 und 3), nach Erhebung der Anklage der AR. als Vorsitzender des Schöffengerichts (§ 30 Abs. 2 GVG.), wenn Voruntersuchung geführt war, die Strafkammer (§ 198 Abs. 1), nach Eröffnung des Hauptverf. das erkennende Gericht.

Von dem Termin zur mündlichen Verhandlung sind Staatsanwaltschaft, Beschuldigter und Verteidiger zu benachrichtigen, Anwesenheit eines Staatsanwalts ist aber nicht erforderlich. Dagegen muß anwesenheit der Beschuldigte, falls er nicht auf Anwesenheit verzichtet hat oder seiner Vorführung besondere Hindernisse entgegenstehen. In diesem Fall muß er durch einen Verteidiger, gegebenenfalls durch einen Officialverteidiger, vertreten sein. Hat die Untersuchungshaft 3 Monate gedauert, so muß auch bei Vorführung des Beschuldigten ein Verteidiger hinzugezogen werden. In der mündlichen Verhandlung sind Beschuldigter, Verteidiger sowie im Falle der Anwesenheit der Staatsanwalt zu hören. Umfang der Beweisaufnahme nach freiem Ermessen des Gerichts. Wegen Beeidigung der Zeugen gilt, da Vorverfahren, § 66, also Beeidigung nur in besonderen Fällen. Bei mündlicher Verhandlung nach § 114d in der Voruntersuchung wird § 66 Abs. 2 angewendet werden können, im Ermittlungsverf. Beeidigung nur, wenn Gefahr im Verzug oder zur Herbeiführung wahrheitsgemäßer Aussage über eine Tatsache, von der die Erhebung der öffentlichen Klage — nicht die Aufrechterhaltung des Haftbefehls — abhängig ist. Ueber die mündliche Verhandlung Protokoll nach den Vorschriften über das Hauptverhandlungsprotokoll. Entscheidung am Schluß der Verhandlung zu verkünden oder binnen einer Woche zu erlassen (§ 115 d). Der Beschluß muß mit Gründen versehen sein (§ 34), ist anfechtbar von der Staatsanwaltschaft und vom Beschuldigten, seinem Verteidiger, gesetzlichen Vertreter oder Ehemann mit Beschwerde und weiterer Beschwerde (§§ 304, 296—299, 310).

Die Verhandlung ist nicht öffentlich (AV. des preuß. JM. v. 28. Dez. 1926, JMBL. 436 Ziff. 2 Abs. 1).

Durch die Einführung des Haftprüfungsverf. sind die bisherigen Haftfristen im Ermittlungsverf. von insgesamt höchstens 4 Wochen (§ 126 a. F.) weggefallen. Der jetzige § 126 (A. 4) enthält als neue praktische Bestimmung, daß die Staatsanwaltschaft gleichzeitig mit dem Antrag auf Aufhebung der Untersuchungshaft im Ermittlungsverf. Freilassung anordnen kann. Die Aufhebung der alten Haftfristen bedeutet einen erheblichen Fortschritt. Jene Haftfristen bildeten eine Krux jeder Staatsanwaltschaft, nötigten gleich beim ersten Angriff zu ängstlicher Ueberwachung, größter Beschleunigung, oft Ueberstürzung. Gleichwohl hoben die AG. beim Versagen der Post vielfach Haftbefehle auf, deren Fortdauer inzwischen schon beantragt war. Der Verhaftete verschwand auf Nimmerwiederssehen. Oft war die Staatsanwaltschaft genötigt, sachlich unberechtigte Voruntersuchungen zu beantragen, weil die Anklageerhebung innerhalb 4 Wochen unmöglich war. Solche Voruntersuchungen belasteten den Untersuchungsrichter, führten zur Wiederholung polizeilicher oder amtsrichterlicher Vernehmungen und verzögerten das Verf. zuungunsten der Beteiligten. Durch die Novelle wird künftig die Zahl der Voruntersuchungen, die schon durch die Emminger-Novelle erheblich verringert war, abermals beschränkt. Darin liegt ein großer Vorzug. Einheitlichkeit, Folgerichtigkeit und

Schnelligkeit einer Untersuchung sind in weit höherem Maße gewährleistet, wenn nur eine Person, nämlich der Staatsanwalt, das Verf. führt.

Gegen die Einführung eines Haftprüfungsverfahrens ist um so weniger etwas einzuwenden, als die erste Haftprüfung nach 2 Monaten stattfindet, der Strafverfolgungsbehörde also ein beachtlicher Zeitraum (mehr als das Doppelte des früheren) gelassen ist, um bis zur ersten Prüfung schon Klarheit zu schaffen. Die Haftprüfungspflicht ist nichts völlig Neues, sie bestand schon bisher nach §§ 123, 207 Abs. 2, 445 Abs. 2 StrPO. sowie nach § 28 Abs. 4 JGG. (vgl. B. der Novelle). Durch sie wird das Haftprüfungsverf. jetzt fest umschrieben und jedem Beschuldigten gewährleistet.

Bedenken bestehen nur gegen die Einführung einer mündlichen Verhandlung im Haftprüfungsverf. wie besonders an Stelle des Beschwerdeverf. Schon jetzt wird es als Mißstand empfunden, daß zeitraubende, kostspielige und schwierige Verhandlungen vor dem Schöffengericht oft zur völligen Bedeutungslosigkeit herabgesetzt werden, weil in solchen wichtigeren Sachen fast stets Berufung eingelegt wird, also das ganze Verfahren wiederholt werden muß. Nun kommen durch die Novelle noch neue mündliche Verhandlungen hinzu, in denen ein Teil des Prozeßstoffs schon vor den beiden Hauptverhandlungen erörtert werden muß. Diese mündlichen Verhandlungen bedeuten eine bedauerliche Verzögerung des Strafverf.

Strafurteile können aber nur dann ihre heilsame Wirkung ausüben, wenn sie der Tat möglichst auf dem Fuße folgen. Eine Bestrafung nach langen Monaten untergräbt das Gefühl der Rechtssicherheit. Auch läßt das Gedächtnis der Zeugen schnell nach, was zuweilen im Interesse des Beschuldigten, nie aber in dem der Strafrechtspflege liegt. Ein besonders schweres Bedenken gegen diese neue Art von mündlichen Verhandlungen im Vorverf. liegt darin, daß ein geschickter Verteidiger in solchen Verhandlungen den gesamten Prozeßstoff neu aufrollen wird, wobei wichtige Untersuchungsergebnisse vorzeitig preisgegeben werden müssen. Liegt hierin schon eine Erschwerung für die Anklagebehörde, so ist noch zu bedenken, daß die Zeugen unendlich vernommen werden müssen und es leicht zur Aufhebung der Untersuchungshaft auch dann kommen kann, wenn eine solche Maßregel gleichbedeutend mit einer Verhinderung gerechter Bestrafung ist. Erwägt man ferner die Möglichkeit, daß von einer Mehrheit von Beschuldigten — es sei an Bandendiebstähle mit 10 Mittätern erinnert — jeder einzelne persönlich oder durch Verteidiger, gesetzlichen Vertreter oder Ehemann wahlweise Beschwerde und weitere Beschwerde einlegen oder mündliche Verhandlung beantragen kann, während gleichzeitig das amtliche Haftprüfungsverf. in bestimmten Zeiträumen stattfinden muß, so ergeben sich unerträgliche Aussichten für eine zweckmäßige und schleunige Strafverfolgung. Die Akten werden fortgesetzt unterwegs und der Staatsanwaltschaft entzogen sein. Mindestens hätte man dieser für solche Fälle das Recht geben sollen, zu beantragen, daß bei der mündlichen Verhandlung über die Untersuchungshaft eines Mitbeschuldigten im Haftprüfungsverf. zugleich über die Aufrechterhaltung der Haft gegen die übrigen Beschuldigten entschieden werde, also ein Antragsrecht nach § 115 a Abs. 4.

Es ist abzuwarten, wie sich diese neuen Einrichtungen in der Praxis bewähren. Bei den mündlichen Verhandlungen wird es darauf ankommen, daß der Verhandlungsleiter mit unerbittlicher Folgerichtigkeit die Erörterungen streng auf die Frage der Haftgründe beschränkt. Noch wichtiger aber wird es sein, daß die Staatsanwaltschaft durch schnelles und geschicktes Ermittlungsverf. die Möglichkeit solcher mündlicher Verhandlungen auf das geringste Maß beschränkt, die Glaubwürdigkeit der Zeugen, insbes. der Alibizeugen, gleich beim ersten Angriff sorgfältig prüft und in der mündlichen Verhandlung alles aufbietet, um unnütze, für den Untersuchungszweck gefährliche Erörterungen abzuschneiden.

Ob durch die Bestimmungen der Novelle wirklich eine Abkürzung der Untersuchungshaft, oder nicht eher eine bedauerliche Verzögerung der Strafverf. erzielt wird, müssen die Erfahrungen ergeben.

Die sonstigen Neuerungen der Novelle, soweit sie sich auf die Untersuchungshaft beziehen, sind nicht wesentlich. Im neuen § 114 wird bestimmt, daß der Beschuldigte bei Verkündung des Haftbefehls auf das Recht, eine Abschrift zu verlangen (§ 35 Abs. 1 Satz 2), hinzuweisen ist. Der § 114a über die Benachrichtigung der Angehörigen des Verhafteten enthält im Hinblick auf § 116 Abs. 2 nur insoweit etwas Neues, als diese Benachrichtigung auf Verlangen des Verhafteten von Amts wegen bewirkt werden muß. Die Bestimmungen in §§ 114b, 114c sind den bisherigen §§ 115, 132, der in Wegfall gekommen ist, entnommen (vgl. A. 6). Soweit der bisherige § 132 sich mit dem Steckbrief befaßt, ist durch A. 5 der Novelle ein entsprechender Zusatz zu § 131 angefügt.

Noch eine weitere wichtige Neuerung bringt die Novelle: die Einschränkung des Zeugniszwangs gegenüber Redakteuren, Verlegern und Druckern sowie dem technischen Personal einer periodischen Druckschrift (A. 1 der Novelle, jetzt § 53 Nr. 4 StrPO.; vgl. § 7 Preßges.). Die Bewilligung dieses Zeugnisverweigerungsrechts entspricht einem alten Wunsch der Presse. Vgl. § 24 des Komm.-Entw. von 1874 zum Preßges., der ein unbedingtes Zeugnisverweigerungsrecht für Redakteure, Verleger und Drucker vorsah, infolge Widerspruchs des Bundesrats aber gestrichen wurde. Das jetzt bewilligte Zeugnisverweigerungsrecht ist im Gegensatz zu jenem § 24 kein unbedingtes, vielmehr nur dann gegeben, wenn ein Redakteur als Täter bestraft ist oder der Bestrafung kein rechtliches Hindernis entgegensteht. Als rechtliches Hindernis kommt auch Art. 37 RVerf. in Betracht, wonach Abgeordnete während der Sitzungsperiode ohne Genehmigung des Hauses nicht zur Untersuchung gezogen werden können. Da leider nach Lage unserer Gesetzgebung immer noch die Möglichkeit besteht, daß Abg. unter dem Schutze der Immunität als verantwortliche Schriftleiter zeichnen und von dieser Möglichkeit ein höchst unliebsamer Gebrauch gemacht wird, ist es zu begrüßen, daß in solchen Fällen dem selbst nicht belangbaren Schriftleiter wenigstens kein Zeugnisverweigerungsrecht bez. der Person des Verfassers oder Einsenders gegeben ist. Auf das Zeugnisverweigerungsrecht des Art. 38 RVerf. wird sich der Abg. hier kaum berufen können, da ihm die veröffentlichte Zuschrift nicht in seiner Eigenschaft als Abg., sondern als Schriftleiter zugegangen ist.

In A. 7 ist die Fassung des § 148 dahin geändert, daß in jenen Fällen nicht eine beliebige

Gerichtsperson, sondern nur ein Richter die Unterredung des Verteidigers mit dem Verhafteten zu überwachen hat.

In A. 8 und 9 ist die Pflicht der Staatsanwaltschaft zur Aufnahme der Ermittlungsergebnisse in die Anklageschrift erweitert, und es wird für alle Fälle solcher Anklageschriften die Mitteilung an den Angeschuldigten mit Erklärungsfrist nach § 201 angeordnet. Diese Anordnung entspricht wesentlich schon der bisherigen Uebung und ist durchaus zu begrüßen. So oft eine Voruntersuchung stattgefunden hat, wird es sich stets, zumal bei der jetzigen Beschränkung der Voruntersuchungen, um einen umfangreicheren Tatbestand handeln; es ist durchaus in Ordnung, daß den Angeschuldigten durch Aufnahme der Ermittlungsergebnisse in die Anklageschrift und Zustellung der letzteren Gelegenheit zur besseren Verteidigung gegeben wird. Das gleiche gilt von anderen Sachen größeren Umfangs. Durch die gesetzliche Anordnung dieser erweiterten Anklageschriften ist allerdings eine Mehrbelastung der Staatsanwaltschaft gegeben.

In A. 10 ist bestimmt, daß auch dem Verteidiger gegenüber die Einlassungsfrist von einer Woche (§ 217) gewahrt werden muß (jetziger § 218 Satz 2). Dagegen ist nichts einzuwenden, doch kann diese Bestimmung nur für solche Verteidiger gelten, die 8 Tage vor der Hauptverhandlung bereits bestellt oder dem Gericht als gewählt angezeigt waren.

In A. 11 ist § 245 dahin erweitert, daß zwar die Pflicht zur Erschöpfung aller Beweismittel auch auf die erst während der Hauptverhandlung herbeigeschafften ausgedehnt wird, aber andererseits jede Beweiserhebung, die zum Zwecke der Prozeßverschleppung beantragt ist, abgelehnt werden kann. Auch diese Festlegung ist zu begrüßen.

Ebenso ist zu begrüßen die Anordnung in A. 12 (§ 268, Abs. 1 Satz 3), wonach die Verlesung der Urteilsformel immer der Mitteilung der Urteilsgründe voranzugehen hat. Auch ist es zweckentsprechend, daß der Angeklagte nach dem neuen Abs. 3 des § 268 schon bei Verkündung des Urteils über die Einlegung von Rechtsmitteln belehrt wird.

Die Revision gegen freisprechende oder ausschließlich auf Geldstrafe lautende Urteile des Einzelrichters (§§ 313, 334) kann nach A. 13 in Zukunft auf verfahrensrechtliche Verstöße jeder Art gestützt werden (§ 340). Die Beschränkung auf Verletzung des § 358 gilt also nur noch, wenn die Revision an Stelle der auch zulässigen Berufung eingelegt wird (§§ 335, 340). Diese Neuerung entspricht zweifellos der Billigkeit.

Alles in allem sind die Bestimmungen der Novelle begrüßenswert bis auf die Bedenken, die sich gegen eine mündliche Verhandlung über die Untersuchungshaft in dem gekennzeichneten Umfang geltend machen. Die Novelle stellt an die Staatsanwaltschaft besonders hohe Anforderungen durch abermalige Beschränkung der Voruntersuchungen, durch die Erweiterung der Anklageschriften, insbes. aber bez. der staatsanwaltschaftlichen Tätigkeit bei der ständigen Ueberwachung aller Haftfälle, im Haftprüfungsverf. und bei den mündlichen Verhandlungen über die Untersuchungshaft. Um diese Aufgaben erfüllen zu können, muß der Personalbestand der Behörden qualitativ und quantitativ gehoben werden. Die heute wenig beneidenswerte Tätigkeit eines Staatsanwalts müßte durch bevorzugte Beförderungen und Funktionszulagen begehrenswerter gemacht werden, zumal

beim Staatsanwalt jede Möglichkeit eines Nebenverdienstes durch Schiedsgerichte oder die Tätigkeit in Aufsichtsräten, Stiftungen, Schlichtungsausschüssen usw. so gut wie ausgeschlossen ist.

Das Reichsgericht zur Verzinsung der persönlichen Schuld bei den kraft Rückwirkung aufgewerteten und wiedereingetragenen Hypotheken.

Von Professor Dr. Boehmer, Halle.

Der Beschl. des RG. v. 29. Okt. 1926, wörtlich abgedruckt S. 1690, 1926 d. Bl., hat ungeheures Aufsehen erregt. Wie mir scheint, überwiegend Enttäuschung. Die Juristenwelt ist peinlich berührt durch die Buchstabenauslegung und das „Juristendeutsch“ der Begründung, die wirtschaftliche Welt ist beunruhigt über die sozialen Folgen. Auch ich halte den Beschl. für fehlgehend.

Die Auslegung des § 28 II erfordert eine dreifache Prüfung: rechtssystematische Stellung des § 28 II im AufwGes., des AufwGes. im Gesamtbau des bürgerlichen Rechts; Einzelzweck des § 28 II; Gesamtzweck des AufwGes.

I. Die sog. Aufw. ist nicht konstitutive Erhöhung entwerteter oder Neubegründung erloschener Rechte. Die Geldansprüche waren nicht entsprechend der Papiermark gesunken. Sie waren nur durch den Währungsverfall und die Zerrüttung der wirtschaftlichen Verhältnisse mehr und mehr unsicher geworden. Die Aufwertung gibt ihnen — deklaratorisch — wieder einen sicheren Inhalt. Diese Feststellung aber erfolgt grundsätzlich nach § 242 BGB., nur für die besonders, im AufwGes. geregelten Ansprüche nach diesem, soweit es nicht wieder auf die „Allgemeinen Vorschriften“ verweist (so §§ 10, 62). Das AufwGes. ist also *lex specialis* zu § 242 BGB., und zwar in der Regel dem Gläubiger nachteilig, da die Aufw. nach § 242 BGB. meist höher erfolgt. § 28 I AufwGes. ist aber wieder *lex specialis* zu §§ 1, 2, 3, 5 AufwGes. Ohne § 28 I wären die Hypotheken und persönlichen Forderungen, da sie in Höhe des nunmehr festgestellten AufwBetrages nie erloschen wären, für die Vergangenheit und Zukunft mit dem vereinbarten Prozentsatze zu verzinsen. § 28 I, 1 und 2 vernichten somit konstitutiv die bis zum 1. Jan. 1925 aufgelaufenen Zinsforderungen (sie „gelten als erlassen“!); Satz 3 ändert konstitutiv den Inhalt des Hauptrechts für die Zukunft, v. 1. Jan. 1925 an. Abs. II aber ist wieder *lex specialis* zu Abs. I, 3; der Inhalt des Hauptrechts wird auch für die Zukunft, bis zur Wiedereintragung, nicht nur durch Zinsbeschränkung, sondern durch Zinsaufhebung geändert. § 28 II enthält also gegenüber § 242 BGB. ein dreifach gestuftes, den Gläubiger immer stärker benachteiligendes Sonderrecht. Privilegia odiosa sind möglichst eng auszulegen. Läßt daher der Wortlaut des § 28 II zwei Deutungen zu, so ist rechtssystematisch die engere richtig. Das RG. behauptet, daß nur die weitere Auslegung möglich sei. Der Beweis ist ihm m. E. nicht gelungen.

II. Er könnte nur aus dem Zwecke der Sondervorschrift geführt werden. Leider spielt dieser in der Begründung nicht die ausschlaggebende Rolle, die ihm zukommt. Die Beweisführung ist hauptsächlich auf logische Wort- und Sinninterpretation abgestellt. Ich verzichte hier auf eine eingehende Widerlegung dieser Ausführungen. Man kann aus dem Wortlaute

des § 28 II, aus dem Sinngefüge der Sätze des § 28 und aus seiner Stellung im Bau des AufwGes. ebensogut das Gegenteil von dem herleiten, was das RG. als „zwanglose Lesung“ oder „ungezwungene Auslegung“ daraus deduziert. Diese Methode der Interpretation ist nach Form und Inhalt ein Rückfall in eine Gedankenwelt, die wir überwunden zu haben glaubten, und die auch dem RG. sonst gottlob fremd geworden ist. Sie erscheint aber besonders ungeeignet zur Auslegung eines Gesetzes, das wie das AufwGes. und viele moderne Gesetze an gedanklicher Präzision soviel zu wünschen übrigläßt.

Als Zweck des § 28 II will das RG. lediglich die „Erleichterung der Aufwertungslast“ für den Schuldner anerkennen. Es ist zuzugeben, daß der „Gesetzgeber“ daran gedacht hat. Ebenso wie Abs. I den Schuldner langsam an die Zinsenlast aller aufgewerteten Hypothekenschulden gewöhnen will, soll Abs. II bei den trotz Löschung wiedererstandenen Grundpfandrechten dem Schuldner die bittere Pille des Wiederauflebens totgegläubter Lasten etwas verüßen. Dieser Schutzgedanke trifft in der Tat für den persönlichen Schuldner nicht minder zu als für den dinglichen. Es ist ferner zweifellos richtig, daß auch dem dinglichen Schuldner diese Erleichterung in den meisten Fällen praktisch wieder entzogen werden würde, wenn die Verzinsung der persönlichen Schuld schon am 1. Jan. 1925 begänne. Aber es ist zu fragen, ob das nicht aus einem doppelten Grunde wünschenswert ist: Einmal, weil die Voraussetzungen, von denen der Gesetzgeber bei Einfügung des Abs. II ausging, sich nicht im mindesten verwirklicht haben; sodann, weil die weiteren Folgen, die sich an Abs. II anknüpfen, insbes. wenn man ihn auf die persönliche Forderung ausdehnt, dem Gesetzeszwecke entgegengesetzt sind.

1. Voraussetzung für Abs. II war die Ueberzeugung, daß in den Fällen begründeter Aufw. nach § 15 baldige Wiedereintragung, also nur kurzfristiger Zinsaufschub, erfolgen werde. Die Erfahrung lehrt, daß nur allzu oft das Gegenteil der Fall ist. Die Gründe sind bekannt. Am schlimmsten schikanöse Verschleppung durch den Eigentümer, der, auch wenn er die Kosten eines Prozesses bis zum RG. riskiert, immer noch durch jahrelange Zinsersparnis ein gutes Geschäft macht. In den Fällen aber, in denen die Aufwertung nach § 15 zweifelhaft ist, sollte der Schuldner davor bewahrt werden, schon in der Schwebezeit Zinsen zahlen zu müssen, deren Rückerlangung bei Ablehnung der Aufwertung schwierig gewesen wäre. Dieser Schutzzweck tritt aber, wie die Erfahrung lehrt, fast regelmäßig nur für den dinglichen Schuldner zu, denn der Streit um die rückwirkende Aufwertung dreht sich fast stets um das dingliche Recht, namentlich um die Anwendung der §§ 20 ff. Die Auslegung des RG. führt dazu, daß auch in diesen Fällen, obwohl die Aufwertung der persönlichen Forderung unstrittig ist, der Gläubiger bis zur rechtskräftigen Entsch. des Prozesses und zur Wiedereintragung der Hypothek keinen Pfennig Zinsen bekommt. Und dies selbst dann, wenn die Forderung Restkaufgeld war und vielleicht über 100% aufgewertet wird! So will es das RG. Daß in diesem Falle der die Hypothek übersteigende Betrag der persönlichen Forderung niemals als Grundlage des dinglichen Rechts „wiedereingetragen“ werden kann, ist nach der Entsch. gleichgültig. Denn § 28 II sagt ja nicht „soweit“, sondern „falls“!

2. Das RG. erkennt selbst an, daß seine Auslegung zu „praktischen Unzuträglichkeiten“ führt. Ich stelle die wichtigsten hier kurz zusammen:

a) Wann soll die Verzinsung der persönlichen Forderung beginnen, wenn diese allein wiederaufgewertet wird, das dingliche Recht aber, bes. auf Grund des § 20, endgültig erloschen ist? Nach dem Wortlaute des Gesetzes nie! Im Schrifttum daher erbitterter Meinungsstreit. Das RG. hat noch nicht gesprochen. Ergebnis: einstweilen Rechtsunsicherheit.

b) Wann soll die Verzinsung der persönlichen Forderung beginnen, wenn diese nicht durch Hypothek, sondern durch Grundschuld gesichert ist? § 28 gilt nach § 31 nur für die Grundschuld als solche, für die ihr zugrunde liegende Forderung gelten §§ 62 ff. Also nach § 63 IV Entsch. nach billigem Ermessen. Praktisches Ergebnis: Rechtsunsicherheit, hoffentlich meist Verzinsung ab 1. Jan. 1925. Ist diese Ungleichheit zwischen Hypothek- und Grundschuldforderung gerechtfertigt?

c) Soll § 28 II auch dann gelten, wenn die Aufwertung einer nach dem 15. Juni 1922 zurückgezählten Hypothek nicht kraft „Rückwirkung“ nach § 15, sondern kraft „Vorbehalts“ nach § 14 erfolgt? Sicherlich nicht. Denn wo das AufwGes. ausdrücklich von Aufwertung „kraft Rückwirkung“ spricht, meint es lediglich die Fälle, in denen nach dem 15. Juni 1922 die Leistung ohne Vorbehalt angenommen worden ist. Daß das Gesetz in § 28 II von diesem Sprachgebrauche abgewichen sein sollte, ist eine durch nichts gerechtfertigte Annahme, die merkwürdigerweise trotzdem im Schrifttum vertreten wird¹⁾. Dieses Ergebnis ist zwar für die Gläubiger sehr erfreulich und nimmt § 28 II einen guten Teil seines Anwendungsgebietes, da gerade nach dem 15. Juni 1922 der Vorbehalt sich mehr und mehr einbürgerte. Aber andererseits ist damit der leidige Streit, ob ein Vorbehalt gemacht worden ist, auch für die Zahlungen nach dem 15. Juni 1922 verewigt. Nur für das Hauptrecht ist er ausgeschaltet — abgesehen von den Abwertungsmöglichkeiten des § 15 Satz 2 Ziff. 1—3 —, nicht für die Zinsen. Ob der Gläubiger schon v. 1. Jan. 1925 an oder vielleicht erst viele Jahre später in den Genuß seiner Zinsen kommt, hängt nach wie vor von dem unsicheren Zufall des Vorbehalts ab.

d) Und schließlich: es ist in gleichem Maße eine Sache des Zufalls, ob der Eigentümer nach Rückzahlung der Hypothek ihre Löschung bewilligt oder ihre Umschreibung auf sich oder einen Dritten bewirkt hat (vgl. § 21 Ziff. 1). Ebenso, wenn Löschung bewilligt ist, ob sie tatsächlich erfolgt ist. Ist es da gerecht, daß gerade nur im Falle tatsächlicher Löschung der Gläubiger seine Zinsen auf Jahre hinaus verliert, in allen anderen Fällen dagegen nicht?

3. Alle diese unerwünschten Folgen des § 28 II werden aber praktisch so gut wie völlig ausgeschaltet, wenn man die persönliche Forderung von dem Zinsaufschub ausnimmt. Denn dann kann der Gläubiger vom persönlichen Schuldner in jedem Falle v. 1. Jan. 1925 an Zinsen verlangen. Die Verzögerung der Wiedereintragung schadet ihm also im praktischen Erfolge meist nicht, die Unzuträglichkeiten zu a und b werden völlig beseitigt, die zu c und d bleiben nur für das dingliche Recht bestehen. Ist dem aber so, so meine ich: selbst wenn der „Gesetzgeber“ den § 28 II auf die

persönliche Forderung erstrecken wollte, so haben sich doch einmal die Voraussetzungen, von denen er bei der Vorschrift ausging, so wenig verwirklicht und sind andererseits die Folgen, die eine solche Ausdehnung nach sich zieht, seinem Willen so entgegengesetzt, daß eine vernünftige Zweckerklärung den § 28 II so fassen muß, daß diese Folgen möglichst vermieden werden.

III. Es kommt aber noch ein anderer Gesichtspunkt hinzu, der m. E. der wichtigste ist: der Gesamtzweck des AufwGes. Es will grundsätzlich nicht „enteignen“, nicht bestehende Rechte vernichten, sondern nur den wichtigsten Arten von Geldansprüchen wieder einen festbegrenzten Umfang geben, da dieser schwankend geworden war. Der Gesamtzweck des AufwGes. ist also Gläubigerschutz, nicht Schuldnerschutz. Durch die Zwangsstundung des § 25 ist dieser Schutz für die Kapitalansprüche noch auf lange Jahre erheblich abgeschwächt worden. Greifbarer Erfolg sind einstweilen nur die Nutzungen. Die Verzinsung ist aber gerade auch dann von größter Bedeutung, wenn der Gläubiger das Hauptrecht verkaufen oder beleihen will. Wird sie bei den rückwirkend wiederaufgewerteten Hypotheken auf unbestimmte Zeithinausgeschoben, so wird damit deren aktuelle Nutzbarkeit wie Verwertbarkeit zerstört. Und dieses Privilegium odiosum trifft gerade diejenigen Gläubiger, die in der Hochinflation mit völlig wertlosem Gelde abgespeist worden waren und geglaubt hatten, sich das gefallen lassen und die Löschung bewirken zu müssen. Das widerspricht aber dem Gesamtzwecke des Gesetzes. Es wollte allen Gläubigern von Grundpfandrechten einen Teil des Kapitals retten, eine bescheidene Verzinsung gewähren und die baldige Verwertung des Hauptrechts ermöglichen. Die Auslegung des RG. setzt somit eine Einzelbestimmung des Gesetzes, den § 28 II, zu dem Gesamtzwecke des ganzen Gesetzes in einen Widerspruch, der weit über die Ausnahmetendenz des § 28 II hinausgeht. Es ist aber Aufgabe der Interpretation, zu verhindern, daß durch einen unüberlegten und zweifelhaften Paragraphen der Verwirklichung des Gesetzeszweckes so erheblicher Abbruch geschieht.

Die bedauerlichen sozialen Folgen des RG-Beschl. auszumalen, ist hier nicht der Ort. Das RG. hat vielen Tausenden von Rentnern und Sparern, deren letzte oder doch wesentliche Subsistenzmittel die Zinsen ihrer wiederaufgelebten Hypotheken waren, ein Geschenk auf den Weihnachtstisch gelegt, das sie schwer enttäuscht. Am schlimmsten aber werden diejenigen getroffen, denen der Schuldner in der Meinung, dazu verpflichtet zu sein, die Zinsen bereits gezahlt haben sollte, obwohl die Wiedereintragung noch nicht erfolgt ist: sie müssen sie nach §§ 812, 814 zurückzahlen, sofern man nicht, m. E. zutreffend, annimmt, daß jedenfalls eine sittliche oder Anstandspflicht zur Zahlung besteht. Diese Folgen, die der Beschl. des RG. heraufbeschwört, werden hoffentlich die Reichsregierung veranlassen, die schon so oft, gerade auch von den Gegnern einer völligen Neuordnung des Aufwertungsrechts, verlangte Novelle zum AufwGes. herauszubringen, durch die die schlimmsten Fehlgriffe des Gesetzes beseitigt werden. Wenn die Rechtsprechung sich nicht für zuständig erachtet, durch weitherzige Zweckerklärung die Gefahren unüberlegter oder unklarer Wortfassung auszuschalten, muß die Gesetzgebung eingreifen. In jedem Falle aber ist zu hoffen, daß schon jetzt die Rechtsprechung

¹⁾ Wie hier auch KG. I v. 18. Nov. 1926 (I X. 729/26) und ebenso das RG. selbst in dem hier besprochenen Beschluß.

den Gläubiger gegen böswillige Verschleppung der Wiedereintragung durch analoge Anwendung des § 162 oder durch § 826 BGB. schützt.

Spinoza.

Eine juristische Betrachtung zu seinem 250. Todestag (21. Febr. 1927).

Von Professor Dr. Wilhelm Sauer, Königsberg.

Eine bedeutende Persönlichkeit vom Range Spinozas, der nach Platon, Aristoteles und Kant, neben Leibniz, Fichte und Hegel zu den größten Philosophen, die je gelebt, gehören dürfte, vermag auch als Nicht-Jurist auf das Recht einzuwirken, und zwar in zweifacher Weise.

Einmal kann im Rahmen seiner Anschauung das Recht mit seinen Problemen in eigenartiger Beleuchtung erscheinen; sodann mag sein Werk überhaupt, mag das Wesen seiner Persönlichkeit ein besonderes Licht auch auf das Recht werfen. Der erstere Einfluß ist oft ein problematischer; so haben Kants eigene Ansichten über Recht und Staat nicht nachhaltig und tiefgehend auf die Rechtswissenschaft eingewirkt. Der andere Einfluß kann um so mächtiger sein; vielleicht besteht nicht das letzte Kennzeichen für die geistesgeschichtliche Größe eines Mannes und einer Richtung in der Stärke, in der sie auch fremde Wissenschaftsgebiete befruchten.

Spinozas Weltanschauung erweckt immer von neuem Bewunderung wegen ihrer inneren Geschlossenheit, der gewaltigen Wucht ihres Anfangs „sub specie aeternitatis“ und der folgerichtigen Durchführung dieses Grundgedankens; sein „Pantheismus“ hat bestimmend eingewirkt auf keine Geringeren als Lessing, Herder und Goethe, als Hegel, Spencer und Wundt, übrigens auch auf den jungen Bismarck. Und dieser Anfang seiner Lehre ist, gleich einem mächtigen Einleitungsakkord mit vollem Orchester, kurz ausgedrückt dieser: Es gibt nur eine einzige, unendliche, ewige Substanz, die in sich und durch sich ist, zugleich Ursache ihrer selbst und Folgen ihrer selbst; das ist Gott. Gott handelt nur nach den ewigen, seinem Wesen innewohnenden Gesetzen; er äußert sich aber in zwei Eigenschaften, in der Natur und in dem Geiste. Daher der Name Pantheismus: alles ist Gott. Daher diese unübertreffbare Einheit. Daher aber auch der Konflikt mit der kirchlichen Lehre, nach der doch Gott und Welt Gegensätze sind (bekanntlich wurde Spinoza aus seiner jüdischen Gemeinde in Holland als „Atheist“ ausgestoßen, ernährte sich kümmerlich durch Schleifen optischer Gläser und starb mit noch nicht 45 Jahren an der Schwindsucht — so gut wie unbekannt, bis er erst durch Goethe berühmt wurde).

Nur im Rahmen dieses Weltbildes ist die auf den ersten Blick befremdlich anmutende Rechts- und Staatslehre Spinozas zu verstehen: Recht und Macht sind gleichbedeutend; wer die höchste Macht hat, besitzt auch das höchste Recht, und wer Macht hat, hat auch Recht¹⁾. Die Kehrseite: Recht ohne Macht sei kein Recht, leuchtet uns heutzutage mehr ein, obwohl neuere Staatstheoretiker und Rechtsphilosophen, z. B. Stammler, scharf (m. E. irrig) auch zwischen Wesen und Geltung des Rechts trennen wollen. Aber jene Rechtslehre Spinozas ist eben von seiner Grundanschauung dahin zu verstehen, daß alle Geschehnisse sich nur in der Natur abspielen, die ja eine Erscheinungsform Gottes sind und mithin

nicht böse sein können, und daher müsse auch der Machtinhaber, der sich auf die Dauer behauptet, im Rechte sein. Diese Erklärung mag uns schon eher einleuchten, obwohl wir mitunter nicht geringe Zweifel hegen mögen, ob sich wirklich auf die Dauer immer das Gute und Rechte durchsetzt.

Ein durchgreifender Einwand jedoch bleibt; und an ihm zerschellt das Weltbild Spinozas wie Goethes: der Pantheismus erklärt nicht das Böse, nicht das Verbrechen. Ueberall im Leben begegnen wir Widerwärtigkeiten und Gemeinheiten, Schmerz und Krankheit, Sünde und Verbrechen; dieses alles kann unmöglich eine Erscheinungsform der Gottheit sein, soll nicht unsere Vorstellung von dem höchsten Wesen selbst verblässen. Aber Spinozas in zu großem Ausmaß konzipierte Lehre weist auf den später von anderen beschrittenen Weg: die Gottheit als die Verkörperung des Guten und Rechten ist aus der Welt der Natur zu verlegen in das Reich der Normen und Werte, aus der Gegenwart in die unendliche Zukunft: sie ist das Normziel, dem die Menschen unentwegt zustreben haben, damit Unrecht und Schuld überwunden werden. So leuchtet ein „normativer“ oder „kritischer Pantheismus“ auf, wie ich ihn zuletzt in meinen „Grundlagen der Wissenschaft“ (1926) zu entwickeln suchte.

Spinozas Rechts- und Staatslehre im einzelnen war für seine Zeit bedeutungsvoll; so die Begründung des Staats durch Vertrag der Menschen, die von sich aus die höchste Macht auf den Staat übertragen müssen, um vor einander sicher zu sein; ferner die Rechtfertigung der Demokratie, die am meisten die Durchführung des Staatszwecks, die Förderung der menschlichen Wohlfahrt gewährleiste; sodann die Rechtfertigung des Liberalismus, den jeder Staat zu respektieren habe, und doch wieder die Ablehnung der Freiheit, die im Weltgeschehen in Wahrheit nur Notwendigkeit sei — Ansichten und Begründungen, die heute kaum überall befriedigen werden, die sich aber aus den Anschauungen der damaligen Zeit und nicht zuletzt aus seinem eigenen Weltbild erklären.

Das Wertvollste für alle Zeiten und alle Menschen scheint mir aber darzubieten der große Zug, der durch das Gesamtwerk weht, und die hochstehende Persönlichkeit, die ihren schweren Lebensweg vollendete in reinster Liebe zu Gott und reinsten Liebe zu den Mitmenschen (beide Arten der Liebe sind ja nach dem Pantheismus identisch), in höchster Lauterkeit, strengster Sittlichkeit und grenzenloser Uneigennützigkeit, wie ihn Goethe zeichnete. Sein Hauptwerk, bezeichnenderweise „Ethik“¹⁾ genannt, enthält das gesamte System (während eine Ethik sonst doch nur einen Teil des Systems darstellt); hier trat die Lehre vom sittlichen Handeln als Weltanschauung auf: die klare Erkenntnis der Beziehung aller Dinge auf Gott als deren Einheit, zu der auch wir selbst gehören, ruft in uns jenes reine Gefühl der Liebe zu Gott hervor, die das höchste Gut und das ungetrübteste Glück bedeutet. Wer sich und seine Affekte klar und deutlich einsieht, liebt Gott, und diese Liebe zu Gott muß die Seele am meisten einnehmen.

Bei einer solchen Einstellung auf das All werden gewinnen Recht und Staat, die Lösung der Fülle von Einzelfragen, die unser Rechtsleben aufgibt, das Tagewerk des Juristen, der Beruf des Menschen. „Sub specie aeternitatis!“

¹⁾ Theologisch-politischer Traktat 1670.

¹⁾ Ethik 1677 (erst nach Spinozas Tod erschienen).

Juristische Rundschau.

Im Friedenspalast im Haag hatte das Schiedsgericht über die Streitfrage zwischen dem Deutschen Reiche und der Reparationskommission zu entscheiden, ob die nach dem Dawesplan erfolgten Leistungen Deutschlands auch die nach dem 1. Sept. 1924 erfolgten Zahlungen des Reiches an seine Staatsangehörigen als Entschädigung für Beschlagnahme, Liquidation und Uebertragung von deutschen Vermögenswerten umfassen. Der Vertreter des Reiches, Prof. Dr. Erich Kaufmann, Bonn, und die Vertreter der Reparationskommission Sir John Fisher Williams und Dr. Jacques Lyon, erläuterten jeder seinen Standpunkt in juristischer Auslegung des Dawesabkommens. Der Anwalt Deutschlands argumentierte mit dem Zwecke des Dawesabkommens. Der Reichshaushalt solle in Ordnung gehalten werden. Andere Zahlungen als aus den Dawesannuitäten gäbe es nicht mehr. Also müßten auch die Liquidationsentschädigungen in die Leistungen aus dem Dawesabkommen einbezogen werden. Die Beschlagnahmen durch die feindlichen Staaten seien auch von diesen selbst als Pfand bezeichnet worden. Die Vertreter der Repko bestritten, daß der Dawesplan eine Lücke aufweise. Das Gericht sei nicht berechtigt, durch seinen Spruch eine solche auszufüllen. Nach dem Geist des Dawesabkommens sollen alle hieraus fließenden Zahlungen ausschließlich den Alliierten zufallen. Die Entschädigung seiner Bürger sei eine rein interne Angelegenheit des Reiches. Beide Redner mußten auch die völkerrechtliche Frage der Beschlagnahme des Privateigentums berühren. Sir Fisher Williams erklärte sie jedenfalls nach englischem und amerikanischem Rechte für erlaubt. Das Haager Schiedsgericht hat gegen Deutschland entschieden. Es führt sachlichrechtliche Gründe an. Der tiefere Kern liegt aber doch in der Auffassung des Ausgangspunktes, dem Zugriff auf das Privatvermögen. Die Auslegung des Dawesplanes erfolgt durch Berücksichtigung aller Umstände. War die Wegnahme deutschen Privateigentums trotz englischer Gewohnheit in den Augen des internationalen Rechts ein unerlaubtes, barbarisches Mittel, so fließt hieraus die Wiedergutmachung. Die Alliierten haben sie auf Deutschland abgewälzt. Wollte man diese Abrede zwischen den Siegern und den Besiegten von diesem Gesichtspunkte aus würdigen, so ergibt sich folgerichtig das deutsche Verlangen. Das Schiedsgericht vermied es, dieses heiße Eisen anzufassen. Dann ist sein Urteil erklärlich.

Dem Reichstag liegen schon geraume Zeit mehrere Anträge auf Abänderung der Vorschriften des BGB. über die Ehescheidung vor. Man erinnert sich, welche Schwierigkeiten gerade an diesem Punkte bei der Verabschiedung des Gesetzes im Reichstage von 1896 zu überwinden waren. Das Ergebnis war das jetzt in Geltung befindliche Kompromiß. Wie bei jedem solchen stellten sich bald Zeichen der Unzufriedenheit der Betroffenen heraus. Wo man früher die freiwillige Scheidung oder doch die Scheidung auf gegenseitige Abneigung kannte, wurde sie schmerzlich vermißt. Für ihre Wiedereinführung liegt nur ein Antrag der Kommunisten vor. Er ist dadurch verdorben, daß, nach neurussischem Vorbild, der Antrag auch nur eines Ehegatten zur Scheidung genügen soll. Daß die freiwillige Scheidung auf Verlangen beider Teile „die Willkür zum Grundgesetz der Ehe mache“, wie der Berichterstatter Abg. D. Dr. Kahl ausführte, geht doch wohl zu weit. Wer lange unter einem Gesetz arbeitete, das, wenn auch unter Kautelen, die frei-

willige Scheidung kannte, weiß, daß sie meist zur Verdeckung von anderen Vorgängen diene, die man der Öffentlichkeit nicht mitteilen wollte. Indes scheint heute keine Aussicht auf diese Art der Scheidung vorhanden zu sein. Der Antrag der Demokraten und Sozialdemokraten begnügt sich mit der Aenderung des § 1568 BGB. Die objektive Zerrüttung der Ehe soll genügen. Der Nachweis des Verschuldens wird nicht mehr gefordert. Demgegenüber vertritt Kahl, der allerdings nur für seine Person, nicht für seine Partei sprach, das Verlangen, daß der Grundgedanke des Gesetzes, die Ehescheidung nur bei Verschulden eines Teiles, bleibt. Es soll diesem aber die objektive Ehezerüttung hinzugefügt werden. Dafür werden materiellrechtliche Bürgschaften für deren Vorliegen verlangt. Wenn hierzu die vorherige Ordnung der Vermögensverhältnisse verlangt wird, so wird dies sicher nicht auf Widerstand stoßen. Nur ist es keine Bürgschaft für die wirkliche Ehezerüttung. Die längere tatsächliche Trennung der Ehe, etwa auf 1 Jahr, erinnert an die bisher übliche Klage auf Wiederherstellung der Ehe zum Zweck der späteren Klage wegen bösslichen Verlassens. Diese Frist bürgt weder für eine objektive Zerrüttung, noch erscheint sie bei wirklicher Zerstörung der ehelichen Gemeinschaft als notwendig. Kahl hat am Anfang seines Berichts mit gewohnter Offenheit den Finger in die Wunde der bestehenden Zustände gelegt. Was er über die Selbsthilfe durch Inszenierung gefälschter Ehescheidungsgründe sagte, ist nur allzu wahr. Gerade das muß aber dazu führen, ohne gesetzliche Hindernisse die objektive Zerrüttung als Scheidungsgrund zuzulassen. Der Nachteil für die Sittlichkeit des Volkes, wenn ein solcher zu befürchten wäre, ist sicher geringer als der durch die Lüge im Prozeß hervorgerufene.

Bei der Erörterung des Justizetats im Haushaltsausschuß des Reichstages nahmen beim Titel „Reichsjustizministerium“ die Vertreter der kommunistischen und sozialdemokratischen Partei Anlaß zu einem Vorstoß gegen den Posten des Staatssekretärs und den derzeitigen Träger dieses Amtes. Zuerst sollte die Verkleinerung der Arbeit des Ministeriums durch Abtrennung des Ministeriums für die besetzten Gebiete den Anlaß für die Beseitigung des Staatssekretärs überhaupt bieten. Dann aber richtete sich die Kritik gegen die Tätigkeit Dr. Joëls. Seine Person sei von der Justizkrise nicht zu trennen, da er die in der Öffentlichkeit angegriffenen Urteile stets schroff verteidigt habe. Etwas eigenartig berührt die dabei gefallene Bemerkung: gerade weil der Staatssekretär ein tüchtiger und fleißiger Beamter sei, erscheine seine Tätigkeit als Gefahr für die Republik. Credo, quia absurdum. Wäre er untüchtig, und nachlässig, so könnte er demnach geduldet werden? Das wäre doch auch für die Gegner weit gefährlicher. Die Angriffe waren nicht schwer abzuwehren. Neben dem Justizminister, der energisch für den „hochverdienten Mann“ eintrat, sprachen sich die Vertreter anderer Parteien aus. Und wenn Kahl die Tätigkeit Joëls, des Juristen und Menschen, auf Grund eigener vierzigjähriger Kenntnis würdigt, so dürfte dieses Zeugnis auch für die politischen Gegner ins Gewicht fallen. Die Quelle des ganzen Vorgehens dürfte auch hier in der berechtigten Beschwerde gegen einzelne Fehlsprüche und in deren unberechtigter Ausnutzung zu Parteizwecken liegen. Weder der Minister, er heiße Marx, Bell oder wie sonst, wird jene rechtfertigen. Ebenso wenig „der ruhende Pol in der Erschei-

nungen Flucht“, der Staatssekretär. Aber ebensowenig wird einer derselben die Verallgemeinerung der einzelnen Richtern zu machenden Vorwürfe auf den ganzen Richterstand unwidersprochen hinnehmen.

Der Barmatprozeß hat nach langer Vorbereitung endlich begonnen. Neben den Brüdern Barmat steht außer Angestellten derselben ein hoher Beamter der preuß. Staatsbank. Das Interesse an dem Falle Barmat flackerte noch einmal auf, als die Verhandlung begann. Man wollte die Angeklagten sehen. Vielleicht erwartete man eine kleine Sensation. Damit war es rasch vorbei. Die Zeitungsberichte genügen. Sie erscheinen mit pflichtgemäßer Regelmäßigkeit. Aber gelesen werden sie selten mehr. Wer, der nicht aus besonderen Gründen dazu genötigt ist, sollte sich in diese langsamen und gründlichen Verhöre vertiefen? Man verliert doch bald den Faden. Vielen fehlt auch das Verständnis für die kaufmännischen und banktechnischen Einzelheiten. Man weiß, daß sich das Gericht auf eine Dauer von Monaten gefaßt machte. Hier kann das Zeitungspublikum, das sonst gern Gerichtsberichte sieht, nicht folgen. Ich halte dies nicht für ein Unglück. Dadurch wird der nicht immer heilsame Einfluß der öffentlichen Meinung während des Schwelbens einer Verhandlung ausgeschaltet. Die mühsame Arbeit der Gerichte, der Staatsanwaltschaft und der Verteidigung wird vielleicht nicht ganz gewürdigt. Dafür wird sie auch nicht gestört. Sie führt trotzdem noch an hinreichend vielen Klippen vorbei. Es wäre fast ein Wunder, wenn nicht ein Angeklagter krank wird. Alle anderen mitwirkenden Personen sind ersetzlich. Daher auch für die Ersatzrichter gesorgt ist. So unangenehm es wäre, könnte doch das Verfahren trotz Fortfall eines Staatsanwalts oder eines Verteidigers weitergehen. Nur die Angeklagten dürfen nicht versagen. Es wäre ganz begreiflich, wenn alle Beteiligten sorgsam über deren Wohlbefinden wachten.

Dem Reichstag liegt ein Antrag der demokratischen Partei auf Einführung der Freizügigkeit der Rechtsanwälte vor. Wer in Preußen das Assessorenexamen macht, soll sich in Bayern, der Bayer in Württemberg, überhaupt jeder in jedem deutschen Freistaate niederlassen können. Zur Begründung wird auf die Tatsache des einheitlichen Rechts und des einheitlichen Verfahrens verwiesen. Gewiß ist das früher aus der Rechtsverschiedenheit fließende Hindernis längst weggefallen. Es gab aber eine Zeit vor dem BGB., da galten im Königreich Preußen verschiedene Rechte. Es gab Gebiete des preuß. ALR., solche des französischen und solche des gemeinen Rechtes. Das hinderte die Abwanderung eines Richters und noch weniger die eines Rechtsanwaltes in einen Bezirk anderen Rechtes nicht. Und umgekehrt: es sind seit dem Inkrafttreten des BGB. 26 Jahre verstrichen. Der Wunsch nach der Freigabe der Rechtsanwaltschaft im ganzen Reiche ist wohl manchmal aufgetaucht. Man kann aber nicht einmal sagen, daß er von der Rechtsanwaltschaft rückhaltlos geteilt wird. Die sich ablehnend verhalten, sind nicht ausschließlich starrköpfige Partikularisten. Wäre der Zug nach der Zulassung eines jeden Rechtsanwaltes bei jedem deutschen Gerichte in der Anwaltschaft überwiegend, so würde er sich auch ohne reichsrechtliche Regelung durchgesetzt haben. Die Kammervorstände brauchten nur regelmäßig die Uebernahme der Rechtsanwälte aus andern Ländern zu fordern. Die Landesjustizverwal-

tungen würden nicht widerstreben. Mir scheint der tiefere Grund darin zu liegen, daß die Rechtspflege noch immer Sache der Länder ist. Es gibt, mit Ausnahme des Reichsgerichts, nur preußische, bayerische, badische usw. Richter. Dem entspricht es, daß auch die Rechtsanwälte nur den Ländern angehören, in denen sie ihre Prüfungen bestehen. Der Ruf, auch die Gerichte zu Institutionen des Reiches zu machen, wagt sich immer mehr hervor. Zum Teil aus der Hoffnung, daß dann die Besoldung besser werde. Die Kosten der Justiz werden von den Ländern schwer empfunden. Man lese nur nach, was die Vertreter der Länder gegenüber dem Verlangen auf Herabsetzung der Gerichtskosten ausführten. Uebernimmt das Reich die Rechtspflege, sind alle Gerichte seine Gerichte, so wird die unbegrenzte Zulassung der Rechtsanwälte an jedem dieser Gerichte sich von selbst ergeben.

Rechtsanwalt Dr. Hachenburg, Mannheim.

Vermischtes.

Ein Gesetzentwurf betr. die Schwarzkäufe. Die „Juristische Arbeitsgemeinschaft für Gesetzgebungsfragen“, der angehören: der Deutsche Juristentag, der Deutsche Juristenbund, die Juristische Fakultät Berlin, der Richterverein am Reichsgericht, der Preußische Richterverein (Ortsgruppe Berlin), der Berliner Anwaltverein, der Berliner Notarverein sowie die Berliner Juristische Gesellschaft, hat einstimmig einen Gesetzentwurf zur Aenderung des Gesetzes v. 10. Febr. 1923 über den Verkehr mit Grundstücken beschlossen. Der Entwurf ist unterzeichnet vom Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaft Geh. Rat, Prof. D. Dr. Kahl und dem Vorsitzenden des beratenden Unterausschusses Wirkl. Geh. Rat, Staatssekretär a. D. Dr. Mügel. Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache und dieses Entwurfes lassen wir nachstehend den sonst nicht bekanntgemachten Entwurf nebst Begründung folgen:

§ 1. Bedarf es nach den §§ 1, 15 des Ges. v. 10. Febr. 1923 und Art. I des Ges. v. 20. Juli 1925 zur Rechtswirksamkeit eines Veräußerungsgeschäftes der Genehmigung, so gilt diese Genehmigung mit dem ... als erteilt, falls nicht bis dahin nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Genehmigung zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 3 des Ges. v. 10. Febr. 1923 bezeichneten dinglichen Geschäft gestellt ist. Dies gilt auch dann, wenn eine Genehmigung erteilt oder versagt ist, falls die Erteilung oder Versagung nicht rechtswirksam ist. Ist die Genehmigung zu den bezeichneten Rechtsgeschäften oder zum Verpflichtungsgeschäft rechtswirksam erteilt oder versagt, so findet Satz 1 keine Anwendung.

Die zuständige Behörde hat jeder Vertragspartei auf Antrag eine Bescheinigung darüber zu erteilen, ob bis zum Ablauf der Frist ein Antrag auf Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Genehmigung eingegangen ist.

§ 2. Jede Vertragspartei ist zur Stellung des Antrags gemäß § 1 Abs. 1 selbständig befugt. Sie hat dem Antrag eine von ihr unterzeichnete Versicherung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 Ges. v. 10. Febr. 1923 beizufügen. Ist der zugrunde liegende Verpflichtungsvertrag ganz oder teilweise nur mündlich abgeschlossen, oder ist er unrichtig oder unvollständig beurkundet, so hat die Versicherung den Inhalt der mündlich getroffenen Abreden wiederzugeben und die unrichtig beurkundeten Vertragsteile zu bezeichnen und richtig zu stellen.

Liegt die Versicherung nur seitens einer Vertragspartei vor, so kann die zuständige Behörde außer der Versicherung an Eides Statt nach freiem Ermessen weitere Unterlagen, insbes. eidesstattliche Versicherungen anderer über das Veräußerungsgeschäft unterrichteter Personen verlangen, auch die Vertragsparteien und andere Auskunftspersonen vernehmen und Versicherung der Aussagen an Eides Statt fordern.

Der Gegenpartei des Antragstellers ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Die zuständige Behörde darf die Entscheidung nicht deshalb ablehnen, weil sie das Rechtsgeschäft gemäß § 15 S. 2 nicht für genehmigungspflichtig erachtet. Sie hat in diesem Falle bei der Entscheidung den tatsächlichen Vortrag des Antragstellers, der eine Abweichung der Vereinbarungen von dem beurkundeten Vertrag behauptet, zugrunde zu legen. Die Befugnis der Gerichte zur Entscheidung, ob der beurkundete Vertrag rechtswirksam ist oder nicht, bleibt unberührt. Erweist sich auf Grund gerichtlicher Entscheidung oder auf Grund nachträglicher übereinstimmender Erklärung beider Parteien der Vertragsinhalt, der der Entscheidung der zuständigen Behörde zugrunde gelegen hat, als unzutreffend, so kann eine erneute Entscheidung der zuständigen Behörde auch nach Ablauf des in § 1 bezeichneten Zeitpunkts beantragt werden.

Wenn beide Vertragsparteien übereinstimmend die Erteilung der Genehmigung beantragen, hat die zuständige Behörde sie zu erteilen.

§ 3. Unbillige Bedingungen i. S. des § 4 Nr. 3 Ges. v. 10. Febr. 1923 liegen vor, wenn der Preis erheblich hinter dem ortsüblichen Wert zurückbleibt, der z. Zt. des Kaufabschlusses oder bei zeitlichem Auseinanderfallen des Vertragsantrags und der Annahme z. Zt. der den Veräußerer bindenden Erklärung bestand.

§ 4. Für Anträge auf Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Genehmigung gelten die Vorschriften des Gesetzes v. 10. Febr. 1923 über Anträge auf Erteilung der Genehmigung; jedoch kommt die in § 7 Abs. 3 bestimmte Frist von drei Wochen in Wegfall und bleiben die Vorschriften der §§ 7 Abs. 4 und 10 Abs. 1 Nr. 4 außer Anwendung.

§ 5. Wird die Genehmigung auf einseitigen Antrag eines Teils erteilt, so ist die Beschwerde nach den Vorschriften des Abs. 2 des § 8 des Ges. v. 10. Febr. 1923 auch gegen die Erteilung der Genehmigung zulässig.

Begründung:

I. Allgemeines. Nachdem das RG., Entsch. v. 6. Okt. 1926 (JMBI. 377), die Streitfrage, ob das Ges. v. 10. Febr. 1923 über den 1. Juli 1926 hinaus in Kraft geblieben ist, bejahend entschieden hat, erscheint eine gesetzgeberische Maßnahme zur Abkürzung des Schwebezustandes in Schwarzkaufprozessen dringend geboten. Die Rechtslage ist z. Zt. folgende: Ist ein Grundstückskäufer auf Grund eines Schwarzkaufes mit gleichzeitiger oder nachfolgender Auflassung als Eigentümer in das Grundbuch eingetragen worden, und zwar nach dem 15. Febr. 1923, so ist die Eintragung zu Unrecht erfolgt, sofern eine Genehmigung seitens der zuständigen Behörde entweder gar nicht oder hinsichtlich des falsch beurkundeten notariellen Kaufvertrages erteilt worden ist. Das Eigentum ist also bei dem Veräußerer verblieben. Es besteht jedoch ein Schwebezustand, weil bei Anzeige der wirklich vereinbarten Kaufbedingungen eine Genehmigung hinsichtlich der Auflassung noch jetzt beantragt werden kann. Wird die Genehmigung erteilt, so erwirbt hierdurch der Käufer das Eigentum am Grundstück, ohne daß es einer nochmaligen Eintragung im Grundbuch bedarf; wird die Genehmigung versagt, so behält der Veräußerer endgültig das Eigentum. Klagt der Veräußerer vorher auf Rückgewähr des Grundstücks und Berichtigung des Grundbuchs, so hat das Urteil im Grunde nur vorläufige Bedeutung; bei nachträglich erteilter Genehmigung wird das Urteil materiell unrichtig; ein neuer Prozeß des Erwerbers gegen den Veräußerer muß zum Erfolge führen; allerdings entsteht auch hier wiederum ein Retentionsrecht des Veräußerers wegen seiner Aufwendungen auf das Grundstück.

Die Durchführung des nachträglichen Genehmigungsverfahrens stößt z. Zt. auf die größten Schwierigkeiten, weil die Verwaltungsbehörde häufig einen Antrag beider Parteien, mindestens aber eine Versicherung gemäß § 6 GrVG. seitens beider Parteien erfordert. Der Veräußerer pflegt seine Mitwirkung zu versagen, weil er kein Interesse an dem Genehmigungsverfahren hat. Eine Verurteilung zur Abgabe der Versicherung ist nach der Rechtsprechung des

RG. ausgeschlossen (RG. V 147/25). Ob eine Feststellungsklage über den wirklich vereinbarten Kaufpreis zum Erfolge führt, ist zweifelhaft.

Das Ergebnis ist, daß es in jedem Schwarzkaufalle zu einer Mehrzahl von Prozessen kommt und daß die Beendigung des Schwebezustandes nicht abzusehen ist. Inzwischen besteht Ungewißheit, wem das Eigentum am Grundstück endgültig zustehen wird. Diese Ungewißheit erweist sich als Hemmnis für die Durchführung durchgreifender Reparaturen und Renovationen, sie führt zu Rechtsstreitigkeiten und Schwierigkeiten im Verhältnis zu den Mietern des Grundstücks und insbes. zu den Hypothekengläubigern im Aufwertungsverfahren, da die Frage des gutgläubigen Erwerbs i. S. des § 20 AufwGes. stets die Vorfrage hervorruft, ob etwa ein Schwarzkauf vorgelegen, und der als Eigentümer Eingetragene in Wirklichkeit das Eigentum noch gar nicht erlangt hat.

Es erscheint daher im Interesse des Rechtsfriedens, der Rechtssicherheit und der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Grundstücke dringend geboten, eine möglichst baldige endgültige Klärung der Eigentumsverhältnisse herbeizuführen, zumal da die Zahl der Schwarzkaufälle nach den Erfahrungen der Gerichte eine außerordentlich hohe ist.

Die Regelung kann auf dem Wege der Landesgesetzgebung erfolgen, da es sich nur um eine Abänderung des preußischen Gesetzes handelt. Eine solche wird leichter zu erreichen sein als ein Akt der Reichsgesetzgebung, zumal da es sich im wesentlichen nur um eine preußische Frage handelt. Das sächsische Grundstücksverkehrsgesetz steht dem Eigentumserwerb in Schwarzkauffällen nicht entgegen. In vielen anderen Ländern bestehen Grundstücksverkehrsgesetze überhaupt nicht.

Der hiermit vorgelegte Gesetzentwurf sucht die Regelung in der Weise zu erreichen, daß ein Endzeitpunkt bestimmt wird, nach welchem Anträge auf nachträgliche Genehmigung nicht mehr zulässig sind, andererseits aber alle Grundstücksgeschäfte, bei denen die Auflassung erfolgt ist, als genehmigt gelten. Es wird genügen, daß dieser Zeitpunkt einige Monate nach dem Inkrafttreten des Gesetzes liegt. Zur Einleitung des Genehmigungsverfahrens soll eine Vertragspartei allein befugt sein. Es soll verhindert werden, daß die Gegenpartei die Einleitung des Verfahrens durch passives Verhalten vereitelt und besondere Prozesse zur Beseitigung dieses Hindernisses heraufbeschwört. Nach Ablauf des festzusetzenden Termins sind dann zunächst alle Fälle erledigt, in denen ein nachträglicher Antrag nicht gestellt ist; die übrigen Fälle werden in absehbarer Zeit, voraussichtlich in wenigen Monaten, endgültig erledigt werden. Abrechnungsprozesse in denjenigen Fällen, in denen ein Grundstück zurückgewährt werden muß, können naturgemäß nicht ausgeschlossen werden.

II. Im einzelnen ist zu den Vorschlägen folgendes zu bemerken:

Zu § 1. Es war zu erwägen, ob als Präjudiz des Fristablaufs die Erteilung oder die Versagung der Genehmigung zu gelten hätte. Letztere würde jedoch nicht zur endgültigen Klärung führen, sondern zahlreiche neue Prozesse heraufbeschwören, weil viele Verkäufer durch das Versagungspräjudiz gerade erst angeregt werden würden, das Vorliegen eines Schwarzkaufes zu behaupten und nach Ablauf der Antragsfrist die Rückgewährklage zu erheben. Andererseits könnte einem Käufer, der das Vorliegen eines Schwarzkaufes bestreitet, nicht zugemutet werden, bis zum Fristablauf einen Genehmigungsantrag zu stellen, den er nur — gegen seine Ueberzeugung — mit der Behauptung begründen könnte, daß ein Schwarzkauf vorliege, da andernfalls, sofern der Kaufvertrag vor dem 1. Jan. 1923 abgeschlossen ist, die Veräußerung nicht genehmigungspflichtig wäre.

Durch das Erteilungspräjudiz wird nun der Veräußerer, der einen Schwarzkauf behauptet, genötigt, das Genehmigungsverfahren zu betreiben. Es kann ihm aber nicht zugemutet werden, den Antrag auf Erteilung der Genehmigung, der nach bisherigem Recht allein möglich ist, zu stellen. Daher war die Neuerung notwendig, daß der Antrag auf Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Genehmigung gestellt werden kann. Zur juristischen Klarstellung war

hier die neue Vorschrift des § 4 Abs. 1 erforderlich. Die Fristbestimmung für die Stellung des Antrags ist auch für die häufigen Fälle notwendig, in denen eine Genehmigung zwar erteilt worden ist, jedoch nur auf Grund des vorzulegenden notariellen Kaufvertrages mit unrichtigem Inhalt, so daß die Genehmigung nicht rechtswirksam geworden ist. Daher muß es in den Fällen, in denen die Genehmigung rechtswirksam erteilt oder versagt worden ist, hierbei verbleiben.

Durch die Fassung des Präjudiz ist zum Ausdruck gebracht worden, daß der Erteilung der Genehmigung keine rückwirkende Kraft innewohnt, was für ihre Wirkung gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuchs (vgl. § 20 AufwGes.) von besonderer Bedeutung ist.

Zu § 2. Es war klarzustellen, daß jede Vertragspartei einseitig nicht nur den Antrag stellen kann, sondern daß auch ihre Versicherung genügt, und daß mündliche Abreden in der Versicherung mitzuteilen sind. In solchen Fällen muß die Verwaltungsbehörde aber eine erweiterte Befugnis der Nachprüfung haben; daher wird ihr das Recht eingeräumt, auch von dritten Auskunftspersonen eidesstattliche Versicherungen einzufordern oder zur Ermittlung der Wahrheit die Vertragsparteien persönlich zu vernehmen. Auf alle Fälle muß der Gegenpartei des Antragstellers vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Kommt die Verwaltungsbehörde auf Grund ihrer Ermittlungen zu dem Ergebnis, daß ein Schwarzkauf nicht vorliegt und die Veräußerung daher gemäß § 15 S. 2 Gesetz v. 10. Febr. 1923 nicht genehmigungspflichtig ist, so erscheint eine bedingte Entscheidung geboten, weil das Genehmigungsverfahren sonst ergebnislos sein würde. Dem Verkäufer kann durch die Landesgesetzgebung das Recht nicht beschränkt werden, mit der Behauptung, daß ein Schwarzkauf vorliege, die Eigentumsklage zu erheben. Gewinnt das Gericht im Gegensatz zu der Verwaltungsbehörde die Ueberzeugung, daß ein Schwarzkauf vorgelegen hat, so wäre die Sache auf das tote Gleis geraten, wenn die Verwaltungsbehörde die materielle Prüfung des Falles auf Grund ihrer abweichenden Beurteilung ablehnen dürfte. Die Fälle einer verschiedenen Beurteilung seitens des Gerichts und der Verwaltungsbehörde werden nicht sehr zahlreich sein. Es erscheint daher angebracht, der Verwaltungsbehörde die bedingte Entscheidung zuzumuten, ähnlich wie dies schon jetzt im Verfahren vor den Mieteinigungsämtern betr. Festsetzung der Friedensmiete und in ähnlichen Fällen rechtens ist. Zur Vermeidung von Lücken war auch für den Fall Sorge zu tragen, daß im Gerichtsverfahren ein Tatbestand festgestellt wird, der sowohl von dem ursprünglichen Vorbringen des Verkäufers als auch von dem des Käufers abweicht. In solchen Fällen ist die Wiederholung des Genehmigungsverfahrens erforderlich, um zu verhüten, daß die endgültige Entscheidung der Verwaltungsbehörde auf einem vielleicht in einem wesentlichen Punkte unrichtigen Sachverhalt beruht.

Bei Einigkeit beider Vertragsparteien über die Erteilung der Genehmigung, die besonders in Vergleichsfällen vorliegen wird, erscheint es bei der Lage der heutigen Verhältnisse nicht sachgemäß, die Genehmigung zu versagen, da ja ein öffentliches Interesse dies heute nicht mehr erfordert.

Zu § 3. Bei den Verwaltungsbehörden besteht vielfach Unklarheit darüber, für welchen zeitlichen Stichtag die Unbilligkeit der Bedingungen festzustellen ist. Der Oberpräsident für Berlin vertritt den Standpunkt, daß der Zeitpunkt des Kaufabschlusses maßgebend sei. Dieser Standpunkt erscheint auch allein richtig, da die völlige Veränderung aller Verhältnisse in der Zeit zwischen 1922 und der Gegenwart zu einer Erhöhung der Preise geführt hat, die für die Jetztzeit angemessen sind, aber für das Jahr 1922 nicht in Betracht kommen konnten. Es wäre abwegig, den im Jahre 1922 vereinbarten Preis mit dem Wert des Jahres 1926 zu vergleichen; beide Faktoren sind nur vergleichsfähig, wenn sie demselben Zeitpunkt entnommen werden. Dies ergibt sich insbes. auch aus § 7 Abs. 3 in Verb. mit § 9 des Ges. v. 10. Febr. 1923, wonach die Entsch. in kürzester Frist nach Abschluß des Geschäfts erfolgen sollte, ferner aus der in § 4 Nr. 3 erforderlichen

Ausnutzung der Notlage, die im Zeitpunkt des Vertragschlusses erfolgt sein muß.

Zu § 4. Ueber Satz 1 ist bereits gesprochen worden. Satz 2 bringt die Entscheidungsfrist von 3 Wochen und das an sie geknüpfte Präjudiz in Wegfall. Die der Verwaltungsbehörde nach § 2 obliegenden Ermittlungen können längere Zeit in Anspruch nehmen. Eine besondere Frist erscheint auch nicht mehr erforderlich, zumal da schon § 1 des Entwurfs eine Frist festsetzt. Wünschenswert bleibt natürlich eine Anweisung an die Behörden, mit möglichster Beschleunigung zu verfahren, wie sie ja auch schon bisher im Beschwerdeverfahren in Geltung war.

Zu § 5. Das Ges. v. 10. Febr. 1923 ging von dem Standpunkt aus, daß die Erteilung der Genehmigung stets im Interesse beider Parteien liege und daß nur ein Gegensatz zwischen den übereinstimmenden Privatinteressen beider Vertragsparteien einerseits und dem öffentlichen Interesse andererseits in Frage komme. Die Entwicklung der Dinge hat jedoch dazu geführt, daß die Versagung der Genehmigung bei den jetzt weit zurückliegenden Veräußerungsfällen eigentlich nur noch im Interesse des Inflationsverkäufers erfolgt, wozu § 4 Nr. 3 Ges. v. 10. Febr. 1923 die Handhabe bietet. Dieser Entwicklung ist Rechnung zu tragen. Es entspricht der neuzugelassenen Fassung des Antrags „auf Entscheidung über Erteilung oder Versagung der Genehmigung“, daß die Beschwerde auch gegen die Erteilung der Genehmigung zugelassen wird.

Aus dem Preuß. Landtag. Der Hauptausschuß hat v. 3. bis 5. Febr. in Anwesenheit des Justizministers Dr. am Zehnhoff den Haushalt der Justizverwaltung beraten. Aus den Mitteilungen des Staatssekretärs Fritze sei folgendes hervorgehoben:

Der Landtagsbeschluß, dahin zu wirken, daß die Senate der OLG. wieder mit 5 Richtern besetzt werden, hat Anlaß zu Verhandlungen gegeben, die noch nicht abgeschlossen sind. Der Wunsch des Landtags nach einer Neuregelung der Auslieferungsgesetzgebung wird demnächst durch ein Reichsgesetz erfüllt werden. Ein weiterer Wunsch des Landtags betr. Unfallfürsorge für Gefangene wird ebenfalls reichsrechtliche Regelung finden. Die gewünschte Zusammenlegung der 3 Berliner Landgerichte hat trotz verschiedener ernstlicher Versuche der Justizverwaltung bisher leider zu einem Ergebnis noch nicht geführt. Der Ausstattung der Gerichte mit modernen technischen Hilfsmitteln hat dank des Entgegenkommens des Finanzministers besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden können, Fernsprecher, Schreibmaschinen usw. sind in großer Anzahl angeschafft worden. Ueber den Stand der Aufwertungsarbeiten konnte mitgeteilt werden, daß die Aufwertungsstellen nach der letzten Zählung im Durchschnitt über 82% der Sachen erledigt haben, noch nicht in gleichem Maße seien die schwierigen Aufwertungsgrundbucheintragen erledigt; immerhin muß dies Ergebnis, nachdem anfänglich mit einer viel längeren Dauer gerechnet wurde, durchaus befriedigen, zumal mit dem Fortgang der Arbeiten eine fühlbare Entlastung des Haushalts durch Entlassung der zahlreichen, wegen der Aufwertung erforderlich gewordenen Hilfskräfte eintreten kann.

Die Kritik an der Justiz bewegte sich, abgesehen von der des kommunistischen Redners, in durchaus sachlichen Erörterungen. Das Bestehen einer Vertrauenskrise wurde von allen Rednern zugegeben; je nach der Parteistellung war ihre Bewertung und die Einstellung zu ihrem Entstehen verschieden. Ein Redner (DVP.) hob mit Recht hervor, daß Minist.-Dir. Falk kürzlich ebenfalls ihr Bestehen zugegeben, aber darauf hingewiesen habe, daß sie zum großen Teil ihr Entstehen nicht tatsächlichen Vorgängen in der Justiz, sondern falscher Berichterstattung der Presse verdanke, die häufig mangelhaft unterrichtet sei; der Redner bat deshalb, die Arbeit der Pressestelle des Justizministeriums wirkungsvoller zu gestalten. Mehrere Redner traten unter besonderer Berücksichtigung eines im Rechtsausschuß kürzlich erledigten Falles für eine besondere psychologische Ausbildung der Richter und für eine Reform des Wiederaufnahmeverfahrens ein. Ein Antrag der DVP. hierzu wurde angenommen. Staatssekretär Fritze sagte die

Reform für die allgemeine Umarbeitung der StrPO. zu. Mehrere Redner wandten sich scharf gegen die Simultanzulassung der AG.-Anwälte bei den LG., ein Standpunkt, der vom Staatsministerium geteilt wird. Aus weiteren Ausführungen des Staatssekretärs während der Aussprache ist noch hervorzuheben: Für die Gerichtshilfe für Erwachsene ist ein Betrag von 150000 M. zur Verfügung gestellt; ihre Einrichtung ist in allen LG.-Bezirken teils erfolgt, teils in die Wege geleitet. Die Bestrebungen, Jugendliche durch Belehrung im Schulunterricht vor Straftaten zu bewahren, würden volle Unterstützung des Kultusministeriums durch das Justizministerium finden. Den in letzter Zeit vorgekommenen Fällen von Aktenentwendungen, die aber nur einem verschwindend kleinen Teil von Beamten zur Last fallen, wende das Ministerium besondere Aufmerksamkeit zu; z. Zeit würden Vorschläge ausgearbeitet, durch die künftig solche Fälle ausgeschlossen sein würden. Eine Verlängerung des juristischen Studiums sei z. Zt. nicht Gegenstand von Erwägungen; die Regierung trage sich auch mit einem solchen Gedanken nicht.

Allgemein bekämpft wurde die Sparsamkeit in der Bewilligung dringender Neubauten. Durch besondere Anträge wurden solche für die AG. in Spandau, Hersfeld und Heiligenbeil gefordert sowie für das LG. in Liegnitz. Für Neuwied, Göttingen und Treysa wurden Wünsche für 1928 geäußert.

Zahlreiche Anträge auf Verbesserung der Besoldungs- und Beförderungsverhältnisse der Beamten wurden angenommen. Ferner Anträge auf schonende Einziehung der Gerichtskosten, bes. der kleineren Beträge und auf besondere Nachprüfung der Justizgebäude bez. ihres baulichen Zustandes.

Abgelehnt wurde ein Antrag (DN.), die Altersgrenze für Richter zu beseitigen oder auf das 68. Lebensjahr heraufzusetzen.

Der 3. Tag war insbes. dem Strafvollzug gewidmet. Alle Redner, abgesehen von dem Kommunisten, erkannten den guten Willen des Ministeriums an, vorhandene Mißstände abzustellen. Aus dem Bericht des Min.-Dirigenten Hasse ist bemerkenswert: die Zahl der Strafgefangenen ist von 70 000 in 1923 auf 48 000 in 1926 zurückgegangen, mit weiterem Rückgang für 1927 wird gerechnet. Daher konnte eine Reihe älterer, unmoderner Anstalten geschlossen werden; weitere sollen folgen. Wo irgend angängig, sind Sammelheizungen und elektr. Licht eingebaut, die großen Schlafsäle im Verschwinden, Büchereien überall verbessert worden, die alten Arbeitsmethoden durch maschinelle Einrichtungen ersetzt. Eine Zentralarbeitsvermittlungsstelle soll eingerichtet werden, deren Aufgabe es ist, unter Schonung des ortsansässigen Handwerks Arbeitsmöglichkeiten ausfindig zu machen und den Gefängnisbetrieben zuzuteilen. Besonders soll die Gefangenearbeit in der Landwirtschaft gefördert werden durch Arbeitskommandos, auch durch Ankauf von Land für die Bearbeitung von der Anstalt aus. Die große neue Strafanstalt in Brandenburg soll möglichst an ein großes Gut angeschlossen werden, das der Staat kaufen soll. Der Strafvollzug in Stufen hat sich bewährt und soll weiter ausgebaut, die ärztliche Versorgung soll durch neue Arzt- und Heilgehilfenstellen verbessert werden, häufigere Revisionen der Reg.- und Medizinalräte sollen berechtigten Klagen abhelfen. Die Tuberkuloseabteilungen sollen vermehrt werden. Im Entstehen begriffen ist eine Anzahl von Uebergangsheimen für Straftatlassene, die sich bewährt haben. Die Ausbildung der Gefängnisbeamten soll durch geeignete Maßnahmen weiter verbessert werden.

Landgerichtspräsident Eichhoff, M. d. L., Neu-Ruppin.

Die Preuß. Justizverwaltung veranstaltet eine **Vortragsreihe über Fragen der Justizverwaltungsreform** v. 24.—26. März 1927. Die nachstehenden Vorträge werden gehalten im Plenarsaal des Kammergerichts in Berlin.

Am 24. März 1927, vorm. 9 Uhr:

Stand der Justizverwaltungsreform (Ministerialdirektor Dr. Thiesing);

Justizverwaltungsreform und Parlament (M. d. Preuß. L. und Berichterstatter für den Justizhaushalt RA. Dr. Grzimek);

Justizverwaltungsreform und Finanzverwaltung (Ministerialrat im Preuß. Finanzministerium Dr. Krücke);

Justizverwaltungsreform, gesehen vom Standpunkte des Beamten des höheren Justizdienstes (LGDir. Dr. Ernst);

Justizverwaltungsreform, gesehen vom Standpunkte des Beamten des mittleren Justizdienstes (Kassendir. Mentz);

Besichtigung eines modern ausgestatteten Büros.

Am 25. März 1927, vorm. 9 Uhr:

Reform der Laufbahnen des mittleren Justizdienstes (MinistDir. Dr. Thiesing);

Kann in der Justizverwaltung die Zwischeninstanz des LGPräsidenten entbehrt werden? (LGPräs. Dr. Gülland);

Büroreform unter bes. Berücksichtigung des Standes der Reformen im Bez. des OLG. Hamm (OLGR. Heermann);

Reform der Geschäftsordnungen (AGDir. Willers);

Reform des Kassenwesens (Justizrat Bothe).

Nachmittags 3 1/2 Uhr im AG. Berlin-Mitte:

Ueber Wirtschaftlichkeit in den Betrieben der Justizbehörden unter bes. Berücksichtigung der Reformen beim AG. Berlin-Mitte (Wirtschaftssachverständiger Breiter).

Am 26. März 1927, vorm. 9 Uhr im KG.:

a) Für die Beamten des höheren Dienstes (im Plenarsaal):

Die Aufgaben des Aufsichtsrichters (AGDir. Winter; Ministerialrat, Geh. JR. Schwister; Besprechung: Leitung MinistDir. Dr. Hartwig).

b) Für die Beamten des mittleren Dienstes (im Klausursaal):

Die Aufgaben des Büroleiters (LGPräs. Dr. Kirschstein, Justizinspektor Sudhold; Besprechung: Leitung MinistDir. Dr. Thiesing).

Daran anschließend für alle Teilnehmer gemeinsam im Plenarsaal: Schlußvortrag (OLGPräs. Dr. Schollen).

Am Nachmittage im Prüfungssaal des Justizministeriums: Besprechung von Einzelfragen mit den Justizverwaltungsreferenten und den Direktoren der Rechnungsämter.

In der Forensisch-Psychologischen Gesellschaft Hamburg,

die sich durch besonders interessante Vorträge auszeichnet, sprach Direktor Dr. med. Knaack, Hamburg, (mit Lichtbildern) über krankhaften Verkleidungstrieb (Transvestitismus). Transvestiten sind geschlechtlich abartig veranlagte Menschen. Ihre Einstellung veranlaßt sie zum Tragen der Kleidung des anderen Geschlechts. Kriminell sind sie meist harmlos. In der Großstadt gehen sie unauffällig in der Menge unter, da der Verkleidungstrieb sie zu einer so guten Nachahmung des Gebarens des anderen Geschlechts führt, daß sie selbst von dessen Vertretern nicht erkannt werden. Einer behördlichen Erlaubnis zum Tragen der anderen Kleidung bedürfen sie an sich nicht. Um sie aber vor Unannehmlichkeiten zu schützen, pflegen die Polizeibehörden ihnen Bescheinigungen auszustellen, wonach sie „der Behörde als Transvestiten bekannt sind“. Unter Umständen kann das Tragen andersgeschlechtlicher Kleidung als grober Unfug bestraft werden.

Am 27. Dez. 1926 sprach E. Brunner, Zürich, über gerichtliche Schriftvergleichung. Der Vortragende führte seine Hörer in die technische Seite des Problems ein, ohne auf die charakteriologischen Fragen einzugehen. Die Schreibfähigkeit wird durch die Bewegung der Hand und Fingergelenke hervorgerufen. Beide sind von einem Nerven- und Muskelspiel abhängig, dessen Zentrallerleitung im Gehirn zu suchen ist. Die Erkenntnis dieser Tatsache führte dazu, die Schriftvergleichung nicht mehr auf reine Formvergleiche zu beschränken, sondern die Bewegungen zu analysieren, deren Ergebnis durch die Schreibfähigkeit die Schrift ist.

Bei der Erforschung der Technik des Schreibens muß man sich vor Augen halten, daß die Sorte der Feder und des Federhalters Einfluß auf die Gestaltung der Schrift haben und diese von der Art der Federführung abhängig ist. Der Versuch, die gewohnte Federhaltung zu ändern, wird jedem zeigen, daß seine Schrift ein anderes Aussehen erhält. Der eine Schreiber hält die Feder hoch, der andere tief, der dritte stellt sie mehr auf das rechte, der vierte auf das linke Bein usw. Manche Schreiber rollen oder wälzen die Feder eigentümlich hin und her. Hiervon hängt der Verlauf der Furchen ab, die durch das Einritzen der Federspitzen in dem Papier entstehen. Diese Furchen lassen sich

mikroskopisch-photographisch genau feststellen. Die Untersuchung ergibt stets, daß die Handschrift eines Mannes, der beim Schreiben die Feder nicht rollt, nie von jemand nachgeahmt werden kann, der diese ihm oft unbewußte Eigentümlichkeit hat. Auf die Dauer kann der Fälscher diese Eigentümlichkeit nicht verstellen. Die mikrophotographische Aufnahme muß die Fälschung offenbaren. Die Graphologie spricht hier von dem Unterschied zwischen Schriftäuberem und Schriftinnerem.

Zum Schreiben gehört die Anwendung von Kraft. Selbst die Setzung eines Punktes erfordert eine gewisse Energiemenge. Sie läßt sich erforschen. Größe und Richtung der Schrift wird durch sie beeinflusst. Die Ausgiebigkeit der Schrift (absolute Größe), ihre Geschwindigkeit (relativ feststellbar) und der Reibungsdruck ist durch sie bedingt. Das Stärkeverhältnis der druckbetonten zu den druckunbetonten Strichen liefert Untersuchungsmaterial. Im druckbetonten Strich kann der Druck verschieden verlagert sein. Gleichmäßiger Druckverlauf, allmähliches An- oder Abschwellen, plötzliches Einsetzen und Anschwellen mit Abbruch im Augenblick des stärksten Druckes läßt sich nachweisen. Auch diese Eigentümlichkeiten sind auf die Dauer nicht verstellbar. Die Richtung bewirkt die Richtungsfolgen, und diese wieder die Schriftform mit den Ausdehnungsverhältnissen der Buchstaben zueinander. Besonders betonte Anfangsgröße, Höchststadium und besonders charakteristischer Endverlauf der Schrift können Erkenntnisquellen für die Untersuchung werden.

Die Beschaffenheit und das Format des Papiere sind von Einfluß. Die seelische und körperliche Verfassung des Schreibers müssen sich auswirken. Ob er mit eigener oder fremder Feder schreibt, ist von Bedeutung, besonders das Vergleichsmaterial, das dem Sachverständigen vorliegt. Vollkommen unbrauchbar ist solches, das jahrelang zurückliegt. Schriftproben nach längerem polizeilichen oder gerichtlichen Verhör sind als wertlos zu vermeiden. Am besten gewinnt der Sachverständige sein Material durch eigenes Diktat. Ist dies nicht zu bewerkstelligen, so sollte es von jemand vorgenommen werden, der mit den Lehren der Schriftkunde einigermaßen vertraut ist.

Bei Untersuchung der inkriminierten Schrift ist zu prüfen, ob diese natürlich oder verstellt ist. Ergibt sich nur eine geringe Verstellung, so folgt die Vorfrage: „Liegt ein natürlicher oder erworbener Duktus vor?“ Als letzte Vorfrage ist zu prüfen, ob dem angeblichen Fälscher überhaupt oder bis zu welchem Grade die Fähigkeit der Schriftverstellung innewohnt. Die Kenntnis der Schriftpsychologie wird richtige Aufschlüsse geben. Der persönliche Charakter läßt sich immer aus der Schrift feststellen. Kein Fälscher kann ihn auf die Dauer verheimlichen. „Der persönliche Charakter ist eine Schranke, die dem Belieben des Augenblickes das Gesetz angeborener Instinkte oder anerzogener Gewohnheiten entgegenhält“ (Klages).

Bei der Untersuchung muß man jedes einzelne Schriftstück für sich analytisch zerlegen, die Einzelformen möglichst getreu nachschreiben und die Befunde vergleichen. Die technischen Hilfsmittel müssen dann das Ergebnis kontrollieren. Nur sorgfältige systematische Arbeit kann Ersprießliches leisten. Stets muß der Sachverständige sich vor Augen halten, daß seiner Erkenntnis Schranken gezogen sind.

Ergänzt wurde der Vortrag durch ein reichhaltiges Lichtbildmaterial.

Ebenso wie die Schreibschrift untersuchungsfähig ist, hat auch die Maschinenschrift ihre besonderen Merkmale. Auch hierfür brachte der Vortragende einige überzeugend wirkende Beispiele im Lichtbild. Die Art des Anschlages beim Schreiben, Fehlschläge, Handhabe der Umschaltungen, Raum- und Randbehandlung, Abschnittseinteilung, Interpunktionen, Spalten- und Zeilenverteilung usw. lassen bestimmte Schlüsse auf den Schreiber zu. Die Maschine wirkt sich durch ihre Eigenheiten aus.

Staatsanwalt Rose, Hamburg.

Der Deutsche Reichsverband für Gerichtshilfe, Gefangenen- und Entlassenenfürsorge, Hamburg, ist von der Reichsregierung als Reichsfachverband für die

gesamte deutsche Privatfürsorge für Gefangene und Entlassene anerkannt worden.

Personalien. Das Reichskabinett ist nunmehr, wieder unter dem Reichskanzler Dr. Marx (Zentrum), neugebildet worden: An Stelle des ausgeschiedenen Reichsjustizministers Dr. Bell (Ztr.) ist Staatsminister a. D. Hergt zum Chef der Reichsjustizverwaltung ernannt worden. Dr. Bell war seit 17. Juli 1926 Reichsjustizminister. Hergt, geb. i. J. 1869, war Referendar, Assessor, dann AR., RegRat, Geh. Finanzrat i. Preuß. Finanzministerium, RegPräsident und wurde 1917 zum Finanzminister in Preußen ernannt. Von 1919 bis 1923 war er Mitgl. der preuß. Volksvertretung. Dem Reichstag gehört er seit 1920 an. Er war Mitbegründer der Deutschnationalen Volkspartei. Zum Reichsfinanzminister wurde an Stelle von Dr. Reinhold (Dem.) der badische Staatspräsident und Finanzminister Dr. h. c. Köhler (Ztr.) ernannt, zum Reichsminister d. Innern an Stelle von Dr. Kütz (Demokrat): Landrat a. D. h. c. von Keudell (DNat.), zum Ernährungs- und Landwirtschaftsminister der frühere Reichsinnenminister Schiele (DNat.), zum Verkehrsminister Dr. h. c. Koch (DNat.) und zum Reichspostminister Dr. Schaetzel (Bayer. Volkspartei). Verblieben sind im Amte: der Außenminister Dr. Stresemann (D. Volkspartei), Wirtschaftsminister Dr. Curtius (D. Volkspartei), Reichswehrminister Dr. Geßler und Arbeitsminister Dr. Brauns (Ztr.). — Zum OLGPräs. in Darmstadt wurde der bisherige LGPräs. Dr. Stein ernannt. — Prof. Dr. Ernst Jacobi, Münster, wird am 19. Febr. 60 Jahre alt. Er wirkt seit 1902 in Münster. Seine bekanntesten Schriften sind die über Wertpapiere, sein Grundriß des Wechsel- und Scheckrechts und zahlreiche Aufsätze aus dem Gebiete des Wechsel- und Handelsrechts. Seine jüngste Arbeit ist die „Anleitung zur Anfertigung von Zivilurteilen für Studenten und Referendare, ein Zivilprozesspraktikum“. Die Wissenschaft darf von dem Jubilar noch gar manche erfolgreiche Arbeit erwarten. — An Stelle des verstorbenen Prof. Dr. Piloty ist Ministerialrat Dr. Laforet zum ord. Professor für Staats- und Verwaltungsrecht an der Univ. Würzburg unter Verleihung des Titels Geh. Justizrat ernannt worden. — Nach langem Leiden entschlief am 31. Jan. Wirkl. Geh. OberRegRat, Senatspräs. des OVG. i. R. Dr. jur. h. c. der Univ. Berlin Stephan Genzmer. Der Verstorbene war zuerst StAnw., dann Landrat, Verwaltungsgerichtsdirektor, kam 1894 an das OVG. und wurde 1905 das. Senatspräs. Im Nebenamte war er auch Mitglied des Bundesamts für das Heimatswesen. Während dieser langen Wirksamkeit hat er sich besonders um die Rechtsprechung des höchsten preuß. Verwaltungsgerichtshofes bleibende Verdienste erworben. Wissenschaftlich ist Genzmer hervorgetreten durch zahlreiche Abhandlungen und weitverbreitete, ausgezeichnete Werke aus dem Gebiete des Verwaltungsrechts, der Strafvollstreckung und des Polizeiwesens. Wir weisen nur hin auf seinen Kommentar zur LandgemeindeO., die Rechtsprechung des OVG. in Gemeinschaft mit von Kamptz und sein Werk über Polizei. Unserer DJZ. war er lange Jahre ein treuer Mitarbeiter und Berichterstatter über die Entsch. des Bundesamts für das Heimatswesen. Der Name des Verstorbenen wird in der Literatur fortwirken, sein Andenken auch von unserer DJZ. stets in Ehren gehalten werden.

Kriminal-Archiv.

Berichterstatter: Oberregierungsrat Dr. Hagemann, Berlin.

Das Gesetz zur **Abänderung der StrPO.** v. 27. Dez. 1926 (RGBl. I S. 529) ist am 13. Jan. 1927 in Kraft getreten. Die Novelle ist an anderen Stellen der DJZ. besprochen, so daß hier nur die Gesichtspunkte in Betracht kommen, die für den praktischen Kriminalisten wichtig sind. Festzustellen ist, daß eine festumgrenzte Frist für die Dauer der polizeilichen Festhaltung (§§ 127, 128 StrPO.) auch durch die neue gesetzliche Regelung nicht bestimmt ist, so daß die Auffassung, unter dem „unverzüglich“ des § 128 StrPO. sei eine bestimmte Frist von 24 oder 48 Stunden zu verstehen, im Gesetz eine positive Grundlage nach wie

vor nicht findet. Daraus aber, daß bei Beratung der Novelle die Anregung, die bekannte Streitfrage durch eine gesetzliche Regelung zu entscheiden, abgelehnt ist, wird man m. E. schließen müssen, daß sich der Gesetzgeber die Auslegung nicht zu eigen machen wollte, welche zur Begründung einer auf Stunden begrenzten Frist die den Richter und das gerichtliche Verfahren betr. Best. der §§ 128 Abs. 1 S. 2, 129 StrPO. heranzieht. So selbstverständlich, daß es der Ausräumung von Zweifeln nicht bedürfte, ist dieser Analogieschluß jedenfalls nicht; er wird es auch nicht durch die nun neu hinzugekommenen Bestimmungen der eine bestimmte Frist enthaltenden §§ 114b, 114c und 131 Abs. 4 StrPO., die sich sämtlich auf das gerichtliche Verfahren beziehen. Die Erwägung, man müsse von der Polizei dasselbe verlangen wie von den Gerichten, daß sie die Vorführung spätestens am Tage nach der Festnahme ausführen könne, trägt m. E. der völligen inneren Verschiedenheit der beiden auch sonst im Gesetze überall voneinander scharf abgetrennten Stadien des Ermittlungsverfahrens nicht genügend Rechnung. Es ist eben mehr als ein formaler Unterschied, ob die Vernehmung bereits zum Erlaß eines Haftbefehls (§§ 114b, 114c StrPO.), zur Erhebung der öffentlichen Klage (§ 129 StrPO.), zum Erlaß eines Steckbriefes (§ 131 StrPO.) geführt, ja, ob sie sich bis zu einem gewissen Abschluß verdichtet haben, der einen schriftlichen, dem Richter einreichbaren Niederschlag ermöglicht (§ 128 Abs. 1 Satz 1 StrPO.), oder ob erst noch der bei der Polizei zur Zeit der Festnahme bestehende dringende Tatverdacht dadurch der Feuerprobe unterworfen werden muß, daß der Verdächtige durch Mitteilung der gegen ihn sprechenden Tatsachen in die Lage versetzt wird, diese durch Vorbringen von wahren oder unwahren Behauptungen nach Möglichkeit zu entkräften. Darüber besteht auch in polizeilichen Kreisen kein Zweifel, daß der dringende Tatverdacht im Augenblick der Festnahme bestehen muß, und diese nicht ins Ungewisse hinein nur zwecks Erleichterung der Sammlung von Beweismitteln erfolgen darf. Es ist aber etwas anderes, Beweismaterial erst zu sammeln und die vom Verdächtigen gegen vorhandene Beweise vorgebrachten Angaben und Tatsachen nachzuprüfen. Mit welcher Gerissenheit gerade die gefährlichsten Berufsverbrecher ein Alibi zu konstruieren verstehen, dessen Nachprüfung höchst zeitraubend ist, weiß jeder Kriminalist, der einmal den wirklich ersten Angriff einer größeren Sache geleitet hat. — Besteht somit also die Entsch. des KG. v. 24. April 1924 (MBliV. S. 465), daß eine von vornherein festbegrenzte Frist der Polizei zur Vorführung des Festgenommenen nicht gesetzt sei, auch nach Ergehen der Novelle noch zu Recht, so herrscht auch in Polizeikreisen kein Zweifel darüber, daß die Vorführung so schnell wie möglich erfolgen muß. Daß dies in der Praxis regelmäßig geschieht, ja, daß in den seltensten Fällen eine Vorführung vor den Richter später erfolgt als am Tage nach der Festnahme, ist unbestreitbar. Diese Ausnahmefälle betreffen aber regelmäßig Berufsverbrecher. Vom kriminalistischen Standpunkte aus würde also keinerlei Einwendung dagegen zu erheben sein, wenn der Polizei durch Gesetz dieselbe Frist vorgeschrieben würde wie dem Richter, vorausgesetzt, daß der kriminalpolitisch notwendigen Forderung nachgegeben wird, auf die m. E. die Entwicklung der Dinge unabweisbar hindrängt: der Forderung einer teilweisen Verschiedenheit der strafprozessualen Behandlung von Gelegenheits- und Berufsverbrechern. Eine prozessuale Gleichstellung dieser beiden kriminalsoziologisch so durch und durch verschiedenen Gruppen ist unmöglich. Die menschlichen Rücksichten, die mit Recht auf einen armen Teufel, der einmal aus Not oder Leichtsinns straubelt, ganz besonders dann genommen werden müssen, wenn nur erst ein Verdacht, keine erwiesene Schuld vorliegt, und dessen etwaige unbegründete Freisprechung kriminalpolitisch nicht ins Gewicht fällt, sind unvereinbar mit dem, was der Staat der Allgemeinheit an Schutz gegen das berufsmäßige Verbrechertum schuldig ist. Die notwendige Komponente eines humanen Strafermittlungs- und Haftverfahrens ist die selbstverständlich unter Wahrung aller Rechtsgarantien gesetzlich festzulegende Möglichkeit schärfster Bekämpfung des Berufsverbrechertums.

Errichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung von Taschendieben (RdErl. des Pr. Min. d. I. v. 14. Jan. 1927, MinBl. f. In.Verw. S. 84). Beim Landeskriminalpolizeiamt in Berlin wird eine Sammel- und Auskunftsstelle für die Bekämpfung reisender — internationaler und interlokaler — Taschendiebe eingerichtet. Festnahmen von Taschendieben sind dorthin telegraphisch zu melden, ebenso wie eine genaue Personalbeschreibung auf Grund eines Formulars, der Fingerabdruckbogen und Lichtbilder beizufügen sind. Der Sammelstelle ist Mitteilung von der Verurteilung und Entlassung eines Taschendiebes aus der Haft zu machen. Ferner werden dort Nachrichten über ständige Quartiere von Taschendieben sowie über deren Fehler gesammelt. Sämtliche Preussischen LKP-Stellen, die größeren Ortspolizeibehörden und wichtigeren Grenzkommissariate erhalten Nachrichten der Zentralstelle.

Polizeigefängnisse (RdErl. Pr. Min. d. I. v. 20. Jan. 1927, MinBl. f. In.Verw. S. 95). Es wird eine Reform des inneren Betriebes der Polizeigefängnisse angestrebt. Es wird ohne weiteres berücksichtigt, daß zwar ein Vergleich der Polizeigefängnisse mit den Strafvollstreckungsanstalten nicht möglich ist, immerhin aber muß versucht werden, die humaneren Einrichtungen in den Justizgefängnissen und die moderne Auffassung vom Strafvollzuge sich auch im Polizeigefängnis auswirken zu lassen. Die Achtung vor dem Menschen im Häftling muß ebenso zum Ausdruck kommen, wie trotz des im Polizeigefängnis häufigen Wechsels der verhafteten Personen der Versuch, dem Einzelnen Interesse zu bezeugen und in seiner Behandlung nach Umständen möglichst zu differenzieren. Diese Richtlinien sind sehr zu begrüßen. Ihre Durchführung, die selbstverständlich sein muß, wird in vielen Fällen durch das Material und die unzulängliche Ausbildung der im Polizeigefängnisdienst tätigen Beamten gefährdet sein. Dieser Mangel hängt wieder eng mit der geringen Bezahlung und häufigen Überanstrengung des Beamtenpersonals in den Polizeigefängnissen zusammen. Es ist auch nicht zu übersehen, daß vielfach veraltete Gebäude, die den berechtigten Ansprüchen der in den Richtlinien aufgestellten Gedanken widersprechen, als Polizeigefängnisse verwendet werden.

Ueber den hohen kriminalistischen Wert einer **Einzelfingerabdrucksammlung** in Verbindung mit den sie ergänzenden Sammlungen braucht kein Wort verloren zu werden. Eine Reihe von Polizeibehörden haben daher solche Sammlungen für ihren Bezirk angelegt. Ein wirklich erfolgreiches Mittel zur Bekämpfung des interlokalen Verbrechertums können solche Sammlungen aber nur dann sein, wenn sie alle nach gleichen systematischen Gesichtspunkten aufgebaut sind. Erst dadurch wird ein schneller Austausch von Nachrichten und Abdrücken ermöglicht. Es ist daher ein zu begrüßender Fortschritt auf dem Wege der planmäßigen Bekämpfung des Verbrechertums, und insbes. des reisenden Berufsverbrechertums, daß durch Runderl. des Pr. M. d. I. v. 25. Jan. 1927 (MBliV. S. 110) eine Dienstanweisung über die Führung einer Einzelfingerabdrucksammlung und der zu ihrer Ergänzung notwendigen Sammlungen herausgegeben ist. Wichtig ist, daß alle Landeskriminalpolizeistellen zur Führung der nach dem bis ins einzelne ausgearbeiteten System aufzubauenden Sammlungen verpflichtet sind, den größeren Polizeiverwaltungen eine Führung nach diesem System freigestellt ist. Damit dürfte ein großer Schritt gemacht sein auf dem Wege der Vereinheitlichung der daktyloskopischen Registrierung.

Sprechsaal.

Aenderungen der Gewerbeordnung. Die bereits viel geflickte GewO. erfährt zwei neue Ergänzungen: Der Reichstag hat den Entw. eines Ges. angenommen, durch das als § 34a der Erlaubniszwang für das Bewachungsgewerbe, d. h. die gewerbsmäßige Bewachung des Lebens oder Eigentums fremder Personen eingeführt wird. Die Erlaubnis ist zu versagen bei fehlender Zuverlässigkeit für diesen Gewerbebetrieb oder wenn die für das Gewerbe nötigen Mittel nicht nachgewiesen werden können. Es handelt sich um die unter dem Namen der

Wach- und Schließgesellschaften bekanntgewordenen Unternehmen, die in Deutschland erst seit 25 Jahren bestehen, aber schnell eine große Bedeutung im Dienste der öffentlichen und privaten Sicherheit erlangt haben. Der Kölner Verband, in dem viele große Unternehmungen dieses Gewerbes zusammengeschlossen sind, hat von jeher darauf hingewiesen, daß das lebhaft beteiligte öffentliche Interesse und die besondere Vertrauenswürdigkeit, die das Bewachungsgewerbe erfordern, die Machtvollkommenheit für die Behörden bedingt, ungeeignete Unternehmer fernzuhalten. Dieser Wunsch ist jetzt erfüllt, da auch der § 53 der GewO. dahin ergänzt ist, daß bei Unzuverlässigkeit des Unternehmers „in bezug auf den Gewerbebetrieb“ dieser untersagt werden kann. Zugleich ist das Bewachungsgewerbe mit in den § 38 eingereiht worden, wodurch die Landeszentralbehörden zum Erlasse von Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb ermächtigt sind. Entsprechende Anwendung finden schließlich die allgemeinen Konzessionsvorschriften der GewO. in den §§ 40, 47 und 49 (Fristen, Rechtsmittel, Stellvertretung). Es darf erwartet werden, daß es mit Hilfe der neuen Bestimmungen schnell gelingen wird, die eingeschlichenen unzuverlässigen Berufsangehörigen auszuschließen und dadurch die weitere gesunde Entwicklung des Bewachungsgewerbes zu fördern.

Die andere Aenderung betrifft den § 30 Abs. 3 und regelt die Zulassung zum Hebammenberufe. Diese Novelle ist durch das Urteil des preuß. OVG. v. 7. Jan. 1926 (1926 S. 754 d. Bl.) veranlaßt. In der Entsch. ist die Bestimmung in § 4 des preuß. Hebammenenges. v. 20. Juli 1922, in der die Ausübung des Hebammenberufes von der Genehmigung zur Niederlassung in einem besonderen Bezirk abhängig gemacht ist, für ungültig erklärt worden. Das OVG. erblickt darin eine für das Landesrecht unzulässige Beschränkung der reichsgesetzlich gewährleisteten Gewerbefreiheit, obwohl auch der Gerichtshof den Nutzen einer Vorschrift nicht verkennt, durch die eine zweckmäßige Verteilung der Hebammen in Stadt und Land ermöglicht wird. Der dem RT. jetzt zugegangene Gesetzentw. (Drucks. Nr. 2887) ermächtigt die Länder, die Ausübung des Hebammenberufes noch von weiteren Voraussetzungen als dem in § 30 der GewO. vorgeschriebenen Prüfungszeugnisse abhängig zu machen, insbes. die Niederlassungsfreiheit der Hebammen einzuschränken. Die Begründung bezeichnet solche Vorschriften als unentbehrlich, um auch die kleineren Städte und das flache Land mit Hebammenhilfe zu versorgen. Durch Art. 2 des Entw. werden die vor Inkrafttreten des Ges. erlassenen landesrechtlichen Bestimmungen insoweit für wirksam erklärt, als sie auf Grund des neuen Ges. erlassen werden könnten. Damit wird auch § 4 des preuß. Hebammenenges. aufrechterhalten.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Hat der Angeschuldigte noch nach Einreichung der Anklageschrift das Recht, über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft mündliche Verhandlung zu verlangen? Zu dieser Frage hat der 4. Strafsenat des Reichsgerichts in der Sache X. Tgb. 12/1927 wie folgt Stellung genommen:

„Der § 115 a StrPO. bezweckt, daß nach Ablauf von 2 Monaten seit Beginn der Untersuchungshaft ein Haftprüfungsverfahren, und zwar auf Antrag des Angeschuldigten auf Grund mündlicher Verhandlung, stattfindet, und daß, falls der Haftbefehl aufrechterhalten wird, das Haftprüfungsverfahren innerhalb bestimmter Fristen jeweils wiederholt werden soll.

Es erhebt sich die Frage, ob das Haftprüfungsverfahren in vollem Umfange, namentlich auch unter Anwendung des § 115 a Abs. 4 S. 1, auch dann stattfinden muß, wenn, wie dies in der Uebergangszeit häufiger vorkommen wird, bei Eingang der Anklageschrift die Frist von 2 Monaten bereits abgelaufen war und nach Lage der Sache die dem Angeschuldigten gemäß § 201 StrPO. zu setzende Erklärungsfrist so kurz zu bemessen ist, daß vor Ablauf dieser Frist eine mündliche Verhandlung im Haftprüfungsverfahren nicht stattfinden kann. Der Senat hat

diese Frage aus folgender Erwägung verneint: Im Gesetze ist nicht vorgesehen, daß die Entsch. über die Eröffnung des Hauptverfahrens bis zur Erledigung eines schwebenden Haftprüfungsverfahrens auszusetzen ist. Es kann dies auch nicht etwa als der stillschweigende Wille des Gesetzgebers angesehen werden. Wenn daher nach Ablauf der gemäß § 201 StrPO. dem Angeschuldigten gesetzten Erklärungsfrist das Hauptverfahren eröffnet wird, so wird ein von dem Angeschuldigten gestellter Antrag, im Haftprüfungsverfahren auf Grund mündlicher Verhandlung zu entscheiden, nach § 115 b StrPO. hinfällig. Es kann nun dem Sinne des Gesetzes nicht entsprechen, daß der Angeschuldigte zur Stellung eines Antrags veranlaßt wird, der hinterher doch gegenstandslos wird. Vielmehr ist in den Fällen der gedachten Art der Abs. 4 des § 115 a StrPO. sinngemäß dahin auszulegen, daß nur eine schriftliche Anhörung des Angeschuldigten zu dem Antrag des Oberreichsanwalts auf Fortdauer der Untersuchungshaft erforderlich erscheint. Diesem Erfordernis wird in den hier vorausgesetzten Fällen regelmäßig dadurch genügt, daß der Angeschuldigte bei Mitteilung der Anklageschrift aufgefordert wird, sich auch über den Antrag des Oberreichsanwalts auf Fortdauer der Untersuchungshaft zu äußern.“

Die Tragweite der vorstehenden Stellungnahme des IV. StrSen. des RG. geht über den Kreis der der Zuständigkeit des RG. in 1. Instanz unterliegenden Sachen hinaus. Sie hat gleiche Bedeutung auch für die anderen erstinstanzlichen Gerichte. Deshalb ist es nicht unangebracht, auf die gegen sie bestehenden Bedenken hinzuweisen.

Richtig ist, daß das Gesetz die Aussetzung der Entsch. über die Eröffnung des Hauptverf. bis zur Erledigung eines schwebenden Haftprüfungsverf. nicht vorgesehen hat, und das auch nicht als der stillschweigende Wille des Gesetzgebers angesehen werden kann. Andererseits hat das Gesetz den Zeitpunkt, nach dem keine mündliche Verhandlung mehr stattfinden darf, genau in § 115 b StrPO. bestimmt. Der Schluß aus dem Gegenteil ergibt zwingend, daß bis zur Eröffnung des Hauptverf. ein Recht des Angeklagten auf mündliche Verhandlung besteht, wenn ihre Voraussetzungen vorliegen, auch wenn die Anklageschrift dem Gericht bereits eingereicht ist. Durch die Einreichung der Anklageschrift darf das Recht des Angeklagten, auf mündliche Verhandlung anzutragen, nicht verkümmert werden. Ob der Antrag des Angeschuldigten hinterher gegenstandslos wird, weil die Eröffnung des Hauptverf. beschlossen wird, ehe die mündliche Verhandlung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft stattgefunden hat, berührt sein Antragsrecht nicht. Auch dem Sinn des Gesetzes widerspricht das nicht. Denn einmal kann nur selten mit Sicherheit vorausgesehen werden, ob der Angeschuldigte nicht noch nach der Aufforderung aus § 201 StrPO. Beweisanträge stellen oder Einwendungen gegen die Eröffnung des Hauptverf. erheben wird, die den Beschluß des Gerichts über die Eröffnung verzögern. Sodann kann auch die Anordnung weiterer Ermittlungen nach § 202 StrPO. erforderlich, oder das dem Gericht vorliegende Aktenmaterial so umfangreich sein, daß dadurch die Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverf. sich verzögert. Endlich ist zu beachten, daß für die Entsch. in einer mündlichen Verhandlung über die Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft doch z. T. — insbes. im Hinblick auf die besonderen Haftgründe — andere Erwägungen maßgebend sein können oder sogar müssen als für die Beschlußfassung über die Eröffnung des Hauptverf., so daß die Abhaltung derselben vor der Entsch. über die Eröffnung des Hauptverf. die Belange des Angeschuldigten sehr stark berühren kann.¹⁾ Gerade weil mit der Eröffnung des Hauptverf. — trotzdem zwischen ihr und der Hauptverhandlung u. U. nicht selten geraume Zeit verstreicht — die Zäsur eintritt, kann der Angeschuldigte ein erhebliches Interesse daran haben, daß vorher noch mündlich über die Aufrechterhaltung der Haft verhandelt wird. Je nach Belegenheit des Falles (insbes. der Länge der dem Angeschuldigten nach § 201 StrPO. gesetzten Erklärungsfrist) aber eine unterschiedliche Behandlung zuzulassen, wie es anscheinend der tiefere Sinn

¹⁾ Vgl. auch Hartung, Recht der Untersuchungshaft, Anm. 7 zu § 115 a S. 60.

der Stellungnahme des IV. StrSen. d. RG. ist, ist doch wohl nicht angängig.

Würde sich die Frage lediglich auf die Uebergangszeit beschränken, so würde man ihr keine so große Beachtung zu schenken brauchen. Dem ist aber nicht so. Daß die zweimonatige Haftprüfungsfrist unmittelbar vor oder mit oder unmittelbar nach Einreichung der Anklageschrift oder zwischen der Mitteilung an den Angeschuldigten und der Entsch. über die Eröffnung des Hauptverf. abläuft, wird auch späterhin nicht ausbleiben. Außerdem ist aber die vom IV. StrSen. vertretene Ansicht nicht nur für die Frist des § 115a Abs. 2, sondern auch für die Fristen des Abs. 3 von Bedeutung. Ferner greift sie auch in § 114d StrPO. ein; auch das Recht auf mündliche Verhandlung auf Grund des § 114d würde danach dem Angeschuldigten u. U. genommen.

Reichsanwalt Dr. Feisenberger, Leipzig.

Der zeitliche Geltungsbereich des Gesetzes vom 8. Juli 1926.

Der Art. 71 RVerf. lautet: „Reichsgesetze treten, soweit sie nichts anderes bestimmen, mit dem 14. Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem das RGBl. in der Reichshauptstadt ausgegeben worden ist.“

Im 4. Gesetze zur Abänderung des Reichsversorgungs-gesetzes v. 8. Juli 1926 ist der Zeitpunkt seines Inkraft-tretens, abweichend von der Normalregelung des Art. 71 RVerf., geregelt durch Art. II, der lautet: „Die Vorschriften im Art. I Nr. 1 und 2 treten mit Wirkung v. 1. April 1926, die übrigen Vorschriften mit der Verkündung in Kraft.“

Dieser Art. II enthält also nicht die Worte: „Art. I Ziff. 3 und 6 gelten rückwirkend.“

Die grundsätzliche Entsch. des I. Senats des RVerf.-Gerichtes v. 20. Juli 1926 (Bd. 6 S. 123) kommt darauf heraus, Art. II jene Worte, die er nicht enthält, ein-zufügen, und zwar auf Grund der Entstehungsgeschichte des Gesetzes und unter Anerkennung, daß dies „dem Wort-laut des Gesetzes nicht ohne weiteres zu entnehmen“ sei. Hier sind die Worte „ohne weiteres“ bemerkenswert; die Rückwirkung von Art. I Nr. 3, 6 ist nämlich dem Wortlaut des Gesetzes überhaupt in keiner Weise zu entnehmen; er enthält nichts, das man für jene Rückwirkung verwerten könnte. Lediglich auf außerhalb des Gesetzes liegende Urkunden (Begründungsdenskripte, Reichstagsstenogramme) gründet das Ur-t. v. 20. Juli 1926 den Satz, daß Art. I Nr. 3, 6 rück-wirkende Geltung hätten. Ebenso verfährt der große Senat des RVerfGer. im Ur-t. v. 13. Dez. 1926, Grundsatz 371.

Dies ist unvereinbar mit Art. 71 RVerf.; nach ihm gilt im Regelfalle ein Gesetz nur für die künftige Zeit; wenn ausnahmsweise ein Gesetz auch schon für die Vergangenheit gelten soll, so muß es dies bestimmen und im Gesetz ausdrücklich erwähnen. Das gilt auch dann, wenn es sich die rückwirkende Kraft in der Weise beilegt, daß es eine Legalinterpretation geben zu wollen erklärt, also fest-stellen will, daß eine verschieden gedeutete Stelle eines älteren Gesetzes nicht den einen, sondern den anderen Sinn von jeher gehabt haben soll und künftig so angewendet werden soll, als wenn sie stets jenen Sinn gehabt hätte. Auch die so erfolgende Bestimmung des Gesetzes, daß es für die Vergangenheit bereits gelten solle, ist von der RVerf. zwar zugelassen, aber gemäß Art. 71 an die Bedingung geknüpft, daß die Bestimmung im Gesetze selbst gegeben wird, der Gesetzeswille also unzweideutig im Gesetze zum Ausdruck kommt. Art. 71 verbietet, eine im Gesetze nicht ausgesprochene — nur außerhalb des Gesetzes zum Aus-druck gelangte — Absicht abweichender Inkraftsetzung zu berücksichtigen.

Das Gesetz v. 8. Juli 1926 enthält aber kein einziges Wort, das einen solchen Gesetzeswillen zum Ausdruck brächte. Es könnte den gleichen Wortlaut, den es tat-sächlich hat, auch dann haben, wenn alle an der Gesetzes-schaffung Beteiligten ausgesprochen hätten, daß eine An-wendung von Art. I Nr. 3, 6 auf früher gestellte Anträge nicht in Frage komme. Wer dies bezweifelt, möge sagen, welchen Wortlaut das Gesetz v. 8. Juli 1926 haben müßte, um von ihm als in Art. I Nr. 3, 6 nur künftig geltend, ältere Anträge nicht berührend anerkannt zu werden? Unmög-lich kann gefordert werden, das Gesetz hätte zwecks Ver-

meidung der rückwirkenden Kraft in Art. II sagen müssen: „Die Vorschriften im Art. I Nr. 3 und 6 gelten nicht rück-wirkend.“ Die Rechtsprechung des I. Senats ist demnach m. E. nicht haltbar.

Amtsgerichtsrat Dr. Oettinger, Berlin.

Die Reichsversicherungsordnung und deren Straf-bestimmungen. Auf S. 1775, 1926 d. Bl. nimmt Dittrich, Breslau, zu dem Erlaß des preuß. Justizministers v. 31. Mai 1926 betr. die Bestrafung der Arbeitgeber wegen Nicht-abführung von Krankenkassenbeiträgen Stellung. Er hält den Erlaß für verfehlt und überflüssig, auch ließe er sich nicht immer anwenden. Die Krankenkassen seien selbst Schuld daran, wenn die Arbeitgeber mit den Beiträgen im Rückstande bleiben; sie hätten durch eine leichte organi-satorische Umstellung die Möglichkeit, Lohnstufen einzu-führen, wodurch die Arbeitgeber gehalten seien, die Bei-träge pünktlicher abzuführen. Dieser Ansicht möchte ich widersprechen.

Was den Erlaß des preuß. Justizministers anlangt, so begrüßen es die Krankenkassen überaus dankbar, daß ihnen in ihrer Notlage eine kleine Hilfe zuteil wird. Bisher haben die Gerichte die Vergehen der Arbeitgeber gegen die Be-stimmungen der RVO. sehr milde beurteilt, oft erfolgte sogar Freisprechung. Diese milde Beurteilung hatte zur Folge, daß viele Arbeitgeber sich dies zunutze machten und überhaupt keine Beiträge mehr abführten; denn 10 M. Geldstrafe für eine Beitrags hinterziehung von 200 M. und mehr kann als Strafe nicht angesehen werden. Durch den Erlaß sind aber die Strafen wesentlich höher geworden; die Kassen können mit Genugtuung feststellen, daß die Arbeit-geber nun bemüht sind, ihren Pflichten in größerem Maße nachzukommen. Die Erfolge dieses Erlasses wirken sich also für die Krankenkassen nur günstig aus.

Die von Dittrich gewünschte organisatorische Um-stellung kann den Kassen keine Vorteile bringen. Die Er-hebung der Beiträge nach dem wirklichen Arbeitsverdienst bietet die beste Möglichkeit, die Beiträge auf schnellstem Wege hereinzubekommen. Dieses System ist aber auch das gerechteste, denn es sind nicht so große prozentuale Unterschiede in der Beitragshöhe vorhanden, wie bei der Lohnstufeneinteilung. Ist z. B. in einer Lohnstufe der Grundlohn mit 5 M. festgesetzt, so gehören in diese alle Versicherten, die 4,50 M. bis 5,50 M. verdienen. An Bei-trägen sind 6% zu zahlen, also bei 5 M. Grundlohn pro Tag 30 Pf. oder wöchentlich 2,10 M. Bei denjenigen, die nur 4,50 M. pro Tag verdienen, erhöht sich der Beitrag auf fast 7%, während die Versicherten mit einem Verdienst von 5,50 M. nur etwas über 5% zu zahlen haben. Der am geringsten Entlohnte muß also hiernach die höchsten Beiträge entrichten, während der Hochentlohnte den niedrigsten Beitrag zahlt. Diese Ungerechtigkeit wird bei Berechnung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst vermieden. Deshalb muß das System als das gerechteste betrachtet werden. Abgesehen davon, bringt es für die Kassen auch sonst wesentliche Vorteile: der Arbeitgeber hat in diesem Falle auf Grund der gesetzlichen Vorschriften die Verpflichtung, die Lohnnachweisungen und die Beiträge pünktlich an die Kasse abzuführen. Tut er dies nicht, so macht er sich strafbar, und die Kasse ist auf Grund des § 318 RVO. berechtigt, den Grundlohn selbst festzusetzen und die Bei-träge einzuziehen. Bei dem Lohnstufensystem, das Dittrich für das beste hält, muß dem Arbeitgeber erst die Rechnung vorgelegt werden. Ihre Ausschreibung kann aber nicht immer sofort erfolgen, so daß also die Kasse tatsächlich hierbei ins Hintertreffen gerät.

Ausfälle haben die Krankenkassen immer gehabt, auch bei dem Lohnstufensystem. Besonders im Baugewerbe waren hohe Rückstände zu verzeichnen. Durch das frühere Lohnstufensystem könnten diese Ausfälle keineswegs ver-hindert werden, und auch künftig wird sich daran nichts ändern. Deshalb hat sich das Lohnstufensystem nicht be-währt. Das bessere und gerechtere System ist der Grund-lohn nach dem wirklichen Arbeitsverdienst. Alle großen Krankenkassen haben auch hiervon mit gutem Erfolg Ge-brauch gemacht.

Verwaltungsdirektor Kirchhoff, Breslau.

Spruch-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 4

(Nachdruck der Entscheidungen wird nur mit genauer und unverkürzter Quellenangabe gestattet.)

Reichsgericht.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Justizrat Geutebrück, Rechtsanwalt b. RG., Leipzig.

Vertragsantrag mit der Abrede der Annahme durch Fernsprecher. Störung im Apparat des Antragsenden. Kl. in A. bot dem Makler X in B. Auslandszucker (Preis und Menge bestimmt) zum Kauf an. Das Angebot erfolgte durch ein Ferngespräch in früher Vormittagsstunde mit der Abrede telephonischer Annahme bis spätestens 12 Uhr mittags. X brachte das Angebot bei der Bekl. unter. Er versuchte noch vor 12 Uhr die Kl. anzurufen, um die Annahme des Angebotes zu erklären. Das gelang aber nicht, weil, wie die Bekl. behauptet, sich die Fernsprecheinrichtung der Kl. nicht in brauchbarem Zustand befand. Deshalb erklärte am gleichen Tage gegen 1 Uhr mittags ein Beauftragter des X mündlich die Annahme. Mit Schreiben vom gleichen Tage bestätigte X der Kl. den Abschluß; diese lehnte ihn aber als nicht zustande gekommen ab. Darauf erhob Kl. eine (inzwischen erledigte) negative Feststellungsklage; die Bekl. erhob Widerklage auf Ersatz des ihr durch die Vornahme von Deckungskäufen entstandenen Schadens. LG. und OLG. wiesen diese Widerklage ab, weil das Angebot der Kl. nicht innerhalb der Bindungsfrist angenommen worden sei. RG. bestätigte. Ein bloßer Zufall, auf dem das Nichtzugehen der Willenserklärung beruhe, müsse vom Erklärenden getragen werden. Eine abweichende Regelung sei vom Gesetz nicht getroffen und entspreche weder dem Verkehrsbedürfnis noch der Billigkeit. Vorliegend habe die Kl. die Verpflichtung gehabt, sich bis mittags 12 Uhr zur Entgegennahme der Annahmeerklärung bereit zu halten. Das habe sie festgestelltermaßen getan. Für arglistige Verhinderung des Zustandekommens eines Ferngesprächs sei grundsätzlich die Bekl. behauptungs- und beweispflichtig. Diesen Beweis habe OLG. ohne Rechtsirrtum als nicht erbracht angesehen. Deshalb sei die lediglich auf vertraglicher Grundlage beruhende Widerklage mit Recht abgewiesen. (Urt. I. 407/25 v. 19. Juni 1926.)

Grundstücksmiete auf Dollarfuß. Trotzdem Aufwertung. Im März 1923 mietete oder pachtete die Bekl. von dem Kl. ein Fabrikgrundstück in der Umgebung von Hamburg auf die Dauer von 10 Jahren. Der Pachtzins von 36 000 M. jährlich, zahlbar in Vierteljahrsraten, „basiert auf dem Dollarstande von 300 M. je Dollar. Sollte die Valuta während der Pachtdauer weiter steigen, so ist, der Dollar als Vergleichswährung angenommen, eine dem Dollarstande entsprechende höhere Pacht zu bezahlen, und zwar nach folgenden Festsetzungen (es folgt eine Stufenleiter, wie der Pachtpreis bei steigendem Dollarkurs sich erhöhen soll): Unter 36 000 M. darf der Pachtpreis nicht heruntersinken“. Die Parteien streiten um die Höhe des Pachtzinses für das erste Kalendervierteljahr 1924. Nach Behauptung des Kl. sind die Grundstücke 1918 für 47 500 M. gekauft und in der Folgezeit bis April 1919 225 000 M. in die Gebäude hineinverbaut. Mit Rücksicht hierauf erachtet Kl. einen Pachtzins von jährlich 20 000 RM., vierteljährlich 5000 RM., für angemessen und klagt, da die Bekl. dem Dollarwert entsprechend nur 105,30 RM. gezahlt hat, auf Zahlung des Unterschiedsbetrages. LG. und OLG. wiesen ab; RG. hob auf. Auch ein Vertrag, in dem ein Teil bewußt das Risiko der Geldentwertung auf sich genommen habe, sei der Auslegung nach Treu und Glauben zugänglich und bedürftig. Solche Auslegung müsse zu dem Ergebnis führen, daß das von der Partei übernommene Wagnis nicht unbegrenzt sein könne. Deshalb sei die Uebernahme der Geldentwertungsgefahr nur insoweit verbindlich, als Folgen und Umstände in Betracht kämen, die bei verständiger Würdigung der damaligen Verhältnisse wenigstens noch einigermaßen zu übersehen seien. Das Ausmaß, das der Währungsverfall schließlich angenommen habe, sei auch noch im März 1923 jeder Voraussicht entzogen gewesen. Daß auch die Parteien ihn nicht vorausgesehen hätten, erhelle aus ihrem Vertrage. Hiernach müsse es als rechts-

irrig bezeichnet werden, wenn der Berufungsrichter, in der Annahme eines vertragsmäßigen Pachtzinses von dem Gegenwerte von (36 000 : 300 =) 120 Dollar, annähme, daß die Umstände des vorliegenden Falles einem Ausgleich der Geldentwertung widerstrebten. Im Gegenteil erreichten die Umstände des Falles eine Prüfung, ob nicht der Bekl. ein solcher Ausgleich zugunsten des Kl. aufzuerlegen sei. Bei dieser vom OLG. nunmehr vorzunehmenden Prüfung seien alle Umstände des Falles zu berücksichtigen, insbes. auch zu erörtern, ob nicht die nach dem Buchstaben des Vertrages rund 100 RM. vierteljährlich betragende Geldleistung der Bekl. zu dem heutigen Pachtwerte der Grundstücke in einem Mißverhältnis stehe, welches hinzunehmen dem Kl. nicht zuzumuten sei. (Urt. III. 426/25 v. 3. Juli 1926.)

Zum § 986 Abs. 1 Satz 2 BGB. Kl. hatte die in seinem Hause befindlichen Kaffeehausräume 1922 an X und Frau vermietet. Ende 1924 ist der Bekl. in diese Räume eingezogen. Gegenüber der auf das Eigentum des Kl. gestützten Räumungsklage verteidigt er sich damit, daß er das Kaffeehausgeschäft gekauft und bezahlt habe. Kl. bestreitet das und seine diesbezügliche Einwilligung. Die Rev. des Bekl. macht u. a. geltend, Kl. könne keinesfalls auf Räumung, sondern höchstens auf Herstellung des vor der Abtretung des Mietrechtes der Eheleute X bestehenden Zustandes klagen. RG. verwarf diesen Einwand. Allerdings sei der auf Räumung gerichtete Klageantrag dahin zu verstehen, daß Kl. beim Vollzug des Urteils zunächst selbst den Besitz der Räume übernehmen wolle, mithin Herausgabe an sich selbst verlange. Indessen ergebe sich das Einverständnis des Ehemanns X mit dem so gerichteten Klageverlangen ohne weiteres daraus, daß X dem Kl. als Nebenintervenient beigetreten sei und sich seinem Antrage angeschlossen habe. Daraus folge, daß X den Besitz nicht wieder übernehmen könne oder wolle. Allerdings sei außer ihm auch seine Frau Mieterin und Besitzerin gewesen und habe bei der Besitzüberlassung an den Bekl. mitgewirkt. Aber selbst wenn sie den Besitz wieder übernehmen können und wollen sollte, so sei das unerheblich, denn die abweichende Willenserklärung auch nur eines von mehreren dem Eigentümer gegenüber gleichmäßig zum Besitz Berechtigten müsse nach Sinn und Zweck des § 986 Abs. 1 Satz 2 BGB. genügen, um sowohl das Verlangen einer unmittelbaren Herausgabe an sämtliche Berechtigten als unbegründet erscheinen zu lassen, als auch das Verlangen der Herausgabe an den oder die anderen Berechtigten, hier die Ehefrau X allein. (Urt. V. 65/26 v. 13. Okt. 1926.)

Auch der beigeordnete Pflichtanwalt muß u. U. sofort handeln. § 115 ZPO., § 36 RANwO. Am 5. Nov. 1923 beantragte der Kl., der seit dem Jahre 1918 eine Zuchthausstrafe verbüßte, zu Protokoll des Amtsgerichts X, ihm zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes das Armenrecht zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizurufen; in der Niederschrift war ferner angegeben, dieses Kind sei von der Frau des Kl. am 8. Okt. 1922 geboren, aber nicht vom Kl. erzeugt; von der Geburt des Kindes habe er erst am 27. Nov. 1922 Kenntnis erhalten. Durch Beschluß v. 8. Nov. 1923 gab das LG. Y dem Antrage statt und ordnete den Bekl. als Rechtsanwalt bei. Dieser verhielt sich zunächst untätig und verfügte nur eine Aktenvorlegungsfrist von einigen Wochen, innerhalb deren vermutlich der Kl. sich an ihn wenden würde. Nach Ablauf der einjährigen Anfechtungsfrist (§ 1594 BGB.) ging eine Anfrage des Kl. v. 30. Nov. 1923 beim Bekl. ein. Dieser antwortete ihm am 19. Dez. 1923, daß die Anfechtungsfrist seit dem 27. Nov. 1923 verstrichen sei und eine Klage jetzt keine Aussicht auf Erfolg mehr biete. Durch Beschluß des LG. Y wurde dem Kl. das Armenrecht wieder entzogen. Im gegenwärtigen Rechtsstreite verlangt Kl. nun vom Bekl. Schadensersatz: Der Bekl. habe ihm durch fahrlässige Untätigkeit die Möglichkeit genommen, die Ehelichkeit anzufechten. Infolgedessen müsse Kl. das von ihm nicht erzeugte Kind unterhalten und sei dadurch geschädigt. Der Bekl. berief sich darauf, daß er den Beibrordnungsbeschluß erst am 15. Nov. 1923 erhalten habe und berechtigt gewesen sei, auf Nach-

richt vom Kl. zu warten, ohne dessen Auftrag er nicht hätte tätig werden können. Die Schuld liege allein beim Kl., der das Armenrecht erst kurz vor Fristablauf erbeten, es auch unterlassen habe, den Bekl. alsbald mit Anweisung zu versehen. LG. und OLG. wiesen ab, dieses mit der Begründung, daß der Bekl. zunächst auf Anweisung des Kl. habe warten dürfen; eine Rechtspflicht zu früherer Tätigkeit habe für den Bekl. nicht bestanden, jedenfalls treffe ihn kein Verschulden. RG. bestätigte, aber mit abweichender Begründung. Die Wirkung der Beiordnung als Armenanwalt sei gesetzlich nicht ausdrücklich umschrieben worden. Sie ergebe sich aber aus dem Zweck der Beiordnung: Wahrnehmung der Rechte der armen Partei. Regelmäßig werde dieser Zweck dadurch erfüllt, daß sich der beigeordnete Anwalt bereithalte, mit der Partei einen Dienstvertrag abzuschließen, um nach seinem Zustandekommen für sie tätig zu werden. In solchen Fällen bestehe die für den Anwalt durch die Beiordnung begründete Rechtspflicht darin, daß er den Antrag der Partei nicht ablehnen könne, vielmehr ihren Auftrag, sie im Prozeß zu vertreten, annehmen und ausführen müsse. Es gebe aber Fälle, in denen der Zweck der Beiordnung auf diese Weise nicht erreicht werde, z. B. wenn die arme Partei infolge Rechtsunkunde nicht wisse, daß das Tätigwerden des Anwaltes erst noch einen besonderen Auftrag von ihrer Seite voraussetze. Dann müsse der beigeordnete Anwalt sie zur Auftragserteilung veranlassen. Unter Umständen drohe ferner der Ablauf einer Frist, deren Innehaltung alsbaldiges Handeln des Anwaltes ohne Abwarten eines Parteiauftrages erfordere. In solchem Falle müsse der Anwalt auf Grund der Beiordnung nach außen tätig werden und das zur Wahrung der Frist Nötige schon veranlassen, auch wenn er noch nicht in vertragliche Beziehungen zu der Partei getreten sei. Im Verhältnis zu ihr regelten sich dann die Rechtsfolgen seines Handelns nach den Vorschriften über die Geschäftsführung ohne Auftrag, während nach außen der Anwalt als Vertreter ohne Vertretungsmacht erscheine. Eine schuldhafte Verletzung der dem Rechtsanwalt durch seine Beiordnung auferlegten Pflichten mache ihn schadensersatzpflichtig. Das gelte auch von der Pflicht zum sofortigen Handeln. Sie sei kein bloßer Ausfluß der im § 28 RAnwO. dem Rechtsanwalt auferlegten allgemeinen Pflicht, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben, so daß dahingestellt bleiben könne, ob deren Verletzung eine Schadensersatzpflicht begründen könne (vgl. dazu RGZ. 79 S. 92). Vielmehr entspringe auch jene Pflicht aus der besonderen Vorschrift des § 115 ZPO. (Beiordnung als Armenanwalt). Richtig sei der vom 7. ZivSen. in RGZ. 94, 342 eingenommene Standpunkt, daß das Armenrechtsgesuch in Verbindung mit der Beiordnung wenigstens für die Regel noch keinen Dienstvertrag zwischen dem beigeordneten Anwalt und der Partei zum Abschluß bringe, ihn auch noch nicht zum Prozeßvollmächtigten mache. Dagegen könne dem Urteil nicht beigepflichtet werden, insofern es die unmittelbar schon durch die Beiordnung begründeten Pflichten des Anwaltes unter allen Umständen, also auch für die oben erörterten Sonderfälle darauf beschränken wolle, daß er sich der armen Partei zum Abschluß eines Dienstvertrages zur Verfügung zu stellen habe. Von einer Anrufung der Vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichts könne aber abgesehen werden, weil die Klage auch bei Annahme einer weitergehenden Verpflichtung des Bekl. deshalb abgewiesen werden müsse, weil ihn kein nachweisbares Verschulden treffe. — Die Frist zur Anfechtung der Ehelichkeit eines Kindes betrage ein Jahr und beginne mit dem Zeitpunkte, in dem der Mann die Geburt des Kindes erfahre (§ 1594 BGB.), könne also frühestens ein Jahr nach der Geburt ablaufen. Sei daher mit dem Fristablauf nicht zu rechnen, solange das Kind das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet habe, so bestehe andererseits von Beendigung dieses ersten Jahres an für jeden, der nicht wisse, wann der Mann die Kenntnis von der Geburt erlangt habe, die Möglichkeit ganz nahen Fristablaufs und damit die Pflicht, mit dem alsbaldigen Fristablauf zu rechnen und danach sein Handeln einzurichten. Das gelte ganz besonders für einen Rechtsanwalt, dessen Aufgabe es ja gerade sei, den Ablauf von Fristen zum Nachteil der seinem Schutz anvertrauten Per-

sonen zu verhüten. Deshalb hätte der Bekl. sofort eingreifen müssen. Hätte er, wie üblich, die Armenrechtsakten eingesehen, so hätte er daraus erfahren, daß die Frist mit dem 27. Nov. 1923 ablaufe und hätte die zur Fristwahrung notwendige Klageerhebung alsbald vornehmen können, da die zu ihrer Begründung erforderlichen Angaben in den Armenrechtsakten enthalten gewesen seien. Die Prozeßvollmacht hätte er nachreichen können, ebenso die Geburtsurkunde des Kindes. — Indessen habe der Bekl. die Urteile RGZ. 89, 42 u. 94, 342 mit beachtenswerten Schriftstellern dahin verstehen können, daß der durch die Beiordnung für den Anwalt begründete Zwang nur bedeute, er habe sich zum Vertragsschluß mit der armen Partei bereitzuhalten, während für ihn eine Pflicht, u. U. alsbald auch ohne Auftrag zu handeln, nur als Standespflicht bestehe, deren Nichterfüllung keine Schadensersatzpflicht auslöse. Deshalb könne ihm vorliegend sein Untätigbleiben nicht als Verschulden angerechnet werden. Ob sich ein Rechtsanwalt nach Veröffentlichung des vorliegenden (zum Abdruck in der amtlichen Sammlung bestimmten) Urteils noch auf die erwähnten älteren Urteile des Reichsgerichts und das Schrifttum berufen können, könne zur Zeit dahingestellt bleiben. Doch sei darauf hinzuweisen, daß ein Rechtsanwalt im Zweifelsfalle dasjenige Verfahren einschlagen müsse, das die größere Sicherheit gegen Schädigung der Partei gewähre. (Urt. III. 536/25 v. 26. Nov. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

§ 304 StrGB. Leitungsmasten. Beginn des strafrechtlichen Schutzes. Die Revision des aus § 304 StrGB. verurteilten Angekl. ist verworfen worden. Aus den Gründen: Die Revision scheint selbst nicht bezweifeln zu wollen, daß die Leitungsmasten einer eingerichteten, d. h. mit Leitungsdrähten ausgestatteten und der Allgemeinheit zur Benutzung gestellten elektrischen Lichtleitung zum öffentlichen Nutzen diene. Das läßt sich auch in der Tat bei einer Anlage der hier gegebenen Art nicht in Frage stellen; denn das angefochtene Urteil stellt tatsächlich — also das Revisionsgericht bindend — fest, daß die Masten „auf Veranlassung der Gemeinde“ aufgestellt waren, „damit die Gemeindegewesenen sich an die Lichtleitung anschließen lassen könnten“. Damit kann nur gemeint sein, daß der Anschluß jedem Anlieger ohne weiteres gestattet war; dann handelte es sich aber um eine jedem, der an der Benutzung Interesse hatte, zur Verfügung stehende, m. a. W. um eine „gemeinnützige“ Anlage. So hat auch das RG. wiederholt anerkannt, daß die für die Versorgung der Gemeindebewohner mit Gas oder Strom dienenden Gas- oder Stromerzeugungsstätten und auch das dazu gehörige Leitungsnetz als „zum öffentlichen Nutzen dienend“ i. S. des § 304 StrGB. zu beurteilen seien (z. vgl. RG. i. Strafs. Bd. 58 S. 346 [348] und Urt. v. 12. Dez. 1921, VI. 1137/21, JW. 1922 S. 712). Die Revision glaubt aber verneinen zu müssen, daß die Voraussetzungen des § 304 StrGB. mit der Aufstellung der Masten bereits eingetreten seien; dieses Bedenken ist jedoch im angefochtenen Urteil mit zutreffenden Gründen widerlegt. Für den Beginn des besonderen Schutzes aus § 304 StrGB. kann nur der Zeitpunkt in Betracht kommen, von dem ab die Gegenstände den besonderen Zwecken gewidmet sind, um derentwillen sie geschützt werden (z. vgl. auch Abs. 4 der Begr. zu § 295 des Amtl. Entw. eines Allgem. Deutschen StrGB.). Die Annahme der Strafk., daß bei Leitungsmasten schon in ihrer Aufstellung eine solche Widmung zu erblicken sei, läßt keinen Rechtsirrtum erkennen. Mit der Aufstellung war die Zweckbestimmung, welcher die Masten dienen sollten, unverkennbar in die äußere Erscheinung getreten; mehr ist für die Widmung nicht zu verlangen. (Urt. III. 589/26 v. 21. Okt. 1926 g. B.)

§ 193 StrGB. Anwendungsgebiet. Form und Inhalt. Auf die Revision des aus § 185 StrGB. verurteilten Angeklagten ist die Vorentscheidung unter Zurückverweisung aufgehoben worden. Aus den Gründen: Für die Anwendung des § 193 StrGB. kommt es nicht darauf an, ob die Äußerung nicht rein sachlich oder unnötig oder ungeeignet war, vielmehr entscheidet allein ihr Zweck. Der Angekl.

wollte als Verwalter des städt. Elektrizitätswerks störend empfundene Eingriffe des Nebenklägers abwehren und als Bürger von A. dessen Entfernung aus dem Amt als Gemeindevorsteher, weil er nach seiner Meinung hierzu ungeeignet sei, erreichen. Beides waren Angelegenheiten, die den Angekl. nahe angingen, also für ihn berechnete Interessen, wie die Strafk. auch nicht verkannt zu haben scheint. Es ist aber ein Widerspruch, das Interesse des Angekl. an der Entfernung des Nebenklägers aus dem Amt als berechtigt anzuerkennen und sein Bestreben, den Nebenkläger zum Rücktritt zu bewegen, für unberechtigt zu erachten. In beiden Fällen war das Ziel dasselbe, nur die Mittel — Entfernung durch die Gemeindevertretung oder freiwilliger Rücktritt — waren verschieden. Auf die Mittel kommt es jedoch nicht an, nur der Zweck entscheidet. Ueberdies wird die Anwendung des § 193 StrGB. nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter mit seiner Äußerung außer einem berechtigten Interesse auch noch ein unberechtigtes verfolgt. Selbst wenn er mit der Interessenwahrung zugleich die Absicht der Beleidigung verband, geht er des Schutzes des § 193 StrGB. noch nicht verlustig (RG. i. Strafs. Bd. 20 S. 100). Hat hiernach der Angekl. „zur“ Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt, so konnte er nur verurteilt werden, wenn das Vorhandensein der Beleidigung aus der Form der Äußerungen oder den sie begleitenden Umständen hervorging. Die Strafk. schließt aus der Schärfe der Ausdrücke die Beleidigungsabsicht. Diese Ausführung verwechselt aber teils Inhalt mit Form, teils ist sie unzulänglich. Die Erklärung des Angekl., daß er den Nebenkläger für gänzlich unfähig halte, den ihm wohl infolge eines Mißverständnisses anvertrauten Posten auszufüllen, ergibt nur „Inhalt“, nicht aber eine über diesen hinausgehende Einkleidung des Gedankens. In den weiteren Äußerungen können die Ausdrücke „lächerlicherweise“ und „Unfug“ allerdings „Form“ sein. Um dies festzustellen, hätte es aber des Nachweises bedurft, wie der Angekl. das, was ihm zu sagen erlaubt war, von seinem Standpunkt ebenso wirkungsvoll, aber in angemessener Ausdrucksweise sagen konnte, RG. i. Strafs. Bd. 44 S. 111 (114), Bd. 40 S. 317 (318). Der Nachweis fehlt, und ohne weiteres erhellt dies keineswegs. (Urt. III. 566/26 v. 28. Okt. 1926 g. M.)

Reichsfinanzhof.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten beim RFH. Dr. Kloß, München.

Körperschaftsteuer; Organgesellschaft als Angestellte einer Personmehrheit. Die G. m. b. H. bestreitet, selbständige Gewerbetreibende zu sein; sie sei lediglich Angestellte. Würde das Angestelltenverhältnis begründet sein, so würden die von ihr vereinnahmten Erlöse aus den Verkäufen der ihr von den Lieferwerken überwiesenen Waren nicht ihre Betriebseinnahmen darstellen, und beim Fehlen sonstiger Betriebseinnahmen würden sich ihre Vorauszahlungen auf die Körperschaftsteuer 1924 nach Art. I § 12 der II. StNVO. zu bemessen haben. Daß eine juristische Person überhaupt als Angestellte oder in anderer Form als unselbständiges Organ in Betracht kommen kann, ist in ständiger Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs anerkannt. Dagegen ist die Frage, ob eine juristische Person gleichzeitig Angestellte mehrerer Personen sein könne, vom Reichsfinanzhof bisher noch nicht ausdrücklich entschieden. Es sind zwei rechtliche Möglichkeiten zu unterscheiden. 1. Die verschiedenen Unternehmer, die an der Dienstleistung einer G. m. b. H. Interesse haben, schließen sich zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechtes zusammen, die ihrerseits die G. m. b. H. als ihre Angestellte beschäftigt. Der die Gesellschaft des bürgerlichen Rechtes begründende Gesellschaftsvertrag kann auch formlos abgeschlossen werden. 2. Eine physische Person kann unter Umständen gleichzeitig Angestellter mehrerer Unternehmer, die unabhängig voneinander bestehen, sein. Dann muß die Regelung der Vertragsverhältnisse zwischen dem Angestellten und jedem einzelnen seiner Dienstherrn so gestaltet sein, daß die Verpflichtungen aus den verschiedenen Dienstverträgen nebeneinander bestehen können. Das würde insbesondere bei einfachen Verhältnissen im Einzelfalle keine Schwierigkeiten bieten. Begrifflich ist die Möglichkeit zu bejahen, daß ein derartiges Verhältnis auch bei

einer juristischen Person bestehen kann, die ihre Dienste mehreren Unternehmern unabhängig voneinander als Angestellte eines jeden Dienstherrn zur Verfügung stellt. Tatsächlich wird indessen ein solcher Fall äußerst selten vorkommen. Regelmäßig wird vielmehr ein selbständiger Geschäftsbetrieb der juristischen Person anzunehmen sein, wenn sie für mehrere nicht zu einer Gesellschaft zusammengeschlossene Unternehmer tätig wird. In dieser Beziehung werden regelmäßig die Erwägungen, die den Reichsfinanzhof veranlaßt haben, in dem Bd. 11, 265 ff. — DJZ. 1923, 374 — entschieden Fälle eine Generalagentur, die für mehrere Versicherungsgesellschaften tätig war, als selbständige Unternehmung zu behandeln, zu der gleichen Folgerung führen müssen. Denn maßgebend ist für die Frage, ob ein Angestelltenverhältnis vorliegt, in jedem Falle, daß der Angestellte in den Organismus des von seinem Dienstherrn betriebenen Unternehmens als ein unselbständiges Glied eingeordnet ist, daß ein persönliches Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Dienstherrn besteht, dessen Weisungen der Angestellte in allen von dem Anstellungsverhältnis erfaßten geschäftlichen Angelegenheiten zu folgen hat, daß er ein persönliches Eingreifen des Dienstherrn in dem von ihm geleiteten Betriebe sich gefallen lassen muß, daß seine Kündigung und Entlassung aus diesem Verhältnis durch den Geschäftsherrn möglich sein muß. Eine so weitgehende, durch den Begriff des Dienstverhältnisses geforderte Anweisungs- und Leitungsbefugnis des Dienstberechtigten wird bei nicht ganz einfach liegenden geschäftlichen Beziehungen praktisch nicht zu verwirklichen sein. Insbesondere wird sie einer juristischen Person gegenüber von einer Mehrheit von selbständigen Dienstherrn, die nicht untereinander durch gesellschaftsvertragliche Bindungen zu einer gleichmäßigen Behandlung des Angestellten gezwungen werden, praktisch kaum jemals durchführbar sein. (Urt. I A. 147/26 v. 11. Aug. 1926.)

Reichswirtschaftsgericht.

Mitgeteilt vom Senatspräsidenten des RWG. Dr. Köppel, Berlin.

Der Antrag, ein durch ein Urteil des RWG. geschlossenes Verf. wieder aufzunehmen, kann, nachdem der große Senat die Sache zur Einleitung des Wiederaufnahmeverf. an den erkennenden oder einen anderen Senat zurückverwiesen hat, nicht mehr zurückgenommen werden. Die im § 42b der VO. über das RWG. vom 30. Juli 1921 vorgesehene Wiederaufnahme des Verf. hat nach ihren Voraussetzungen und nach ihrem prozessualen Aufbau eine von dem Wiederaufnahmeverf. der ZPO. wesentlich abweichende Gestaltung erhalten. Die Voraussetzungen für die Wiederaufnahme sind in Anlehnung an § 1697 der RVerfO. über den Rahmen der Nichtigkeits- und Restitutionsklage hinaus erweitert. Dem die erneute Verhandlung anordnenden Verf. ist eine dem Wiederaufnahmeverf. der ZPO. fremde Selbständigkeit gegeben; es ist ein in sich abgeschlossenes Verf. Mit der Entsch. darüber, ob die Voraussetzungen für die Einleitung eines neuen Verf. gegeben sind oder nicht, findet der dem Verf. und der Entsch. des großen Senats zugrunde liegende, auf Wiederaufnahme des Verf. gerichtete Antrag seine restlose Erledigung und kann nach dieser Entsch. nicht mehr zurückgenommen werden. (Entsch. G. S. 6/26 v. 6. Nov. 1926.)

Kammergericht.

1. Zivilsachen.

A. Mitgeteilt vom Kammergerichtsrat Dr. Koehne, Berlin.

Genossenschaftsges. Entsprechende Anwendung des § 77. Diese Best. ist auf den Fall der Auflösung eines der Genossenschaft als Mitglied angehörenden Personenvereins entsprechend anzuwenden. Die Auflösung bewirkt daher, daß ein derartiger Genosse mit dem Schluß des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung erfolgt ist, als ausgeschieden gilt. Die in KGJ. 14 S. 53 und RJA. 13 S. 117 ausgesprochene gegenteilige Ansicht wird aufgegeben. (Beschl. 1 X 511/26 v. 23. Sept. 1926.)

Art. 7 § 1 Abs. 1 Pr. AusfGes. z. BGB. Genehmigungspflicht des Grundstückserwerbs durch evangelische Kirchengemeinden. Der staatlichen Genehmigung zum Erwerb von Grundstücken im Werte von über 5000 RM.

bedürfen auch die Verbände der evangelischen Kirche. (Beschl. 1 X. 615/26 v. 30. Sept. 1926.)

§§ 16 Abs. 1 und 2 AufwGes. Erfordernisse der Anmeldung und Rechtsfolgen der Unterlassung des Einspruchs. Auch eine das AufwVerlangen überhaupt nicht oder doch nicht schlüssig i. S. der §§ 14, 15, 17 AufwGes. begründende, rechtzeitig erfolgte Anmeldung ist wirksam, wenn sie den Willen, die Hypothek zur Aufwertung zu bringen, ernsthaft ausdrückt. Ist eine solche Anmeldung dem Eigentümer mitgeteilt, so wird dadurch die Einspruchsfrist in Lauf gesetzt mit der Wirkung, daß nach einspruchslosem Fristablauf der Eigentümer sich in der gleichen Rechtslage befindet, als wenn ihm gegenüber durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung festgestellt wäre, daß ein wirksamer Vorbehalt vorliege oder eine Rückwirkung stattfinde. (Beschl. 1 X. 524/26 v. 30. Sept. 1926.)

§§ 1, 16 AufwGes., §§ 1154, 1153 BGB. Abtretung des Anspruchs auf Aufwertung einer gelöschten Hypothek. Dieser Anspruch kann nicht mit der Wirkung abgetreten werden, daß der Zessionar den Anspruch nunmehr für sich geltend zu machen in der Lage ist, insbes. einen Widerspruch nach § 16 Abs. 2 AufwGes. zu seinen Gunsten eintragen lassen kann. Er kann nur die Rechte des Abtretenden für diesen, wenn auch im eigenen Namen und Interesse, geltend machen. Der Abtretung des Rechtes selber stehen bis zur Wiedereintragung die Vorschriften der §§ 1154, 1153 BGB. entgegen. (Beschl. 1 X. 565/26 v. 7. Okt. 1926.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Nadler, Berlin.

§ 16 Abs. 1 AufwGes. Die Anmeldung eines Anspruchs auf Aufwertung gemäß § 16 Abs. 1 AufwGes. durch einen Dritten wird durch die Genehmigung des Gläubigers, auch wenn diese nach dem 1. Jan. 1926 erfolgt, mit rückwirkender Kraft wirksam. Die Anmeldung des Anspruchs auf Aufwertung bei der AufwStelle gemäß § 16 Abs. 1 AufwGes. ist keine bürgerlich-rechtliche Willenserklärung, sondern eine Handlung prozessualer Art. Die Anmeldung wird nicht vom Gläubiger dem Schuldner oder Eigentümer gegenüber erklärt, sondern der AufwStelle, einer Behörde gegenüber. Die Anmeldung leitet das Anmeldeverfahren ein und stellt sich als eine durch das Gesetz besonders geregelte Art der Geltendmachung des Rechts auf Aufwertung dar. Der prozessuale Charakter der Anmeldung kann hiernach nicht zweifelhaft sein. Ist sie aber als eine prozessuale, etwa mit der Klageerhebung zu vergleichende Handlung anzusehen, so sind keine Bedenken dagegen zu erheben, zivilprozessuale Grundsätze allgemeiner Art, die nicht nur unmittelbar für den Zivilprozeß, sondern allgemein für prozessuale Akte Geltung beanspruchen können, entsprechend anzuwenden. Es kommt hier die in § 89 ZPO. getroffene Regelung in Frage. Die ZPO. läßt das prozessuale Auftreten eines vollmachtlosen Vertreters zu und legt der Genehmigung des Vertretenen rückwirkende Kraft bei. Wendet man diesen Grundsatz auf den vorl. Fall an, so ist die vom Bruder der Antragstellerin für diese bewirkte Anmeldung dadurch mit rückwirkender Kraft wirksam geworden, daß die Antragstellerin diese Anmeldung nachträglich, wenn auch erst nach Ablauf der Anmeldefrist des § 16 Abs. 1 AufwGes., genehmigt hat. (Beschl. AW. III. 1285/26 v. 23. Dez. 1926.)

§ 73 AufwGes. Im Anmeldeverfahren ist eine Aussetzung des Verfahrens unzulässig. (Beschl. AW. III. 1129/26 v. 20. Jan. 1927.)

C. Mitgeteilt von Amtsgerichtsrat Dr. Drewes, Charlottenburg.

§ 1947 BGB. Erbschaftsauszahlung zugunsten eines Miterben ist als bedingt rechtsunwirksam, wenn dieser nicht Alleinerbe wird. Von den 4 Geschwistern des Erblassers haben 3 die Ausschlagung der Erbschaft nach ihrem Bruder, die sie zunächst rechtsirrtümlich als „Verzicht“ bezeichnet hatten, nur zugunsten der Witwe des Erblassers ausgesprochen. Eine nur zugunsten der Witwe und damit nur bedingt erfolgte Ausschlagung der Erb-

schaft entbehrt, da die Witwe nicht als nächstberechtigte Alleinerbin nach den Ausschlagenden in Betracht kommt, gemäß § 1947 BGB. der rechtlichen Wirksamkeit, KGJ. 35 A. S. 64. Zwei der Geschwister haben zwar später noch eine erneute unbedingte Ausschlagungserklärung dem Nachlaßgericht eingereicht. Diese Erklärungen sind aber unwirksam, weil sie nicht innerhalb der sechswöchigen Frist des § 1944 BGB. abgegeben sind. Eine Rechtspflicht für den Nachlaßrichter, die Ausschlagenden von der Unwirksamkeit der Ausschlagungserklärung in Kenntnis zu setzen, besteht nicht. Im übrigen ist für die Entsch. auf den Erbscheinsantrag ausschließlich die Rechtslage und nicht die Auffassung maßgebend, welche die Nachlaß- und Erbscheinsrichter vielleicht früher einmal über die Gültigkeit der Ausschlagung gehabt haben mögen. (KG. 1 X. 671/26 v. 21. Okt. 1926.)

2. Strafsachen.

A. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Dr. Simon, Berlin.

Annahme der Titel „Hoflieferant“ und „Professor“. Auch die Annahme eines Titels, der seit Inkrafttreten der RVerf. nicht mehr verliehen wird (Hoflieferant) kann unter § 360⁸ StrGB. fallen. Ein von einer amerikanischen Universität zum Professor Ernannter darf sich nicht „A. Professor“ nennen. (Urt. 1 S. 900/26 v. 5. Nov. 1926.)

Nichtbefolgen von Verkehrsanordnungen. PolVO.en, die die Nichtbefolgung von Anordnungen der PolAufsichtsbeamten unter Strafe stellen (OPr. Breslau, 26. Febr. 1914), setzen bestehende VerkehrspolizeiVO.en nicht außer Kraft, sondern haben ihnen gegenüber subsidiäre Bedeutung. (Urt. 1 S. 916/26 v. 12. Nov. 1926.)

Bezugnahme des Urteils auf die polizeiliche Strafverfügung. Ersatz der selbständigen tatsächlichen Feststellung durch formularmäßige Bezugnahme des Urteils auf die polizeiliche Strafverfügung ist unzulässig. (Urt. 1 S. 937/26 v. 26. Nov. 1926.)

Gewahrsam in § 59⁹ Tabaksteuerges. Der Begriff des Gewahrsams i. S. des § 59 TStGes. v. 12. Sept. 1919 verlangt nur tatsächliche Herrschaft des Täters über die tabaksteuerpflichtigen Erzeugnisse (RG. i. Strafs. Bd. 54 S. 345) und ist nicht auf die Aufbewahrung in den Verkaufsräumen beschränkt. (Urt. 3 S. 290/26 v. 22. Nov. 1926.)

Teilnahme am Religionsunterricht. Eltern bzw. der über 14 Jahre alte Schüler können die Erklärung, der Schüler solle nicht mehr am Religionsunterricht teilnehmen, jederzeit und in einfachster Form dem Schulleiter gegenüber abgeben. Mit Abgabe dieser Erklärung endet die Pflicht zur Teilnahme. Bis dahin macht sich der Vater, der seinen Sohn am Religionsunterricht teilnehmen läßt, strafbar, wenn er ihn ohne Grund von einzelnen Unterrichtsstunden fernhält. (Urt. 1 S. 1005/26 v. 17. Dez. 1926.)

B. Mitgeteilt von Kammergerichtsrat Körner, Berlin.

Tragweite der Bindung des Revisionsgerichts an die Feststellungen des Tatrichters. Begriffsbestimmung der aus künstlichen Mineralquellsalzen bereiteten Tabletten der biochemischen Vereine. § 1 der ArzneimittelVO. v. 22. Okt. 1901 27. März 1925 und Ziff. 9 des Verzeichnisses A dazu. Die getroffenen Feststellungen selbst unterliegen der Prüfung des RevRichters nur insoweit, als sie das Ergebnis rechtlicher Erwägungen sind (Löwe, 4a zu § 337 StrPO.). Der Senat steht aber auch nicht an, anzunehmen, daß bindend für das RevGer. nur die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zur Tatfrage sind, nicht dagegen die dort getroffenen Feststellungen tatsächlichen Inhalts, die vom Tatrichter rechtlichen Begriffsbestimmungen zugrunde gelegt werden. Die tatsächlichen Feststellungen des Tatrichters, auf denen die rechtliche Beurteilung der Frage fußt, was man unter künstlichen Mineralquellsalzen i. S. der Ausnahmebest. v. Ziff. 9 des Verz. A der AMV. zu verstehen habe, sind somit in der RevInstanz frei nachprüfbar. Ziff. 9 gibt nur aus künstlichen Mineralquellsalzen, d. h. aus den Salzgehalt einer natürlichen Mineralquelle darstellenden Formierungen bereite Pastillen oder Tabletten frei, nicht solche, die aus

einem einzigen Bestandteile von künstlichen Mineralquellsalzen bereit sind. Die künstliche Nachbildung braucht nicht den Gesamtgehalt eines natürlichen Mineralwassers an Salzen genau wiederzugeben. Die Tabletten der hiesigen Biochemiker sind nicht frei; sie bilden nicht irgendeine Mineralquelle nach, sondern beschränken sich im Gegensatz zu solchen Nachbildungen darauf, dem Körper nur einen der als wirksam betrachteten chemischen Stoffe zuzuführen. (Urt. 2 S. 534/26 v. 20. Nov. 1926.)

Preußisches Oberverwaltungsgericht.

Mitgeteilt von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin.

Entziehung des Kraftwagenführerscheines wegen Angetrunkenheit. Kl. hat in angetrunkenem Zustand einen Kraftwagen geführt, mit ihm einen Schutzpflanz umgerissen und ist eine steile Straße heruntergefahren, deren Befahren polizeilich verboten ist. Er ist dabei mindestens stark angetrunken, wenn nicht betrunken gewesen und mit seinem Fahrzeug auf den Bürgersteig geraten, wo er eine Dame fast überfahren hätte. Er ist danach zum Führen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen und Plätzen ungeeignet. Das OVG. hat in der Ents. v. 11. Dez. 1924 (Bd. 79, S. 118) ausgeführt: „Erfahrungsgemäß genügt schon eine geringe Menge geistiger Getränke, oft eine Menge, die bei vielen Menschen überhaupt keine äußerlich wahrnehmbare Wirkung erzeugt, um die Sicherheit, Schmellichkeit und Schärfe der Beobachtung und des Entschlusses aufzuheben, deren der Kraftwagenlenker zur Ausübung seines verantwortlichen Berufs bedarf. Er ist deshalb vor und während der Fahrt unbedingt verpflichtet, geistige Getränke überhaupt nicht oder nur in ganz geringen, ungewisselhaft nicht schädlichem Maße zu sich zu nehmen und, falls er das Maß überschritten hat, unter allen Umständen auf die Führung des Kraftfahrzeugs zu verzichten.“ Daß der Kl. dieser Forderung nicht genügt hat, läßt ihn als ungeeignet zur Führung von Kraftfahrzeugen und die Entziehung des Führerscheines als gerechtfertigt erscheinen. (Urt. IV. A. 11/26 v. 3. Juni 1926.)

Bayerisches Oberstes Landesgericht in München.

1. Zivilsachen.

Mitgeteilt von Ministerialrat Dr. Bleyer, München.

Rückkaufsrecht und Wiederkaufsrecht; Eintragung im Grundbuch; Löschung von Amts wegen. Ein Rückkaufsrecht besonderer Art ist dem BGB. fremd. Dieses steht vielmehr dem Wiederkaufsrecht nach § 497 BGB. gleich. Ein dingliches Wiederkaufsrecht kennt das BGB. im Gegensatz zum Vorkaufsrecht nicht. Die Eintragung eines rein schuldrechtlichen Wiederkaufsrechts im Grundbuch mit dinglicher Wirkung ist ihrem Inhalt nach unzulässig. Sie kann auch nicht ohne weiteres der an sich zulässigen Eintragung einer Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs aus einem Wiederkaufsrecht gleichgestellt und als solche behandelt werden. Ein rechtlich unzulässiger und daher bedeutungsloser Eintrag kann nicht in einen Eintrag anderer Art einfach berichtigt werden, sondern ist gemäß § 54 Abs. 1 Satz 2 GBO. zu löschen. (Beschl. ZivSen. III. Nr. 86/26 v. 29. Okt. 1926.)

Inhalt des § 226 BGB. Anwendbarkeit auf das Recht des persönlichen Verkehrs nach § 1636 BGB. § 226 BGB. hat außer auf dem Gebiet des Schuldrechts auch auf dem des Sachen- und des Familienrechts grundsätzliche Geltung. Das Recht des von der Sorge für die Person des Kindes ausgeschlossenen Elternteils auf persönlichen Verkehr mit dem Kinde (§ 1636 BGB.) ist aber nach herrschender, auch vom BGB. vertretener Ansicht unverzichtbar und sogar in den Fällen des § 1666 BGB. unentziehbar. Es kann daher auch nicht durch § 226 BGB. ausgeschlossen werden. Zur Anwendbarkeit des § 226 BGB. genügt es nicht, daß die Ausübung des Rechtes im besonderen Falle tatsächlich nur den Zweck hat, den Gegner zu belästigen oder zu schädigen, sondern es muß festgestellt sein, daß sie überhaupt keinen anderen Zweck haben kann. (Beschl. ZivSen. III. Nr. 101/26 v. 13. Nov. 1926.)

2. Strafsachen.

Mitgeteilt von Oberlandesgerichtsrat Keidel, München.

§ 193 StrGB. Warnung vor der Wahl eines kirchenfeindlichen Abgeordneten durch einen Priester. Das Interesse einer konfessionellen Gemeinschaft daran, in die Volksvertretung nicht Abgeordnete entsandt zu sehen, die ihren kulturellen, sittlichen und sonstigen Bestrebungen feindselig gegenüberstehen, ist ein für die Konfession allgemeines. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen einer Personengemeinschaft durch einen ihrer Angehörigen kann nur im Hinblick auf die Interessen solcher Personenkreise in Betracht kommen, die durch konkretere Zwecke verbunden, der Allgemeinheit gegenüber erkennbar abgegrenzt und in ihrer Zusammengehörigkeit übersehbar sind. Das ist bei einer Gesamtheit von Glaubensgenossen nicht der Fall. Es ist dem einzelnen Glaubensgenossen als solchem nicht gestattet, das allgemeine Interesse, das die Gesamtheit der Glaubensgenossen an einem Vorgang des öffentlichen Lebens nimmt, durch das Mittel beleidigender Angriffe unter dem Schutz des § 193 wahrzunehmen. Eine Ausnahme wäre nur zuzulassen, wenn zu dem allg. Interesse noch eine besondere, erkennbare Beziehung hinzuträte, die ersehen ließe, daß es sich um eine den Täter persönlich angehende Angelegenheit handelt. Auch ein Interesse der priesterlichen Standesgenossen würde nur einer unbegrenzten und unbestimmten Mehrzahl von Personen gemeinsam sein. Auch dieses Interesse kann ein Priester unter dem Schutze des § 193 nur wahren, wenn ihn infolge anderer besonderer Umstände die Fernhaltung völkischer Abgeordneter von der Volksvertretung im Dienste der Kirche persönlich nahe angehen würde. Für eine solche persönliche Beziehung kann u. U. die Stellung des Priesters als pfarrlicher Seelsorger und priesterlicher Leiter eines Vereins, der sitzsame und teilweise religiöse Ziele verfolgt, in Betracht kommen. Die Annahme, daß der Priester in solcher Eigenschaft seine Pfarrkinder vor der Begehung einer religiösen Verfehlung und einer Gewissensbelastung bewahren darf, unterliegt keinem Bedenken. Ob es Endziel des Angekl. war, seiner beruflichen Aufgabe als Seelsorger gerecht zu werden, oder es ihm darum zu tun war, bei Gelegenheit seiner Tätigkeit als Seelsorger politische Geschäfte zu betreiben, ist Sache tatsächlicher Feststellung. (Urt. RevReg. I Nr. 136/26 v. 27. Okt. 1926.)

Landgericht II Berlin.

Mitgeteilt von Landgerichtsdirektor Graßhof, Berlin.

Ist die dingliche Sicherheit für eine Hypothekenforderung vor dem 14. Febr. 1924 weggefallen, so finden die Grundsätze der freien Aufwertung (§§ 62ff. AufwG.) Anwendung. Maßgebend für die Zuständigkeit des LG. ist es, ob der Anspruch nach den Grundsätzen der Hypothekenaufwertung (§§ 4—54 AufwG.) oder nach den Grundsätzen der freien Aufwertung (§§ 62ff.) behandelt werden muß. Es fragt sich also, ob eine durch Hypothek gesicherte Forderung i. S. des AufwG. vorliegt. Die dingliche Sicherung kam am 25. Mai 1923, als der Wechsel des Eigentums am Grundstück stattfand, in Wegfall. Dann liegt keine durch Hypothek gesicherte persönliche Forderung i. S. des § 9 AufwG. mehr vor und muß Aufwertung nach §§ 62, 63 erfolgen. Für die Frage, ob eine durch Hypothek gesicherte Forderung vorliegt, ist nach § 1 AufwG. die Sachlage am 14. Febr. 1924 maßgebend. Nur dann, wenn vor diesem Tage die hypothekarische Sicherheit fortgefallen ist, liegt eine nicht hypothekarisch gesicherte Forderung vor. Im vorl. Falle ist daher auch das Gericht und nicht die AufwStelle in der Lage, über den Leistungsantrag in bestimmter Höhe zu entscheiden. Unbedenklich stellt sich das Darlehn (§ 601 BGB.) des Klägers an den Bekl. als eine Vermögensanlage i. S. des § 63 AufwG. dar und kann daher nur in Höhe von 25% aufgewertet werden (§ 63 I 1 AufwG.). Da ferner § 15 AufwG. entsprechende Anwendung findet (§ 63 I 2) ist, trotz Annahme der Zahlung ohne Vorbehalt, ein Aufwertungsanspruch gegeben. Da § 63 I 2 den § 16 AufwG. nicht mitanführt, ist es nicht nötig, daß der Anspruch vor dem 1. Jan. 1926 bei der AufwStelle angemeldet ist. (Urt. 13. Zivilk. 24 O. 567/26 v. 13. Dez. 1926.)

Literatur-Beilage zur DJZ. 32. Jahrg. (1927) Heft 4

Die Haager Konferenz 1925 zur Revision der Pariser Uebereinkunft von 1883 für gewerblichen Rechtsschutz von Albert Osterrieth †. 1926. Berlin, Verlag Chemie. 6 M.

Die internat. Uebereinkunft für gewerbl. Rechtsschutz v. J. 1883, der inzwischen sämtliche Staaten der Welt beigetreten sind, sieht selbst Revisionen vor, die von der Entwicklung des Schutzes technischer Erfindungen, der Warenzeichen und Wettbewerbes innerhalb der Staaten, von den Fortschritten der Wissenschaft und Rechtsprechung bedingt sind. Solche Revisionen fanden in Rom, Madrid, Brüssel und Washington statt. In Madrid ist es außerdem zu zwei Sonderabk. mehrerer Staaten zur Bekämpfung der falschen Herkunftsangaben und betr. die internat. Markeneintragung gekommen. Die letzte Konferenz für alle drei Abk. fand 1925 im Haag statt. Zu den Vertretern des Deutschen Reiches gehörte wieder der rühmlichst bekannte Verf. dieses Buches, der den Unterausschuß betr. unlauteren Wettbewerb leitete. Er hat in seiner klaren und gründlichen Weise diesen Bericht über die Vorbereitungen und die Ergebnisse der Tagung kurz vor seinem Ableben abgefaßt. Niemand, der sich über die Sachlage unterrichten will, kann seine Arbeit entbehren. Besonders hervorgehoben sei, daß im Haag wie in Madrid ein neues Abk. u. a. von Deutschland, Frankreich, Belgien, Spanien und die Schweiz zustande gekommen ist, das die internat. Hinterlegung der gewerbl. Muster und Modelle bei dem Berner Büro bezweckt und eine Aenderung unseres Geschmacksmusterges. zur Folge haben wird.

Oberverwaltungsgerichtsrat i. R. Dr. Dammé, Berlin.

Jahrbuch des Zivilrechts. In Verb. mit LGPräs. Dr. K. Becker, RFR. R. Evers, KGR. Dr. H. Günther, SenPräs. Dr. E. Scherling herausg. von Hofrat Dr. Hs. Th. Soergel. 26. Jahrg. Rechtsprechung und Rechtslehre des Jahres 1925 zum gesamten Zivil-, Handels-, Prozeß- und Steuerrecht des Reiches und der Länder usw. 1926. Stuttgart. Kohlhammer, Geb. M. 27.

Der neue Jahrgang von „Soergels Rechtsprechung“ — unter diesem Namen erschienen die ersten 18 Jahrgänge, und dieser Name wird noch heute vorzugsweise für das seit 1919 mit Warneyers Jahrbuch der Entsch. verschmolzene Werk gebraucht — stellt sich wieder als eine höchst anerkanntens- und empfehlenswerte Leistung dar. Rechtsprechung und Rechtslehre bis Ausgang 1925 sind darin in klarer knapper Form berücksichtigt. Viele Stichproben erwiesen mir die gewissenhafte Arbeit und Vollständigkeit der Berichterstattung über die Entsch., Buchwerke und Zeitschriftenaufsätze auf dem ganzen großen Gebiete des Zivilrechts, Handels-, Prozeß- und Steuerrechts, Arbeits-, Verwaltungs- und Staatsrechts. So ist das neue Jahrbuch, dessen Umfang erheblich gewachsen ist, mit seinem überreichen Inhalt in bewährter übersichtlicher Stoffanordnung, mit Inhalts- und Autorenverzeichnis und 2 sorgfältigen alphabetischen Schlagwörterverzeichnissen ein wertvoller Ratgeber für die Praxis, ein treffliches Nachschlagewerk für Juristen und Verwaltungsbeamte aller Art. Sein 2. Teil ist ein vollständiges Jahrbuch des Reichssteuerrechts; es empfiehlt sich vielleicht, diesen Teil später als Buch für sich herauszugeben, um Umfang und Preis des Werkes zu verringern — ist doch auch der Kreis der Interessenten und Benutzer der beiden Teile ein verschiedener.

Landgerichtspräsident Dr. Winter, Prenzlau.

Zivilprozeßordnung und GVG. nebst Entlastungsgesetzen.

Mit Anm. unter besonderer Berücksichtigung der Entsch. des RG. Begonnen von Dr. R. Sydow. Fortgeführt von RGR. i. R. L. Busch, jetzt zugleich mit LGDir. Dr. W. Krantz. 19., vermehrte Aufl. 1926. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 25 M.

Schon die 18. Aufl. dieses reichhaltigen und vielbenutzten Buches, die nur 18 Seiten weniger als die vorliegende enthielt, war ihrem Umfange nach kein Handkommentar mehr. Die 19. Aufl., über 1300 Seiten stark, bezeichnet sich als eine vermehrte. Sie fügt der vorigen außer Staats-

verträgen, Verordnungen und JustMinVerf. en aus Ende 1925 und 1926 neu im wesentlichen Entsch. des RG. zur ZPO. aus Bd. 109—111 in ZS.; 58, 59 in StrS.; JW. 1924, 1925; der OLG. Bd. 40—44 hinzu und benutzt erstmalig das Jahrb. f. Entsch. in freiw. Gerichtsbarkeit Bd. 1—3. Berücksichtigt sind auch die durch Fortfall des notwendigen Mahnverf. eingetretenen Aenderungen. Ist die solchergestalt vermehrte und veränderte Aufl. auch eine verbesserte? Die Frage muß verneint und grundsätzlich gesagt werden, daß es für einen Kommentar, der doch keine Kartothek von Urteilen sein soll, an der Zeit ist, mit der unbegrenzten Anhäufung von Präjudizien aufzuhören, an Sichtung und Abbau des teilweise Jahrzehnte alten Zitatentmaterials zu gehen und den dann immer noch großen Stoff nicht in zahlenmäßiger Anordnung zu einzelnen Textworten, sondern, nach prinzipiellen Gesichtspunkten verarbeitet, mit eigener Stellungnahme zu widersprechenden Entscheidungen dem Leser zu bieten — wie dies ein neuerer Taschenkommentar mit Erfolg durchführt. Hat es, um statt vieler Beispiele nur 2 zu geben, einen Zweck, dem Satz (§ 304 Anm. 2), daß ein Grundwischenurteil unzulässig ist, wenn nur auf Feststellung der Schadensverpflichtung ohne ziffermäßige Angabe der Schadenshöhe geklagt ist, 42 Zitate beizugeben und 27 Zitate dem Satz (§ 546 Anm. 2), daß bei Bemessung der Revisionssumme das Interesse des beklagten Revisionsklägers nicht über das den Streitwert bildende Interesse des Klägers hinaus Berücksichtigung finden darf? Dieser Fülle der Präjudizien steht man staunend gegenüber, doch — um mit Lessing zu sprechen — „doch wird sie jeder lesen?“ — „Nein! — Es sollte weniger zitiert, mehr eigne Geistesarbeit sein.“ — Die Verweisung in Anm. 7 zu § 708 auf § 728 Abs. 1 ist unverständlich.

Geh. JR., Landgerichtsdirektor i. R. Dr. Friedmann-Braun, Berlin.

Kartellrecht und Kartellgericht. VO. gegen Mißbrauch wirtschaftlicher Machtstellungen nebst VO. über das Verfahren vor dem Kartellgericht. Von RA. Dr. Wenzel Goldbaum. 2. Aufl. 1926. Berlin, Stilke. Geb. 7,50 M.

Die neue Auflage stellt gegenüber der ersten eine völlig neue, um das Vielfache des früheren Umfangs vermehrte Arbeit dar. Trotz reichen Inhalts ist die Ausgabe dank der Verwendung dünnen Papiers handlich geblieben. Neben einem Textabdruck der VO. en wird eine Erläuterung der KartellVO., der VerfVO. und der einschlägigen Vorschriften der in der VerfVO. angezogenen VO. über das Reichswirtschaftsgericht und eine Uebersicht über die Rechtsprechung des RG., des RFH. und des RWirtschGer. geboten, letztere bis Ende 1925 reichend. Die Erläuterung der KartellVO. ist umfassend und gründlich, das Nachschlagen durch Uebersichten zu den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften erleichtert. Die Beziehungen zum allg. Recht und zur ordentl. Gerichtsbarkeit finden eingehende Behandlung, die Rechtsprechung und im Schrifttum hervorgetretene Meinungsverschiedenheiten werden kritisch und objektiv gewürdigt, ablehnende eigene Stellungnahme sorgfältig begründet. Die Erläuterungen zur VerfVO. und zur VO. über das RWirtschGer. sind knapper gehalten, aber auch hier abweichende Auffassungen vermerkt. Die Uebersicht über die Rechtsprechung ist objektiv, kritische Stellungnahme in die Erläuterungen zur VO. verwiesen. Diese z. Zt. neueste Erläuterung der KartellVO. kann, unbeschadet abweichender Stellungnahme in Einzelfragen, durchaus empfohlen werden.

Senatspräsident b. Reichswirtschaftsgericht Dr. Köppel, Berlin.

Die Grundbuchsachen in der gerichtlichen Praxis. Von LGPräs. Dr. A. Brand u. Min.-Rat. Dr. L. Schnitzler. 3. vermehrte Aufl. 1926. Berlin, Springer. Geb. 28,80 M.

Der Name der Verf. bürgt bereits für die Gedicgenheit des Buches. Wer ein Buch von Dr. Brand zu Rate zieht, wird nicht enttäuscht werden. Bereits wenige Jahre nach Erscheinen der 2. Aufl. ist eine weitere erforderlich geworden. In den 9 Abschnitten behandeln die Verf.: Die Verfassung

der Grundbuchämter, die Einrichtung des Grundbuchs, die Eintragungen in das Grundbuch, die Beschwerde in Grundbuchsachen, die beurkundende Tätigkeit des Grundbuchamtes, die Vertretung der Beteiligten im Grundbuchverfahren, eheliches Güterrecht und erbrechtliche Verhältnisse, die Tätigkeit des Grundbuchamtes in besonderen Fällen und die Aufwertung der Grundstückspfandrechte. Die Sprache ist klar und ungekünstelt. Zahlreiche gut gewählte Beispiele erläutern die gesetzlichen Bestimmungen. Ueberall ist die Rechtsprechung bis zur Zeit des Erscheinens des Buches (das Vorwort ist von April 1926) mit Verständnis berücksichtigt. Sein besonderer Vorzug liegt auch darin, daß die Aufwertung behandelt wird, soweit sie für die grundbuchamtliche Tätigkeit von Bedeutung ist. Der Raum gestattet nicht, auf Einzelheiten einzugehen. Ich will daher mein Urteil dahin zusammenfassen: das Buch erfüllt in ausgezeichneter Weise seine Aufgabe, schnell und sicher in die zum Teil schwierigen, auch verstreuten Vorschriften einzuführen und sie dem Verständnis näherzubringen, und wird so nicht nur dem Grundbuchrichter, Rechtspfleger, Grundbuchführer, sondern auch dem Notar, Rechtsanwalt vorzügliche Dienste leisten, wie jedem, der sich in diesen Stoff einarbeiten will, dem Referendar, Justizanwärter und rechtssuchenden Publikum. Ich kann das Buch daher nur bestens empfehlen und wünsche ihm einen Erfolg, der hinter dem der 2. Aufl. nicht zurücksteht.

Kammergerichtsrat Gribel, Berlin.

Der Lebensversicherungvertrag im Versailler Vertrag.

Von Dr. jur. Walter Hallstein. 1926. Marburg. Elwert. 7,50 M.

So unerfreulich jede Beschäftigung mit dem juristischen Gehalt des Versailler Diktats sein mag, so wenig wird man sich doch auf die Dauer dessen näherem Studium verschließen können um auf die auch hier allenthalben auftauchenden Rechtsfragen gerüstet zu sein. In vorliegendem Buche ist ein ungeheurer Rechtsstoff aufgehäuft, bes. auch aus den feindschaftlichen Rechtsgebieten. Sehr durchsichtig ist die Gliederung gerade nicht: Persönlicher und sachlicher Geltungsbereich, persönlicher und zeitlicher Tatbestand der privatrechtlichen Regelung, die privatrechtliche Regelung selbst und die öffentlich-rechtliche Regelung, worunter namentlich das Auflösungsrecht des § 12 der Anlage begriffen wird. Vor allem vermißt man jede Verknüpfung mit dem allgemeinen, durch das Vers. Diktat geschaffenen Rechts-(?) Zustand, ohne die die besondere Regelung doch kaum verständlich wird, und jeglichen Hinweis darauf, wie sich die Regelung denn nun wirtschaftlich auf das Geschäft und die Entwicklung der betroffenen Versicherungsunternehmungen auswirkt. Ohne solche Erweiterung des Gesichtsfeldes wird die Beschränkung auf das nackte Formaljuristische heutigen Anschauungen kaum mehr gerecht.

Geh. Justizrat Dr. Otto Hagen, Berlin.

Handelsrecht und Schiffsrecht.

Von Prof. Dr. Julius v. Gierke. 2., umgearbeitete Aufl. (Grundrisse der Rechtswissenschaft, herausg. von den Prof. Dr. Fehr, Dr. Gerland, Dr. Hedemann, Dr. Lehmann und dem redaktionellen Leiter Prof. Dr. Stier-Somlo, VI. Band.) 1926. Berlin, de Gruyter & Co. Geb. 20 M.

Der Grundriß geht von einem pädagogisch zweckmäßigen Gesichtspunkte aus. Er behandelt den Stoff nach Möglichkeit in der gesetzlichen Ordnung. Das erleichtert dem Studierenden das Eindringen in den Stoff und macht ihn mit dem gesetzlichen Aufbau vertraut. Die 2. Aufl. berichtet über alle inzwischen eingetretenen Neuerungen auf dem Gebiete des Handelsrechtes, so etwa über die Umstellung (§ 45a S. 291—312) oder über die Neugestaltung der Reichsbank (S. 451) usw. Nicht ganz zweckmäßig finde ich, daß die Lehre von der Kaufmannseigenschaft nach den doch nicht ganz zutreffenden Schlagworten vom Muß-, Soll- und Kann-Kaufmann orientiert ist. Der gutgeschriebene und übersichtliche Grundriß wird sich sicher auch in der 2. Aufl. viele Freunde erwerben.

Professor Dr. Hoeniger, Freiburg i. Br.

Das Körperschaftsteuergesetz v. 10. August 1925.

Von RFR. Geh. RegRat Ludwig Mirre. 1926. Stuttgart, Heß. Geb. 9,20 M.

Der knapp bemessene Raum des Buches wird in keiner Weise durch Wiedergabe von Gesetzesmaterialien in Anspruch genommen, sondern entfällt ganz auf Erläuterungen, die eine wirkliche Verarbeitung darstellen. Sie zeigen in allem den aufs beste bewanderten Kenner der Materie und sind ausführlich genug, um so ziemlich alle Fragen, zu denen das schwierige Gesetz Anlaß gibt, zu behandeln. Zu bedauern ist nur, daß die Aufbest. zum Gesetz, die erst im Mai 1926 erschienen, nicht abgewartet wurden. — Eine vorausgeschickte 9 Seiten lange Einführung in die doppelte Buchführung ist so geschickt abgefaßt, daß sie den Wunsch wachruft, der Verf. möchte uns in einer selbständigen, aber gar nicht großen Schrift die immer noch fehlende, auf Juristen berechnete und die steuerlichen Gesichtspunkte besonders berücksichtigende Einführung in die doppelte Buchführung einmal bescheren.

Professor Dr. Bühler, Münster.

Straftilgungsgesetz und Strafregisterverordnung.

Erläutert von Geh. RegRat, MinRat Dr. Dr. Leopold Schäfer und LGDir. Dr. Albert Hellwig. Mit einer Sammlung aller für das Strafregister bedeutsamen Vorschriften, Erlasse usw. 1926. München, H. W. Müller. Geb. 18 M.

Ein spröder Stoff ist es, den die Verf. für ihre Arbeit gewählt haben und dessen Bedeutung für das gesamte öffentliche Leben durch die lehrreiche, anregend geschriebene Einleitung in das hellste Licht gerückt wird. Die Fülle der bearbeiteten und der Benutzung in bequemster Weise zugänglich gemachten Gesetze und VO.en ist überaus groß; sie mußte es werden, wenn die Titellankündigung: „Mit einer Sammlung aller für das Strafregister bedeutsamen Vorschriften, Erlasse und Verfügungen“ gerechtfertigt sein sollte. Besonders umfangreich ist die Erläuterung des aus nur 11 Paragraphen bestehenden Straftilgungsgesetzes v. 9. April 1920; sie umfaßt die Seiten 66 bis 164 und berücksichtigt auch die Rechtsprechung des RG. Daß sich das Buch in der Hand der Benutzer als wertvolles Hilfsmittel erweisen wird, läßt sich mit Sicherheit voraussehen.

Reichsgerichtsrat a. D. Conrad, Leipzig.

Literaturübersicht.

Mitget. vom Geh. Reg.-Rat, Prof. Dr. Hans Paalzow, Direktor der Preuß. Staatsbibliothek a. D., Berlin.

A. Zeitschriften.

Allgemeines.

- Revue internationale de la théorie du droit.** Ann. 1. No. 2: Kallab, Le postulat de justice dans la théorie du droit. Sander, Das Rechterlebnis. Donati, L'unità del diritto e l'unità della scienza del diritto a proposito della distinzione del diritto in pubblico e privato. Kunz, Die Rechts- u. Staatslehre Léon Duguits.
- Jahrbücher f. Nationalökonomie u. Statistik.** 125. Bd. H. 6: Spranger, Friedrich Wieser (†), Das Gesetz der Macht.
- Deutsche Stimmen.** 39. Jg. Nr. 2: LandgerDir. Dr. Lehmann, Zeit u. Richter.
- Jurist. Wochenschrift.** 56. Jg. H. 4: Rademacher, Volkmar, Baum u. Jastrow, D. Arbeitsgerichtsgesetz. Krönig, Praktische Erfahrungen m. d. Betriebsratgesetz. Potthoff, Die Rechtsform des Arbeitsverhältnisses. Zum Betriebsratgesetz. 1. Pfändung d. Pauschalentschädigg. aus § 87 BetrRG. oder der einem gekündigten Arbeitnehmer freiwillig gezahlten Abfindung. 2. Ernst Schaefer, Berlin, Die Aenderungen der §§ 86 u. 87 BetrRG. durch das Arbeitsgerichtsges. u. ihre Auswirkungen. Erdel, Das KG. zur Frage d. Tarifberechtigung. — H. 5: Jonas, 50 Jahre ZPO. Bumke, 50 Jahre deutscher Strafgerichtsbarkeit. Sachse, Breslau, Verlängerung u. Neubestimmung richterl. Fristen, insbes. einer nach § 1042 ZPO. bestimmten Frist. Emmerich, Berechnung d. Anwaltsgebühren in Aufwertungsachen. Jung, Die Urteilsbegründung des überstimmten Strafrichters.
- Leipziger Zeitschr. f. Deutsch. Recht.** 21. Jg. Nr. 1: Ebermayer, Zum Entw. e. Allg. Deutsch. StrGB. Oertmann, Beiträge zur Lehre v. d. Erfüllungspflicht des Verkäufers. Schanz, Das Güterverfahren nach § 9 des Mietrechtsgesetzes. Fürst, Zur rechtl. Stellung d. Richter. Jadesohn, Buchführungspflicht u. Steuerrecht. — Nr. 2: Krückmann, Das unrichtige Dienstzeugnis u. d. Haftung d. Ausstellers gegenüber Dritten. Ernst Fuchs, Der horror pleni. (Scheu der Senate vor Plenarentscheidungen.) Proskauer, Die „mildernden Umstände“ des neuen Strafgesetzentwurfs.
- Jurist. Rundschau.** 3. Jg. Nr. 2: Roß, Die Pflichten d. Beamten im Spruche d. Dienststrafgerichte. Fick, Das Inventarpfandrecht.

- Flitner, Besonderheiten in d. Stellung des älteren Angestellten im Konkurs- u. Geschäftsaufsichtsverfahren infolge des Kündigungsschutzgesetzes.
- Deutsche Richterzeitg.** 19. Jg. H. 1: Reichert, Das Janustor (Ueb. d. sogenannte Vertrauenskrise der Justiz). Feisenberger, Bemerkungen z. d. Änderungen der StrPO. durch das Ges. v. 27. 10. 1926. Grebe, Die Zuständigkeit der Staatsanwaltsch. u. d. Polizei im Falle des § 153 StrPO. Rudolph, Staatlicher Ehrenschatz. Messerer, Vernehmung jugendlicher Zeugen im Sittlichkeitsprozess. Elwert, Das Berichtigungsverfahren im Pressgesetz. Bewer, Gerichtsassessoren als Beisitzer im Schwurgericht. Neumann, Das Publikum und wir. Reichhelm, Ernst Wichert, der Richter u. Dichter. B., Gericht in Not. B., Der Eisenbahnanschlag in Leiferde.
- Anwaltsblatt.** 13. Jg. H. 12: Mannes, Der Antrag auf Erlaß eines Versäumnisurteils gegen Rechtsanwälte. Josef, Gebührenanspruch des Notars b. Beurkundungen gegen Verbotsgesetze. Böhm, Mängel des Strafprozesses.
- Zeitschr. f. Rechtspflege in Bayern.** 23. Jg. Nr. 1: Rothballe u. Hunglinger, Aus d. Novelle zum Reichsmieterschutzges. v. 29. Juni 1926. Diemayr, Erteilung vollstreckbarer Tabellenauszüge während des Konkurses
- Mecklenburg. Ztschr. f. Rechtspflege, Rechtswiss., Verwaltg.** 43. Jg. H. 4: Troitzsch, Rechtspflege u. Immunität des Abgeordneten n. d. geltend. Recht d. Deutsch-Reiches, d. deutsch.Länder u. d. Freien Stadt Danzig (Forts.). Rubensohn, Aufwertg. v. Restkaufgeld, das durch Eintragung von Grundschulden berichtigt ist. Wehmer, Wann beginnt d. Verzinsung der f. d. früheren Gläubiger gemäß § 17 AufwGes. aufgewerteten u. wieder eingetragenen Hypothek (Grundschuld)? Rieck, Die gesetzgeberische Behandlung des Einliegerlandes in Mecklenburg-Strelitz.
- Hanseat. Rechtszeitschr.** 10. Jg. Nr. 2: Ehlers, Die Haftung des Hamburger Hafenlotsen. Pick, Bildet ein Vergleich, der im einstweil. Verfügungsverfahren abgeschlossen worden ist, einen vollstreckbaren Titel im Sinne des § 794 ZPO?
- Die Polizei.** 24. Jg. Nr. 2: Hartung, Untersuchungsrichter u. Polizei. Jaschekowitz, Rechtungültige Aenderung der ApothekenbetriebsO.
- Mitteilungen d. Industrie- u. Handelskammer zu Berlin.** 25. Jg. Nr. 1: Ahrens, Zur preuß. Gewerbesteuer. Abraham, Die Behandlung v. Zwischen-(Rumpf-)Geschäftsjahren b. d. Veranlagung zur preuß. Gewerbesteuer. (Dove), Zu den Rechtsverhältnissen aus d. Verpachtung v. Bahnwirtschaften.
- Sparkasse.** 47. Jg. Nr. 2: Citron, Zur Stellung des Wechselgläubigers im Geschäftsaufsichtsverfahren. Bruer, Wem gehört der Sparkassen-Reservefonds und ist er aufwertbar?
- Staats- u. Selbstverwaltg.** 8. Jg. Nr. 2: Niemeyer, Die Krisenfürsorge f. Erwerbslose. Fürsorge für ausgesteuerte Erwerbslose. Zogbaum, Der Beamte u. seine Stellung innerh. d. Thüringischen Wohnungsmangelrechts. Peters, Gebührenpflichtige Verwahrung an Stelle polizeilicher Straerverfügung.
- Gesetz u. Recht.** 28. Jg. H. 2: Schiffer, 50 Jahre Reichsjustizministerium. Seeger, Das Gesetz gegen Schund- u. Schmutzschriften.
- Der junge Rechtsgelehrte.** 3. Jg. Nr. 1: Wagner, Ministerialrat i. R., Steuerrecht u. Sicherungsbereicherung (Schluß in Nr. 2). Landger. Präs. Hartmann, Kritik richterlicher Tätigkeit. — Nr. 2: Rilk, Der neue Strafgesetzentw. II. Besond. Teil.
- Gerichtszeitg.** 78. Jg. Nr. 1: Ehrenzweig, Versicherung „auf erstes Risiko“ u. Bruchteilversicherung. Weinmann, Aenderungen im Bestand der Sachlegitimation u. des Anspruches während eines Prozessverfahrens. Wittmann, Kann der Versicherungsnehmer bei Feststellg. einer gutgläubigen Ueberversicherung, die bezahlten Ueberprämien rückfordern? Spitzer, Solidarhaftung unterliegender aktiver Streitgenossen i. d. Prozeßkosten. — Nr. 2: Weiß, Der Rechtszustand in den ehemals österr. Teilen d. tschechoslowak. Republik. Ehrenreich, Zur Auslegung d. Begriffes „Tatsachen“ im § 23 Preßgesetz. Keller, Terminverlust u. Wiederaufleben der Ausgleichsforderg. Grüner, Ueber d. Rückverweisung v. Uebertretungssachen an die erste Instanz.
- Jurist. Blätter.** 56. Jg. Nr. 1: Mahler, Zur Lehre vom Billigkeitserlaß. Lohsing, Rückfallsdiebstahl u. bedingter Strafnachlaß. Wolf, Ueber den gerichtl. Ausgleich.
- Oesterr. Anwalts-Ztg.** 4. Jg. Nr. 2: Spitzer, Das Jahr 1926 in der juristischen und wirtschaftl. Fachliteratur Oesterreichs. Scharf-messer, Mietkommission. (Gegen die Mietkommission und die Inappellabilität ihrer Entscheidungen.) Wurzel, Unsere Kammerwahlen. Schell, Gedanken zur Entwicklung des Mietrechtes.
- Prager Jurist. Ztschr.** 7. Jg. Nr. 1: Vorschläge zur Reform der Verwaltg., ausgearb. v. d. „Arbeitsgemeinschaft d. deutsch. wirtschaftl. Verbände“, Prag. Lederer, Die Rechtspersönlichkeit d. offenen Handelsgesellschaft.
- Revue historique de droit français et étranger.** 5. Ann. No. 4: Carlyle, Le développement de la théorie de l'autorité pontificale en matière temporelle chez les canonistes de la seconde moitié du 13. siècle. Dumas, Quelques observations sur la grande et la petite propriété à l'époque carolingienne (suite et fin). Compte rendu de la semaine d'histoire du droit normand tenue à Caen du 21 au 26 juin 1926. Cavaignac, Les lois hitites et assyriennes (à propos d'un livre récent).
- Revue critique de législation et de jurisprudence.** 66. Ann. No. 9/11: Morel, La clause compromissoire en matière commerciale. Le Balle, Du rapport et de la réduction des libéralités portant sur des fruits ou des revenus.
- Archivio giuridico „Filippo Serafini“.** Vol. 97. Fasc. 1: Terruzzi, Studi sulla legislazione agraria di Roma. Enigmi gracconi e post-gracconi. Graziani, Il termine essenziale (art. 69 c. comm.). Pergolesi, Il diritto nella letteratura. Albertario, Emilio Costa (?); Joseph Patsch (?); Paul Jörs (?).
- The Law Quarterly Review.** Vol. 43. No. 169: Baty, Scottish prize cases and modern heresies. Denning, Re-entry for forfeiture: the case of Elliot v. Boynton. Bolland, Some notes on the year books and plea rolls. Buckland, Aestumatum. Goitein, The passing of the property and the risk under a C. I. F. contract. Farrer, Tenant by the curtesy of England.
- Illinois Law Review.** Vol. 21. No. 5: Walton, International and migratory divorces. Mechem, Delivery in gifts of chattels.
- Michigan Law Review.** Vol. 25. No. 2: Ostertag, International unions for the protection of industrial, literary and artistic property. Baker, Aesthetic zoning regulations. Millis (?), A monument to the American sense of justice.
- Yale Law Journal.** Vol. 36. No. 2: Lilienthal and Rosenbaum, Motor carrier regulation by certificates of necessity and convenience. Jones, Historical development of the law of business competition. Rogers, Some suggestions concerning the international trade mark situation.
- The Canadian Bar Review.** Vol. 4. No. 10: Read, The origin, early history and later development of bills of exchange and certain other negotiable instruments. Clapperton, Privilege on discovery of documents. Fraser, American law schools. Falconbridge, Why? (Kritik an d. Bankruptcy Act)
- Bürgerliches Recht.**
- Kommunale Rundschau.** 20. Jg. Nr. 2: Hintzer, Aufwertung von Schuldscheinanleihen d. Gemeinden. (Erwiderung auf e. Aufsatz v. Delius.)
- Deutsch. Wohnungs-Archiv.** 2. Jg. H. 1: Ruth, Probleme des Mietrechts. Hübert, Erbbaurecht. Adler, Stettin, Die Verzinsung nachträglich aufzuwertender Hypotheken. Kieberg, Können die Wohnungsmieter Wohnungs-suchende abweisen? Bahlmann, Preuß. Hauszinssteuer u. Mietzins.
- Versicherung und Geldwirtschaft.** 3. Jg. Nr. 4: Hellweg, Haftung des Mieters f. Schadensersatz im Falle eines Brandes.
- Zeitschr. f. Standesamtswesen.** 7. Jg. Nr. 1: Brandis, Eintragung e. Wahlkinds im Familienstammbuch d. Wählerlern. Bergmann, Internationales und interterritoriales Ehe- und Kindschaftsrecht in Polen. Krost, Das neue Ehe- u. Familienrecht in der Türkei m. Rückblick auf d. Ehe- u. Familienrecht der letzten 1300 Jahre in d. Türkei. (Forts. in Nr. 2.) — Nr. 2: Hübschmann, Nichtigke Eben. (Drei Fälle aus d. Praxis.) Gerhardt, Zu e. Neufassung des Personenstandsgesetzes. III. Verlassungsmäßiger Schutz der Unehelichen. David, Anerkennung eines unehel. Kindes durch e. Sowjetrussen.
- Central Law Journal.** Vol. 100. No. 1: Corbin, Non-binding promises as consideration.
- Le Droit d'auteur.** 40. Ann. No. 1: L'Union internationale au seuil de 1927.
- Handelsrecht usw.**
- Zeitschrift f. d. gesamte Handelsrecht u. Konkursrecht.** 89. Bd. H. 3/4: Hallermann, Ueber d. Verpflichtung des Geschäftsherrn durch Abschlüsse seines Vermittlungsgenten. Senckpfehl, D. Frachtkfordderung auf Grund einer Berichtigung d. Frachtbriefangaben. Eckhardt, Forderungspapiere in der Hand des Ausstellers und Eigentümergegrundplandrechte. Loewenberg, Kartellorganisation u. Kartellkündigung. Zeller, Assekuranzen u. Klauseln in den Policen nach dem Gewohnheitsrecht v. Marseille in der Darstellg. des Cod. Gall. 183 der Münchener Staatsbibliothek. Nebst dem Originalinhaltsverzeichnis d. ganzen Handschr.
- Zentralbl. f. Handelsrecht.** 2. Jg. Nr. 1: Brodmann, Aktienbezug u. Gratisaktie. Allfeld, Sittenwidrige Verlagsverträge. Netzer, Konzern-Recht. Bemerkungen zu Rosendorff, Die rechtl. Organisation d. Konzerne. (Forts. folgt.) Becker, Cleve, Erhöhung u. Zusammenlegung von GmbH-Geschäftsanteilen, insb. nach der Novelle v. 28. Juni 1926. Schmitt, Fusion ohne Kapitalerhöhung. Güldenagel, Die Kosten des Vergleichsverfahrens (zur Abwendung d. Konkurses).
- Il Diritto commerciale e la parte generale delle obbligazioni.** Vol. 45. Fasc. 8/10: Supino, Compromesso obbligatorio? Grande, La regolamentazione internazionale del diritto di concorrenza. Papa d'Amico, La polizza stimata in tema di assicurazioni. Veronesi, Proposta di un termine fisso di otto giorni per la presentazione al visto o al pagamento degli cheques provenienti dall'estero o dalle colonie. Ratto, Le oscillazioni ricche e la legge di borsa.
- Eisenbahn- u. verkehrsrechtl. Entscheidungen u. Abhandlungen.** 44. Bd. H. 2/3: v. Kienitz, Zur rechtl. Stellung d. Reichsbahnbeamten. Boethke, Das neue Kraftfahrzeugsteuergesetz. Kes, Entwickl. u. Bedeutg. des Kraftfahrzeugwesens. Blüher, Die rechtl. Gefahr d. einstweil. Verfügungen in Haftpflichtsachen. Wille, Zur rechtl. Beurteilung der Fahrlässigkeit des Kraftfahrzeugführers. Seybold, Die Pflichten d. Eisenbahn in Ansehung d. Verzollung des Gutes. Heucke, Zur Gültigkeit des § 7a Reichshaftpflichtges. Staedler, Der Rechtsweg im Postverkehrsrecht. Ein Nachwort.
- Verkehrsrechtl. Rundschau.** 5. Jg. Nr. 12: Loening, Verlustvermutung und Teilablieferung im Eisenbahnfrachtrecht. Dost, Transportgefährdung durch Aufsichtspersonen. Schweinburg, D. Rückgriff d. Versicherungsgesellschaft geg. d. Spediteur. (Schluß)
- Schweizer Juristen-Ztg.** 23. Jg. H. 13: Wieland, Unerfreuliches u. Unpraktisches aus d. schweizer. Warenzeichenrechte. I. Buchstabenmarken.
- Neumanns Zeitschr. f. Versicherungswesen.** 50. Jg. Nr. 1 (Festausgabe): Scharmer, Aufwertung u. Privatversicherung. Ein Rückblick und Ausblick. Berliner, Zur Aenderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Bruck, Gibt es Obliegenheiten des Versicherers? Alb. Ehrenzweig, Vollwertversicherung, Versicherg. auf erstes Risiko u. Bruchteilversicherung, bei d. mehrfachen Versicherg. Ehrenberg, Prämienstundung, Deckungszusage und VVG. §§ 38, 39. Kisch, Das Wesen des Mitgliederbeitrags beim Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Samwer, Kann jemand gezwungen werden, bei d. Verschmelzung v. Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit Mitglied des übernehmenden Vereins zu werden? Patzig, Alte u. neue Wege d. Gewinnbeteiligung in d. Lebensversicherung. Friedr. Hertz, Die deutschen Lebensversicherungen in d. Schweiz u. d. Verfall d. deutschen Währung. Brüdern, Abschaffung d. „großen Haverei“. Hochgräber, Umfang der Deckung unter der englischen warehouse to warehouse clause. Brügel, Die Behandlung der „scheinbaren“ Doppelversicherung

- in der Glasversicherung. — Nr. 2: Riebesell, Nochmals d. Rechtsregel des § 56 VVG. — Nr. 3: Durst u. Söltzer, Deckungszusage u. Prämienstundung.
- Jurist. Rundschau f. d. Privatversicherung.** 4. Jg. Nr. 2: Junck, Zur Aufwertung v. Versicherungsansprüchen. Clasen, Rücktritt oder Anfechtung wegen Verschweigung früherer Schadensfälle.
- Zivilprozeß usw.**
- Zeitschr. f. d. freiwill. Gerichtsbarkeit u. d. Gemeindeverwaltung in Württemberg.** 69. Jg. Nr. 1: Probst, Der Streitwert im Aufw. Verfahren. Bloch, Zuständigkeitsgrenzen in Aufw. Sachen.
- Zeitung d. Vereins deutsch. Eisenbahnverwaltungen.** 67. Jg. Nr. 3: Debbert, Die Berechnung des pflanzbaren Gehalts- oder Lohnbetrages bei der Reichsbahn.
- Magazin d. Wirtschaft.** 3. Jg. Nr. 3: Solbrig, Kleinstaaterei sogar bei den Gerichtskosten.
- Die Elbe.** Magdeburg. 6. Jg. H. 1: Sagittarius, Rechl. Bemerkungen über den Privatkonkurs.
- Strafrecht usw.**
- Monatsschrift f. Kriminalpsychologie u. Strafrechtsreform.** 18. Jg. H. 1: Jiménez de Asúa, Die Reform d. spanischen Str.G.B. Grünhut, Die Stellung d. Richters im künftigen deutsch. Str.G.B. Bozi, Die Theorie d. strafrechtl. Erziehung. v. Hentig, Invetationserscheinungen b. europäischen Bevölkerungsgruppen u. ihre kriminolog. Bedeutung. Göring, Kritik an d. Entwürfen zu e. Bewahrungsgesetz. Schneickert, Problem d. Fingerabdruck-Klassifizierung. Bloch, Die Todesstrafe im künftigen Strafrecht. v. Hentig, Die Anpassung des Verbrechens an d. Delation.
- Tijdschrift voor Strafrecht.** Deel 36. Afl. 4: Bromberg, Strafrecht en Strafwet. van der Poel, De historische ontwikkeling van het ambt van Rijksadvokaat.
- Revue de droit pénal et de criminologie.** 6. Ann. No. 12: Ley, Mysticisme et hystérie. L'affaire Marasco. Gillard, Les tendances de la législation pénale depuis le début du 20. siècle. de Biscan d'Hauteville, Tromperie sur la nature ou l'origine de la chose vendue. Bouchardon, L'affaire Beauvallon.
- Blätter f. Gefängniskunde.** 57. Bd. H. 2: v. Engelberg, Dem Gedächtnis Eugen v. Jagemanns (m. Bildnis). Weissenrieder, Zur Jahrhundertfeier d. Rheinisch-Westf. Gefängnisgesellschaft. Stumpf, Vergleichende Darstellung d. reichsrätlichen Grundsätze f. d. Vollzug v. Freiheitsstrafen v. 7. Juni 1823. Ellger, Der Strafvollzug in Stufen. v. Hentig, Sicherungsanstalt u. Verwahraus. Hacker, Die Strafanstalten Neapels. Saldana, Die moderne Gefängniswissenschaft in Spanien. Sieber, Nachruf für Oberjustizrat Rud. Jehle.
- Staats- und Verwaltungsrecht.**
- Schmollers Jahrbuch.** 50. Jg. H. 6: Tecklenburg, Der Wille des Wählers u. d. Maß seiner Verwirklichung. (Zugleich e. Besprechung d. Entw. eines Votenz Gesetzes zur Aenderung d. Reichswahlgesetzes v. 21. Aug. 1924.)
- Fischers Zeitschr. für Verwaltungsrecht.** 60. Bd. H. 1/3: Pappenheim, Die Konversion fehlerhafter Staatsakte.
- Verwaltungsarchiv.** 32. Bd. H. 1/2: Lutz Richter, Vereinigungsfreiheit. Sachse, Breslau, Sind Mitglieder evangel. Freikirchen (Sekten) im Gebiet d. Evang. Kirche d. altpreuß. Union dieser Kirche steuerpflichtig? Pahlke, Das Wesen d. Baugenehmigung u. des Baudisponens u. die Voraussetzungen zu ihrer Erteilung. Josef, Die Abänderlichkeit der verwaltungsbehördlichen Entscheidung bei Veräußerung landwirtschaftlicher Grundstücke. Markull, Schrifttum u. Rechtsprechg. zum Finanzausgleichsges. seit der dritten St.NVO.
- Preuß. Verwaltungsblatt.** 48. Bd. Nr. 13: Holtz, Die Rechtsstellung d. Studentenschaften. Hollender u. Herberholz, Zur Frage d. Verwaltungsakademien. — Nr. 14: Delius, Zum Referentenentw. e. Ges. üb. d. Unterhaltung der nichtstaatl. öffentl. höheren Schulen. Waschow, Der Reichsausgleich i. d. Erwerbslosenfürsorge. — Nr. 15: Nischk, Das Recht d. Hinterbliebenen v. Komfunktionspräsidenten auf d. Gnadenquartal. Nöll v. d. Nahmer, Reichspräsident, Reichskanzler u. Reichsminister in ihrem gegenseitigen verfassungsrechtl. Verhältnis zueinander. — Nr. 16: Guillaume, Persönliche Beteiligung des Amtsvorstehers.
- Bayer. Verwaltungsblätter.** 74. Jg. H. 24: Kratzer, Die Rechtsstellung d. bayer. Gesamtministeriums u. eines bayer. Ministers bei Weiterführung d. Geschäfte n. d. Rücktritt. v. Jan, Aus d. Preßpolizeirecht. Jehle, Ist die Motorschiffahrt auf d. Donau konzessionspflichtig?
- Zeitschr. f. badische Verwaltg. u. Verwaltungsrechtspflege.** 59. Jg. Nr. 1: Gündert, Hat d. Bürgerausschuß im Rahmen des § 60 der GemeindeO. ein materielles Gestaltungsrecht gegenüber den Beschlüssen des Gemeinderats?
- Die Gemeinde.** 4. Jg. H. 1: Scheinmann, Die Haftung des Kommunalbeamten f. Amtshandlungen u. die Haftpflicht des Kommunalverbandes. Albrecht, Umlegungs-, Enteignungs- u. Entschädigungsfragen. Zu den Abschnitten IV—VI d. Preuß. Städteabgabengesetz. (Schluß folgt).
- Kommunale Umschau.** 3. Jg. Nr. 2: v. Eynern, Die LandgemeindeO. nach d. letzten Ausschlußschluß. Staatsmin. a. D. Bauer, Die Verwaltg. in Thüringen.
- Preuß. Gemeinde-Ztg.** 20. Jg. Nr. 2: Raducke, Der Entwurf des „Besatzungsleistungsgesetzes“ in s. Bedeutg. i. d. Gemeinden des besetzten u. d. geräumten Gebiets.
- Arbeitsrecht.**
- Preuß. Volksschularchiv.** 24. Bd. H. 2: Sachse, Hildesheim. Zur Auslegung d. Schulbestimmungen d. RVerf. Delius, Zur Frage d. Beseitigung der privat- u. öffentl.-rechtl. Schülerunterhaltungsansprüche gegen d. Staat.
- Reichsarbeitsblatt.** 7. Jg. Nr. 3: Nikisch, Die Vereinheitlichung des Arbeitsrechts.
- Das Schlichtungswesen.** 9. Jg. Nr. 1: Oertmann, Gerichtl. Nachprüfbarkeit der Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Schiedsentscheidungen. Rechtsanw. Dr. Becker, Cleve, Streitfragen aus dem

- Kündigungsschutzges. (M. Entgegung v. Joerges.) Erdel, Zur Rückwirkungsklausel des neuen Kündigungsschutzgesetzes. Dissinger, Zum Kündigungsschutzgesetz f. Angestellte.
- Wirtschaftl. Nachrichten f. Rhein u. Ruhr.** 8. Jg. Nr. 2: Stritzke, Die Rechtsprechung d. Landgerichte zum Kündigungsschutzges.
- Internationale Rundschau der Arbeit.** 5. Jg. H. 1: Feig, Die Neuregelung d. Arbeitsschutzes in Deutschland. — Einigungs- u. Schlichtungseinrichtungen zur Beilegung gewerbl. Streitigkeiten. Eine internationale Synthese I.
- Deutsche Wirtschafts-Ztg.** 24. Jg. Nr. 3: Demuth, Entw. e. Arbeitsschutzgesetzes.
- Wirtschaftsdienst.** 1927. H. 2: Möckel, Recht, Arbeitsgerichte u. Rechtsanwaltschaft. (Erwiderung.)
- Monatsschrift f. Arbeiter- u. Angestelltenversicherung.** Haenel, Die versicherungsrechtl. Grundlagen der VO. v. 12. 5. 1925 über Ausdehnung d. Unfallversichg. auf Berufskrankheiten. Jaeger, München, Die Entwickl. d. deutsch. Sozialversicherung. i. J. 1926. v. Geldern, Der Nachweis d. fachlichen Befähigung d. Kassenangestellten. Der Begriff „Gebrechens“ in d. neuen Gesetz v. 25. 6. 1926. Moll, Der Begriff „Gebrechens“ in d. §§ 559 b u. 591 RVO. Brunn, Die Zahlung v. Kinderzuschüssen u. Waisenrenten f. die m. e. Gebrechens behafteten Kinder. Faul, Die Rente der Einäugigen nach dem Verluste des zweiten Auges.
- Die Arbeiter-Versorgung.** 44. Jg. H. 3: Hoffmeister, D. Wandererversicherung. n. d. neuesten Reichsnachschaffungsge. u. ihre Mängel. (Schluß.)
- Steuerrecht.**
- Steuer-Archiv.** 30. Jg. Nr. 1: Boethke, Ueber d. Kunst des Urteilsfassens. Karl Kuhn, Zweifelsfragen aus dem Einkommensteuergesetz. Rinteln, Frachtkosten u. Umsatzsteuer. Friesecke, Was gehört zum Arbeitslohn im Sinne d. Einkommensteuergesetz? Zoellner, Ueb. d. Bedeutg. d. Sicherungsübereignung bei der Steuerbeitreibung.
- Deutsches Steuerblatt.** 10. Jg. Nr. 1: Boethke, D. Grunderwerbsteuer in Recht u. Wirtschaft. (Schluß in Nr. 2.) Mrozek, Der Gewinn aus d. Beteiligung an einer GmbH. Ist gewerbliches Einkommen nach d. Doppelbesteuerungsverträge m. Oesterreich. Heiner, Teilhaberversicherung. Erler, Der gemeine Wert der Waren nach d. Einkommensteuergesetz. Erich Burkhardt, Die steuerlichen Bewertungsvorschriften f. d. Anlagekapital in der Praxis. Friesecke, Die Nichtzahlung fälliger Steuern als Steuerhinterziehung. Arit, Kein Aussonderungsrecht des Reichs aus § 43 KO. wegen einbehaltener Lohnsteuer beim Konkurs üb. d. Vermögen d. Arbeitgebers.
- Zeitung. Steuer- u. Finanzfragen.** 8. Jg. H. 1: Kernerkecht, Öffentl. Betriebe u. Verwaltg. als Subjekte der Körperschaftsteuerpflicht. Mirre, Das Privatkonto b. Aktiengesellschaften. Ludewig, Unterbevollmächtigte im Steuerverfahren. Westendorf, Die englische Lohnsteuer.
- Mitteilungen d. Steuerstelle d. Reichsverb. d. Deutschen Industrie.** 9. Jg. Nr. 11: Helfenstein, Die Besteuerung v. Veräußerungsgewinnen u. einmaligen Vermögensanfällen. Olbertz, Ist die Grundstücksveräußerung im Rahmen eines Gewerbebetriebes stets einkommensteuerpflichtig? Veit Simon, Die Einkommensteuer der 1925 ausgezahlten Vorstands-Tantiemen f. 1924. Friesecke, Die Bewertungsfrage b. Steuerforderungen aus der Inflationszeit. Kratz, Das freie Ermessen im Steuerrecht. Lehmann, Sicherungsübereignungen (Rechtliche Seite. Steuerpflicht. Vertragsmuster). Lewin, Die Sicherungsübereignung im Steuerrecht. Mirre, Der Zuwendungsbegriff. Mirow, Zur Brückengeldfrage. Paul Hübner (f), Aulweg, der Guthaben b. Fabrik- u. Werksparkassen sowie d. Ansprüche an Betriebs-Pensionskassen (Schluß). — Nr. 12: Karger, Reichsfinanzhof u. Wirtschaftsleben. Risse, Die Einkommenbesteuerung n. d. Verbrauch. — Darlehen d. Gesellschaftlicher u. Körperschaftsteuer. Olbertz, Aus der Praxis d. Einheitsbewertg. Dressler, Deckenmietzins u. Umsatzsteuer. v. Kracht, Nochmalige volle Wertzuwachssteuer, wenn dem wirtschaftlichen Eigentumsübergang der juristische folgt? Abraham, Der Abzug der Gewerbesteuer b. d. Veranlagung d. preuß. Gewerbebeitragsteuer f. 1925/1926. — 10. Jg. Nr. 1: Keichel, Die neuen Durchführungsbestimmungen f. d. Aufbringung d. Industriebelastung 1927. Lademann, Die notwendigsten Änderungen des Einkommensteuerges. Runge, Steuerl. Behandlung v. Verlagsrechten. Meumann, Nochmals die Entscheidung d. Reichsfinanzhofs v. 30. Juni 1926 (Zugl. e. Erwiderung auf d. Aufsatz v. Mirre). Mallachow, Die Typen des Anschaffungsgeschäfts. Kluckhohn, Die Wechselsteuerpflicht v. Schecks. Uecker, Sicherungsübereignungen u. Zwangsvollstreckungen. Friesecke, Kann Nichtzahlung fälliger Steuern als Steuervergehen bestraft werden?
- Die Arbeit.** 4. Jg. H. 1: Lindemann, Gewerbesteuer u. Finanzausgleich.
- Bank-Archiv.** 26. Jg. Nr. 8: RegRat Abraham, Haben privatrechtliche, m. rückwirkender Kraft ausgetastete Vereinbarungen oder statutarische Festsetzungen auch rückwirkende Kraft gegenüber den Steuerbehörden?
- Deutsche Verkehrssteuer-Rundschau.** 19. Jg. Nr. 1: Kluckhohn, Die Person des Steuerschuldners nach dem neuen Kraftfahrzeuergesetz.
- Zeitschrift f. Verwaltung u. Rechtspflege in Oldenburg.** 43. Bd.: Roß, Das Kommunalsteuersystem in Oldenburg.
- Völkerrecht usw.**
- Niemeyers Ztschr. f. internat. Recht.** 37. Bd. H. 1: Niemeyer, Vom Beruf unserer Zeit zur Kodifikation d. Völkerrechts. Hettlage, Die Intervention in der Geschichte der Völkerrechtswissenschaft u. im System der modernen Völkerrechtslehre.
- Revue de droit international.** 4. Ann. No. 2/3: Montluc, Lois agraires au Mexique. Sottile, Eugène Borel. Son rôle dans la jurisprudence internat., sa sentence arbitrale sur la répartition de la dette ottomane. Montluc, La réforme du Pacte de la S. d. N. et l'Union juridique internat. Erich, Observations sur les rapports entre les réserves des États-Unis et le Pacte de la S. d. N. Yoshitomi, L'esclavage dans l'ancien Japon. Garay, La théorie

de la citoyenneté automatique des étrangers. Eysinga, Einige Bemerkungen über den Völkerbund.

Die Kriegsschuldfrage. 5. Jg. Nr. 1: v. Freytag-Loringhoven, Kriegsschuldfrage u. internationaler Gerichtshof.

Blätter f. internat. Privatrecht. 1927. Nr. 1: Sieveking, Fragen des internat. Privatrechts auf d. Wiener Tagung der International Law Association. Walz, Das Problem des völkerrechtswidrigen Landesrechts: ein Vorschlag zum Regierungsentw. üb. d. Prüfung der Verfassungsmäßigkeit v. Vorschriften d. Reichsrechts. Abel, Die Wiener Konferenz der International Law Association. Zabludowski, D. Polnisch-Tschechoslowakische Vertrag betr. Regelung des Rechtsverkehrs.

B. Bücher.

Allgemeine Werke.

Radbruch, Gust. Der Mensch im Recht. Heidelberger Antrittsvorlesung. (Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart. 46.) Tübingen, Mohr. (18 S.) M. 1,50.

Haensel, Werner. Kants Lehre vom Widerstandsrecht. Ein Beitrag zur Systematik der kantischen Rechtsphilosophie. (Kant-Studien. Erg.-H. 60.) Berlin-Charlottenburg, Pan-Verl. Rolf Heise. (104 S.) M. 4.

Keilschrifttexte aus Assur juristischen Inhalts. Autogr. v. Erich Ebeling. (Wissenschaftl. Veröffentlich. d. Deutsch. Orient-Ges. 50.) Leipzig, Hinrichs. (156 S.) Hlw. M. 34,50.

Lex Bainwariorum ed. Ernestus Liber Baro de Schwind. (Monumenta Germaniae historica Leges T. 5. p. 2.) Hannover, Hahn. (313 S.) M. 36,60.

Ministerialdir. Dr. Müller, München. Amt u. Stellung d. Richters. Hrgs. (als Werbschrift) v. d. Dtsch. Richterztg. (Dtsch. Richterztg. 19. Jg. H. 1, Beilage.) Berlin, Sack. (31 S.)

Entscheidungen des Kammergerichts in Miet- u. Pacht-, Kosten- u. Strafsachen, Hrgs. v. Viktor Ring. Bd. 5. (Jahrb. f. Eutsch. in Angelegenh. d. freiw. Gerichtsbark. u. d. Grundbuch. Erg.-Bd.) Berlin, Vahlen. (208 S.) M. 4,60.

Die Aufgaben d. Staatsprüfung f. d. höheren Justiz- u. Verwaltungsdienst in Bayern. 1926, H. 2: Prüfung Nov. 1926. München, Schweitzer. M. 2.

Bürgerliches Recht.

Graff, Hans, u. Bertold Gramse. Die Rechtsprechung in Miet- u. Wohnungsfragen. Bd. 4: Mai-Dez. 1926. Einzelne Fragen, Eutsch. u. Abh. Anhang: VO, über d. Lockerung d. Wohnungszwangswirtschaft v. 11. Nov. 1926 nebst Kommentar. (Aufhebg. d. Mieterschutzes f. Geschäftsräume.) Berlin NW., Klopstockstr. 15, Reichsmieterdienst (128 S.) M. 1,75.

Stern, Carl. Das Mietrecht des Kaufmanns u. d. Handelsgesellschaften dargestellt u. erläutert. Berlin C, Kaiser-Wilhelm-Str. 20, Rosenthal & Drews. M. 1,20.

Lilienthal, Adolf. Der neue Mieterschutz 1927 unt. Berücks. neuester Entscheidungen u. d. VO. üb. d. Lockerung d. Wohnungszwangswirtschaft gemeinverständlich dargestellt. Berlin C, Kaiser-Wilhelm-Str. 20, Rosenthal & Drews. M. 1,20.

Weinmann, Artur. Die privatrechtl. Klausurarbeit f. d. Referendar-examen. Eine praktische Anleitung an d. Hand v. Beispielen zur schriftl. Lösung v. Rechtsfällen in Übungen. Berlin, Vahlen. Kart. M. 6.

Hudson, A. A., and L. Mead. The Law of building and engineering contracts. 5. ed. London, Sweet & M. £ 3/3.

Elliot. On workmen's compensation. 9. ed. by Montague Berryman. London, Sweet & M. £ 2/2.

Kemp, R. E. Wills, probate and administration, annotated. London, Sweet & M. Sh. 52/6.

Romer, C. Practice before the Comptroller of Patents and Designs. 2. ed. London, Sweet & M. Sh. 12/6.

Handelsrecht usw.

Handelsgesetzbuch m. Einführungsgesetz. Nebst den wichtigsten Ergänzungsgesetzen. Textausg. m. Sachverz. 17. Aufl. München, Beck. (326 S.) Lw. M. 2,60.

Werneburg, Hans. Leitfaden des geschädigten Aktienbesitzers u. Gesellschaftsgläubigers. Rechtsschutz gegen schädigende Handlungen d. Organe d. Aktiengesellschaft. Berlin, Stülke. (61 S.) M. 1,50.

Arnold, Hans. Rechtsfragen beim Effektengiroverkehr unter bes. Berücks. des Kunden. Berlin C, Unterwasserstr. 8, W. Christians, (37 S.) M. 2.

Sanderson, W. A. Restraint of trade in English law. London, Sweet & M. Sh. 15.

Poley, A. P. The history, law and practice of the stock exchange. Assisted by F. H. Caruthers Gould. 4. ed. revised. London, Pitman. Sh. 7/6.

Cruciger, Gust. Die Praxis d. Rückversicherung. München, Vitalis-Verlag. (272 S.) Lw. M. 15.

Zivilprozeß usw.

Schmidt, Hans. Bindung des Zivilrichters an Vorentscheidungen anderer Gerichte u. Behörden. (Rechtswiss. Studien H. 33.) Berlin, Ebering. (115 S.) M. 4,80.

Verzeichnis d. Rechtsanwälte, Notare u. Gerichtsvollzieher, geordnet nach Gerichtsbehörden Hrgs. v. Deutsch. Anwaltverein in Leipzig. 2. Ausg. 1926. Leipzig, Moeser. (462 S.) M. 4,50.

Die Entscheidungen des Ehrengerichtshofs f. deutsche Rechtsanwälte. Hrgs. v. Dtsch. Anwaltverein. Bd. 19. 1924/25. Leipzig, Moeser. (165 S.) Preis nicht mitgeteilt. Abgabe nur nach Prüfung der Bestellung.

Soelling, Kurt. Ermächtigung von Mitgliedern oder Beamten der Jugendämter zur Aufnahme vollstreckbarer Verpflichtungserklärungen zum Unterhalt unehelicher Kinder. Ges. v. 24. Dez. 1926 erl. Berlin, Heymann. (33 S.) Kart. M. 2.

Pannier, Karl. KonkursO. f. d. Dtsche Reich. Textausg. m. kurzen Anm. 17. Aufl. m. d. VO. üb. die Goldmarkrechnung im Konkurs (Reclams Univ.-Bibl. Nr. 2218/18a.) Leipzig, Reclam. (128 S.) Geb. M. 1,20.

Wachtel, Lothar. D. Nachtragsverteilung im Konkurs (Würzburger Abhandlung z. deutsch. u. ausländ. Prozeßrecht H. 16.) Leipzig, C. L. Hirschfeld. M. 3,60.

Jaeger, Carl. Bundesgesetz üb. Schuldbetreibung u. Konkurs. 3. Aufl. Erg. 3: Schuldbetreibungs- u. Konkurspraxis d. Jahre 1920-1926. Zürich, Orell Pöbli. (147 S.) Lw. M. 8,80.

Stringer, F. R. P. The A. B. C. Guide of the practice of the Supreme Court, 1927, and practice of the Crown Office by W. E. Davis and D. Boland. London, Sweet & M. Sh. 10/6.

Benwick, N. The practice of the Privy Council in judicial matters. 2. ed. London, Sweet & M. Sh. 35.

Strafrecht usw.

Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Teil I: Entwurf. Berlin, Verlagsbuchhandlung Beck, Bensheimer, de Gruyter, Heymann, Liebmann, Mohr, Moeser, Schweitzer, Springer, Vahlen. M. 1.

Daude, Emil. Das Strafgesetzbuch m. d. Entscheidungen d. Reichsgerichts. 16. Aufl. München, H. W. Müller. Lw. M. 7,50.

Hartung, Fritz. Das Recht d. Untersuchungshaft. Nach d. Ges. v. 27. Dez. 1926. Zugl. ein Nachtrag zu E. Schäfer-Hartung, Strafprozeß (Stilkes Rechtsbiblioth. Nr. 53.) Berlin, Stilke. (160 S.) Lw. M. 5.

Friedmann, Fritz. Die Kunst der Verteidigung u. d. forensischen Rede. 2. Aufl. m. e. Geleitv. v. Kurt Selten. Berlin, Pulvermacher. (148 S.) Geb. M. 6.

Pies, Herm. Fälschungen und Tendenzenberichte einer „offiziellen“ Hausliteratur. Aktenmäßige Feststellungen. Nürnberg, Schrag. (96 S.) M. 3.

Frohme, Karl. Politische Polizei und Justiz im monarchischen Deutschland. Erinnerung. Hamburg, Hamb. Buchdr. u. Verl.-Anst. Auer. (184 S.) Lw. M. 4,60.

Staats- und Verwaltungsrecht.

Verhandlungen der Tagung der deutschen Staatsrechtslehrer zu Münster i. W. am 29. u. 30. März 1926. Die Gleichheit vor dem Gesetz i. S. des Art. 109 RVerf. — Der Einfluß des Steuerrechts auf die Begriffsbildung des öffentl. Rechts. Berichte von Erich Kaufmann, Hans Nawiascky, Alb. Hensel u. Ottmar Bühler m. e. Auszug aus d. Aussprache (Veröffentlichungen d. Vereiniger Deutschen Staatsrechtslehrer. H. 3.) Berlin, de Gruyter. (140 S.) M. 7.

Heyland, Carl. Zur Lehre v. d. staatsrechtl. Stellung d. Reichsratsmitglieder n. d. dtsch. Reichs- u. Landesstaatsrecht. Eine dogmatische Studie. Stuttgart, Kohlhammer. (285 S.) M. 15.

Schack, Friedr. Lehrkurse üb. deutsch. Verwaltungsrecht. Lief. 1-7. Nebst Fragen, Repetitorium, der hauptsächlichsten Literatur (Lehrschriften d. Athenäums üb. Staat u. Wirtschaft. Nr. 12.) Füssen am Lech, Athenäum. (469 S.) M. 19,50.

Bericht des 25. Ausschusses (Jugendschutz u. Jugendpflege) üb. d. Entw. e. Ges. über d. Schutz der Jugend bei Lustbarkeiten (Berichte des Deutsch. Reichstags 1927, 1.) Berlin, Heymann. (32 S.) M. 0,80.

Lechner, Ludw. Die Kraftfahrzeuggesetzgebung. M. Einl., Erl. München, Beck. (687 S.) Lw. M. 9,50.

Gerber, Hans. Minderheitenprobleme. (Schriften d. Vereinigung f. staatswiss. Fortbildung H. 16.) Berlin, Gersbach. (62 S.) M. 2.

Perels, Kurt. Hamburgische Gesetze staats- u. verwaltungsrechtl. Inhalts. Hamburg, Lütcke & Wulff. (360 S.) Lw. M. 7.

Barron, J. A. The law of automobiles and motor vehicles in Canada. London, Sweet & M. £ 3/17/6.

Arbeitsrecht.

Oppermann, Walther. Die rechtsphilosophischen Grundlagen des heutigen Arbeitsrechts. (Druckschriften d. Deutschen Anwaltsvereins. 9.) Leipzig, Moeser. (28 S.) M. 1,25.

Dersch, Herm., u. Erich Volkmar, Arbeitsgerichtsgesetz, eingehend erl. (Sammlg. deutsch. Gesetze 128.) Mannheim, Bensheimer. (688 S.) Lw. M. 12.

Kleeis, Friedr. Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926 m. Einl., Anm. u. Sachreg. Leipzig, Wordel. (62 S.) M. 0,60.

Arbeitsgerichtsgesetz v. 23. Dez. 1926. Textausg. m. ausführl. Sachreg. Stuttgart, Kohlhammer. (90 S.) Lw. M. 1,20.

Stier-Somlo, Fritz. Sozialversicherung. Ein Nachschlagebuch für Theorie u. Praxis. (Meyers Wörterbücher f. Recht u. Wirtschaft. 2.) Halberstadt, H. Meyer. (305 S.) Lw. M. 4,80.

Ullrich, Otto. Das Angestellten-Versicherungsgesetz (Bundesgesetz v. 29. Dez. 1926). Hrgs. m. Anm., Erl. u. Uebersichten, Graz, Leykam. (120 S.) M. 1,20.

Hünerwadt, Hans. Die Wöchnerin im schweizer Arbeitsrecht u. in d. schweizer Krankenversicherung (Fragen d. Sozialversicherung H. 4.) Leipzig, Bircher. (28 S.) M. 1.

Steuerrecht.

Pendele, Das Steuerrecht d. ReichsabgabenO. f. d. Gebiet d. Zölle u. Verbrauchssteuern. Berlin, Heymann. (126 S.) Geb. M. 6.

Wassermann, Rud. Bayer. Gewerbesteuer-ges. m. d. Vollzugsvorschriften. Für den prakt. Gebrauch erläuterte Handausgabe. 2. Aufl. (Schweitzers Handausgaben m. Erl.) München, Schweitzer. Lw. M. 8,50.

Dowell, Stephen (†). The Acts relating to the income tax. 9. ed. revised. London, Butterworth. Sh. 45.

Völkerrecht usw.

Colombas, C. J. A treatise of the law of prize. (The Grotius Society Publications.) London, Sweet & M. Sh. 15.